Leitbild und Grundlagenbericht

zur Familienpolitik der Kantone Obwalden und Nidwalden

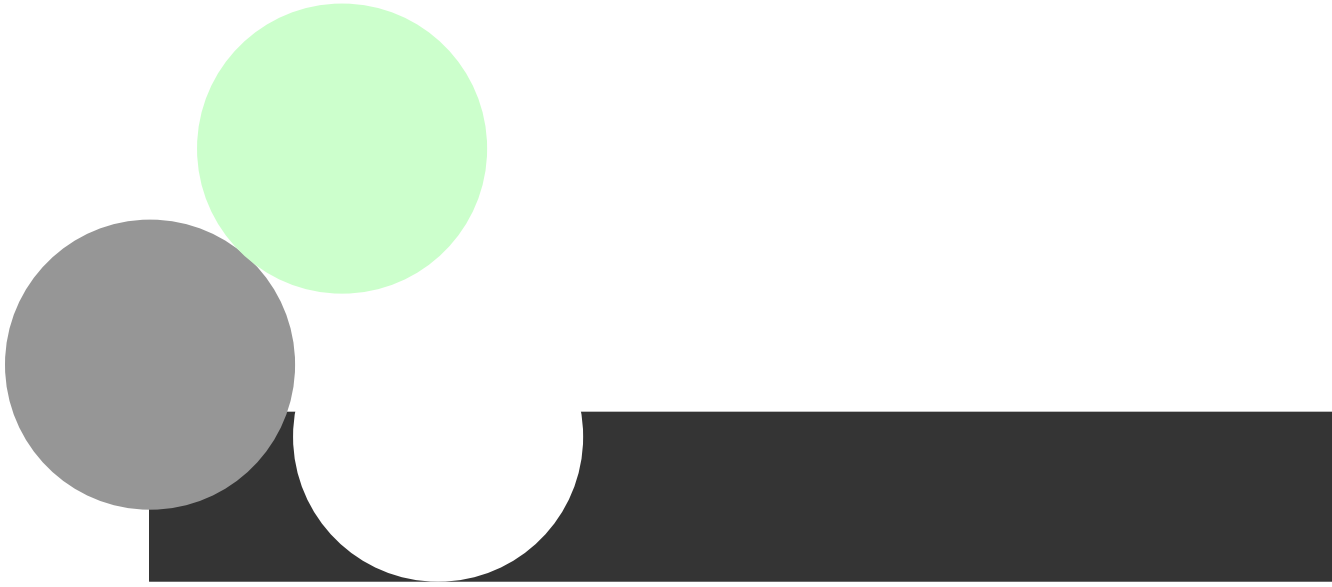

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen

2. Ausgangslage
- 2.1 Regierungsratsbeschlüsse zur Familienpolitik in den Kantonen Obwalden und Nidwalden
- 2.2 Projektorganisation

3. Zusammenfassung des Inventars und der Beurteilung der heutigen Versorgungslage im Familienbereich der Kantone Obwalden und Nidwalden
- 3.1 Aufbau und Inhalt des Inventars
- 3.2 Beurteilung des Inventars

4. Zusammenfassung Familienleitbild und Situationsanalyse
- 4.1 Familienleitbild
- 4.2 Situationsanalyse zur Familienpolitik der Kantone Obwalden und Nidwalden

5. Schweizerische Entwicklungstendenzen
- 5.1 Übersicht über die hängigen Projekte auf Bundesebene
- 5.2 Aktuelle Studien und Positionen zur gezielten Armutsbekämpfung
  - 5.2.1 Existenzsicherung im Föderalismus in der Schweiz
  - 5.2.2 Massnahmen zur gezielten Unterstützung von einkommensschwachen Familien (BASS-Studie)
  - 5.2.3 Erste Untersuchungen über das Gesetz über die Familienzulagen im Kanton Tessin 1997 – 2000
  - 5.2.4 Arbeit und Armut

6. Massnahmen
- 6.1 Grundüberlegungen System Familienpolitik
- 6.2 Umsetzung der Familienpolitik
  - 6.2.1 Zur Entwicklung der Familienpolitik im Kanton Tessin
  - 6.2.2 Familiengesetz im Kanton Ob- und Nidwalden
  - 6.2.3 Empfehlungen
- 6.3 Soziale Sicherheit
  - 6.3.1 Information und Beratung soziale Sicherheit
  - 6.3.2 Individuelle Prämienverbilligung
  - 6.3.3 Ausbildungsbeiträge
  - 6.3.4 Kleinkinderbetreuungszulagen
  - 6.3.5 Familienzulagen
  - 6.3.6 Sozialhilfe
- 6.4 Kultur, Familie und Arbeit
  - 6.4.1 Familienergänzende Kinderbetreuung
  - 6.4.2 Steuern
  - 6.4.3 Kultur
  - 6.4.4 Zusammenarbeit Staat und Wirtschaft
- 6.5 Beratung
  - 6.5.1 Prävention
  - 6.5.2 Beratung
  - 6.5.3 Kindesschutz

7 Empfehlungen und Massnahmen

In der Kommission Familienleitbild der Kantone Ob- und Nidwalden arbeiteten mit:

- Helene Spiess (Co-Präsidium), Gemeinderätin Buochs
- Niklaus von Rotz (Co-Präsidium), Gemeinderat Kerns
- Rudolf Friederich, Gewerbe, Obwalden
- Monika Gander Odermatt, Kath. Frauenbund Obwalden
- Peter Murer, Wirtschaftsförderung Nidwalden
- Margrit Naef, Amt für Volksschulen Obwalden
- Vreni Völkle, Amt für Volksschulen Nidwalden
- Marie-Louise Würsch, Frauenbund Nidwalden SKF
- Toni Pfleger, Kantonales Sozialamt Obwalden
- Regula Wyrsch, Kantonales Sozialamt Nidwalden
- Fachstelle für Kinderbetreuung Luzern, vertreten durch Regula Roth-Koch (bis Phase Zusammenführung der Ergebnisse und Bericht)
- Hans Mangold und Urs Vogel, externe Beratung (ab Phase Zusammenführung der Ergebnisse und Bericht)

In der Arbeitgruppe Grundlagen arbeiteten mit:

- Albert Hischier, Ausgleichskasse des Kantons Obwalden
- Daniel Odermatt, Finanzdepartement Obwalden
- Andreas Dummermuth, Ausgleichskasse des Kanton Nidwalden
- Oscar Amstad, Finanzdirektion Kanton Nidwalden
- Toni Pfleger, Kantonales Sozialamt Obwalden
- Regula Wyrsch, Kantonales Sozialamt Nidwalden
- Hans Mangold, externe Beratung Kanton Obwalden
- Urs Vogel, externe Beratung Kanton Nidwalden

1 Vorbemerkungen

Familienpolitik, gewandeltes Familienbild, Wandel der Paarbeziehungen, familienexterne Betreuung, höhere Erwerbstätigenquote der Frauen in der Schweiz, Vereinbarkeit Arbeit und Familie, Armutsbekämpfung; diese und viele andere Schlagwörter dominieren zurzeit die Diskussion zur Situation der Familien in der Schweiz. Aktivitäten auf nationaler, kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene im Bereiche der Familienpolitik prägen das Bild von politischen Agenden in der Schweiz. Ebenso beeinflusst der starke Wandel in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt die Familien und hat somit auch eine direkte Wirkung auf die Familienpolitik. Vieles ist untrennbar miteinander verbunden.

Die schweizerische Familienpolitik ist ausgeprägt föderalistisch und subsidiär strukturiert. Die Umsetzung der daraus entstehenden Anliegen gestaltet sich unter diesen Rahmenbedingungen nicht immer einfach. Koordination, Kommunikation und Vernetzung von Aktivitäten und Angeboten sind oft schwer herzustellen. Eine Gesamtkonzeption welche die verschiedenen Bereiche berücksichtigt fehlt jedoch weitgehend auf allen Ebenen.

In den Kantonen Obwalden und Nidwalden sind verschiedene parlamentarische und ausserparlamentarische Vorstösse (im Kanton Nidwalden z.B. durch den Frauenbund Nidwalden SKF) zum Thema Familienpolitik hängig. Die Regierungen beider Kantone haben in der Folge entschieden, sich nicht auf einzelne Themen oder Teilbereiche in der Familienpolitik einzulassen, sondern sie haben vielmehr die Absicht bekundet, einen anderen Weg einzuschlagen und die zukünftige Familienpolitik aus einer Gesamtsicht heraus zu betreiben. Um dies zu erreichen, haben die Regierungsräte den zuständigen kantonalen Organen den Auftrag erteilt, Leitsätze für eine künftige Familienpolitik zu formulieren und aus fachlicher Sicht eine Konzeption für die Umsetzung einer kohärenten Familienpolitik auszuarbeiten. Der nachfolgende Bericht zu Handen der Regierungen der beiden Kantone bildet die Grundlage dieser Neukonzeption.

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut:

- Auftrag, Ziele und Form der Erarbeitung der Gesamtkonzeption
- Inventarisation und Beurteilung der heutigen Versorgung in beiden Kantonen unter dem Blickwinkel der familienspezifischen Leistungen
- Leitsätze zur Situation von Familien in den beiden Kantonen
- Analyse und Beurteilung der Situation von Familien in beiden Kantonen
- Übersicht über schweizerische Entwicklungstendenzen in der Familienpolitik
- Vorschlag einer Gesamtkonzeption der Familienpolitik und Massnahmen zur Umsetzung
- Zusammenfassung und Empfehlungen

Der vorliegende Bericht der Kommission Familienleitbild ist zudem in einem Kurzbericht zusammengefasst. Der Kurzbericht beschränkt sich auf das Leitbild, die Gesamtkonzeption und die Massnahmen zur Umsetzung einer künftigen Familienpolitik.

2 Ausgangslage

2.1 Regierungsratsbeschlüsse zur Familienpolitik in den Kantonen Obwalden und Nidwalden

In den Kantonen Obwalden und Nidwalden sind in den vergangenen drei Jahren in den Parlamenten verschiedene Vorstösse im Bereiche Familienpolitik eingereicht worden[1]. In den Regierungsratbeschlüssen – im Kanton Obwalden vom 24. September 2001 Beschluss Nr. 143, im Kanton Nidwalden Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2001 Beschluss Nr. 754 – sind die verschiedenen Vorstösse aufgenommen und in Form eines Auftrages zur Bearbeitung an die zuständigen kantonalen Stellen überwiesen worden. Der Auftrag gliedert sich in zwei Teile und lautet in gekürzter Fassung wie folgt:

1. Auftrag

Mittels einer gemeinsamen Kommission der Kantone Obwalden und Nidwalden soll ein Familienleitbild erarbeitet werden. Zielsetzungen für die Erarbeitung sind:
- die aktuelle Situation von Familien in den Kantonen darzustellen,
- allgemeine Handlungsleitlinien bei Familienfragen festzulegen,
- konzeptionelle Realisierungsempfehlungen zur Unterstützung und Förderung von Familien zu formulieren,
- die Bevölkerung für Familienfragen zu sensibilisieren und zur Mitarbeit an Verbesserungen zu gewinnen.

2. Auftrag

Eine Arbeitsgruppe, zusammengestellt aus Fachpersonen, erarbeitet folgende Grundlagen:
- In beiden Kantonen wird über das gesamte bestehende Hilfsangebot an Familien ein Inventar erstellt.
- Eine aussagekräftige Datensammlung und Analyse, welche die Situation der Familien erfasst, wird in beiden Kantonen durchgeführt.
- Die Wirkung der gesamten Hilfen zu Gunsten der Familien in beiden Kantonen soll geprüft und beurteilt werden.
- Ein Bericht zur Umsetzung des „Tessiner-Modell“ soll erarbeitet werden.
- In Form eines Gesamtkonzeptes sollen Vorschläge zur künftigen Familienpolitik aus fachlicher Sicht erarbeitet werden.

Mit der Umsetzung dieser Aufträge wurden die beiden kantonalen Sozialämter betraut.

[1] **Kanton Obwalden**: Postulat zur Situation der Familien im Kanton Obwalden (53.00.02) vom 21.9.2000; Postulat vorberatende Kommission Familieninitiative für eine vertiefte Prüfung von Bedarfsleistungen für Familien nach dem TI-Modell (534.01.01); Botschaft des RR zum Volksbegehren „zur Einführung von EL für einkommensschwache Familien (Familieninitiative vom 21.1.2001; **Kanton Nidwalden**: Petition für die Erarbeitung eines Familienleitbildes vom katholischen Frauenbund vom 8.3.2001

2.2 Projektorganisation[2]

Mit dem methodischen Vorgehen des Projektmanagements, unter der Führung der Leitungen der Sozialämter der Kantone Obwalden und Nidwalden, sind die Arbeiten im Januar 2002 aufgenommen worden. Die Aufträge (siehe unter 1.1) sind von den beiden eingesetzten Gremien praktisch zeitgleich wahrgenommen worden.

Die Kommission Familienleitbild der Kantone Ob- und Nidwalden befasste sich mit den Bereichen gesellschaftliche Werte und Haltungen, familienpolitische Finalziele und der Abklärung der aktuellen Situation von Familien in den beiden Kantonen. Sie zeichnet zudem für die Verfassung des vorliegenden Berichts verantwortlich.

In der Kommission Familienleitbild der Kantone Ob- und Nidwalden arbeiteten mit:

- Helene Spiess (Co-Präsidium), Gemeinderätin Buochs
- Niklaus von Rotz (Co-Präsidium), Gemeinderat Kerns
- Rudolf Friederich, Gewerbe, Obwalden
- Monika Gander Odermatt, Kath. Frauenbund Obwalden
- Peter Murer, Wirtschaftsförderung Nidwalden
- Margrit Naef, Amt für Volksschulen Obwalden
- Vreni Völkle, Amt für Volksschulen Nidwalden
- Marie-Louise Würsch, Frauenbund Nidwalden SKF
- Regula Wyrsch, Kantonales Sozialamt Nidwalden
- Toni Pfleger, Kantonales Sozialamt Obwalden

Als externe Beratung und Begleitung wurde in einer ersten Projektphase die Fachstelle für Kinderbetreuung Luzern, vertreten durch Regula Roth-Koch, beauftragt.

Die Arbeitsgruppe Grundlagen erarbeitete ein Inventar der heutigen Unterstützungen und Hilfen für Familien in den beiden Kantonen, beurteilte die gesamte Versorgung in diesen Bereichen und erarbeitete Massnahmen für eine zukünftige Familienpolitik in den beiden Kantonen in Abstimmung mit den Leitsätzen der Kommission Familienleitbild.

In der Arbeitgruppe Grundlagen arbeiteten mit:

- Albert Hischier, Ausgleichskasse des Kantons Obwalden
- Daniel Odermatt, Finanzdepartement Obwalden
- Andreas Dummermuth, Ausgleichskasse des Kanton Nidwalden
- Oscar Amstad, Finanzdirektion Kanton Nidwalden
- Regula Wyrsch, Kantonales Sozialamt Nidwalden
- Toni Pfleger, Kantonales Sozialamt Obwalden

[2] Siehe auch Projektbeschrieb Familienleitbild Fachstelle Kinderbetreuung vom Januar 2002 und Projektbeschrieb Grundlagen Familienpolitik H. Mangold und U. Vogel vom Januar 2002

Als fachliche Unterstützung und Beratung standen Hans Mangold, Fach- und Organisationsberatung (Kanton Obwalden) und Urs Vogel Consulting (Kanton Nidwalden) der Arbeitsgruppe Grundlagen zur Verfügung

Da zu Beginn der Arbeit die beiden Gruppen getrennt arbeiteten, was zeitlich und inhaltlich Sinn machte, orientierten sich die Arbeiten nach der Grafik „Zielsystems der schweizerischen Familienpolitik“ (siehe Grafik nachfolgende Seite: Kommission Leitbild violette Ebene; Arbeitsgruppe Grundlagen blaue Ebene).

Die Koordination und Kommunikation wurde durch die Leitungen der kantonalen Sozialämter sichergestellt. Das inhaltliche Vorgehen und die Zeitachse sind in der nachfolgenden Grafik in Form einer Übersicht dargestellt:

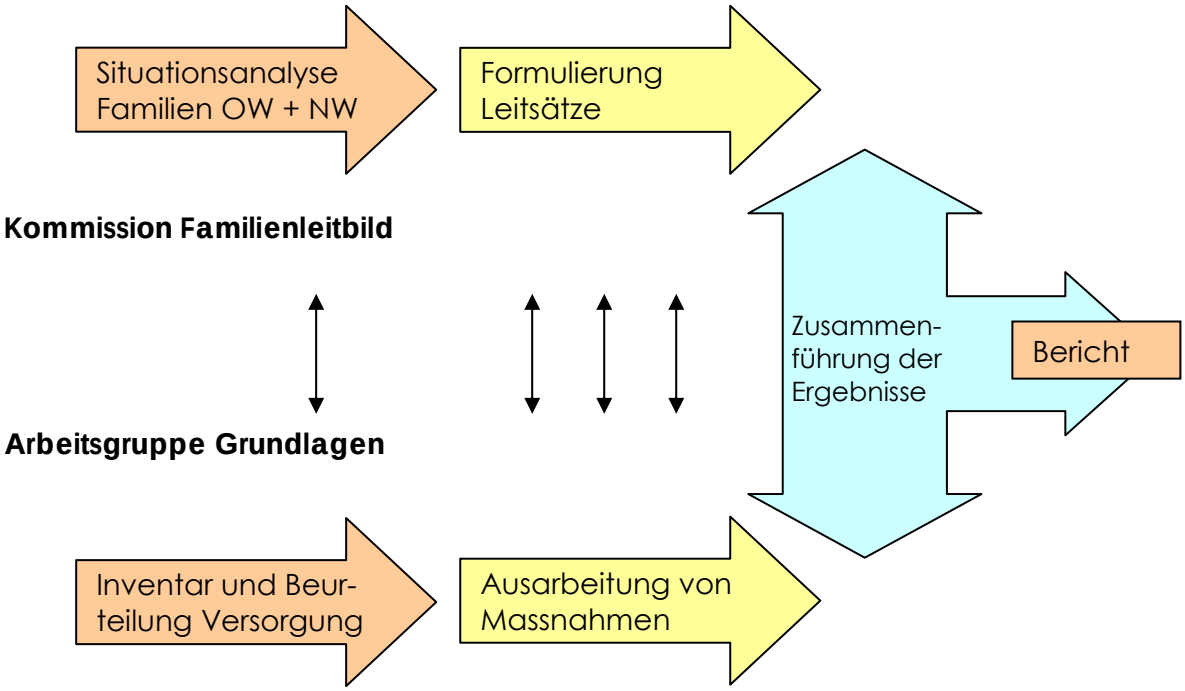

Zeitachse

Februar – Oktober 2002	November 2002 – Juni 2003 [3]	Juli – Dezember 2003

[3]Am 31. Januar 2003 besuchten die RR E. Gander, RR L. Odermatt, der/die Sekretär/in der Departemente, Mitglieder der Kommission Familienleitbild und Mitglieder der Arbeitsgruppe Grundlagen den Kanton Tessin um die Familienpolitik, die in der Schweiz als vorbildlich gilt, vor Ort kennen zu lernen (siehe Bericht in: Neue Luzerner Zeitung vom 15. Februar 2003, Seite 19).

Entwurf eines Zielsystems der schweizerischen Familienpolitik

© Mangold-Vogel 2002 (in Anlehnung Spychiger, zielgerichtete Familienpolitik, Chur 1995)

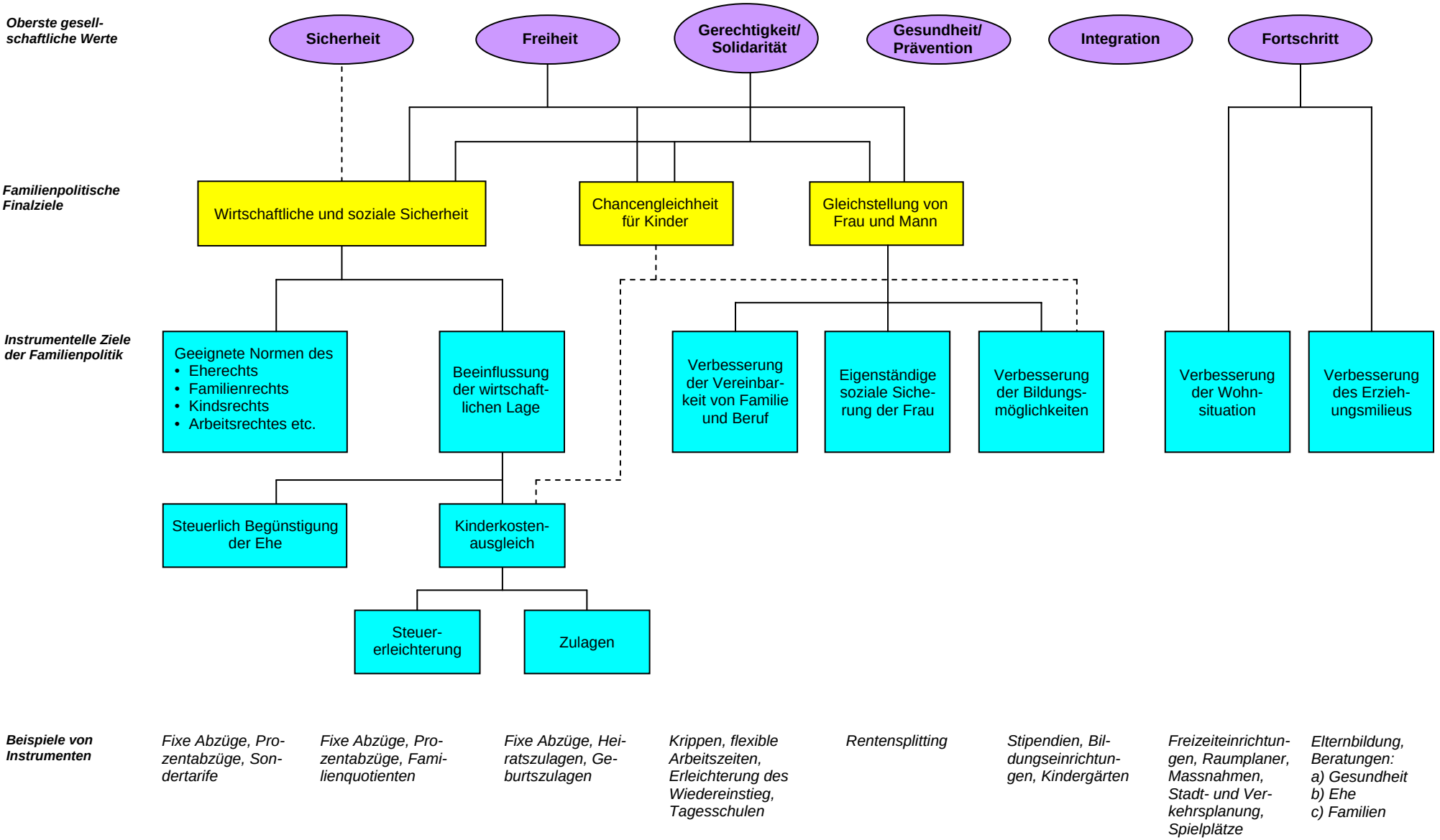

3 Zusammenfassung des Inventars und der Beurteilung der heutigen Versorgungslage im Familienbereich der Kantone Obwalden und Nidwalden[4]

Im Regierungsratsbeschluss wurden folgende Aufträge und Zielvorgaben an die Arbeitsgruppe Grundlagen formuliert:

- ***In den Kantonen Obwalden und Nidwalden wird über das gesamte bestehende Hilfsangebot von Familien ein Inventar erstellt.***
- ***Eine aussagekräftige Datensammlung und Analyse, welche die Situation der Familien erfasst wird in beiden Kantonen durchgeführt.***
- ***Die Wirkung der gesamten Hilfen zu Gunsten der Familien in den Kantonen sollen geprüft und beurteilt werden.***

3.1 Aufbau und Inhalt des Inventars

In einem ersten Schritt wurden sämtlich Versorgungsbereiche, Institutionen und Bereiche nach den unterschiedlichen Leistungsarten in einem Inventar erfasst. Dabei liess sich die Arbeitsgruppe von folgenden Definitionen leiten:

- **Versicherungsprinzip:** Zum – vom Äquivalenzprinzip geprägten – Versicherungsprinzip gehört, kurz zusammengefasst, im Wesentlichen – nebst der hauptsächlichen Finanzierung der Beiträge der Versicherten – der explizite Rechtsanspruch auf eindeutig berechenbare typisierte Leistungen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- **Versorgungsprinzip:** Nach heutiger herrschender Auffassung werden diese Systeme – wenigsten formell und teilweise inhaltlich/funktionell – zu den Sozialversicherungen gezählt. Diese Systeme werden ausschliesslich aus steuerlichen Mitteln von Zweigen der sozialen Sicherheit finanziert. Das Äquivalenzprinzip spielt hier naturgemäss keine Rolle. Die Voraussetzung für einen Rechtsanspruch ist gegeben. Die Leistungen können zudem auf präzis definierte Bevölkerungsgruppen eingeschränkt werden (Beispiel Prämienverbilligung KVG). Zu diesem System gehören die Ergänzungsleitung (ELG) und sinngemäss auch das Tessinermodell.

- **Bedarfsprinzip:** Im Unterschied zu den Leistungen nach Versicherungs- respektive Versorgungsprinzip werden bei der Bedarfsdeckung die Leistungen von einer individuellen, konkreten und aktuellen Situation (z.B. Notlage) abhängig gemacht und berücksichtigen die tatsächlichen Bedürfnisse. Zu diesem System gehören u.a. die Leistungen aus der Sozialhilfe

- **Prävention:** *Primäre Prävention* wendet sich mit Aufklärung, Verhaltens-Anleitung und Beratung an alle Personen, damit sie Gefährdungen hinsichtlich abweichendem Verhalten wieder stehen können. Ungünstige Lebensbedingungen sollen beeinflusst werden, bevor sie einen negativen Effekt haben können. *Sekundäre Präventionsmassnahmen* richten sich demgegenüber an solche Personengrup-

[4] siehe dazu ausführlich im Anhang: Inventar der Leistungen zu Gunsten von Familien OW/NW und Bericht vom 14. Oktober 2002

pen, die Norm abweichendes Verhalten zeigen, das aber noch nicht manifest ist und durch beratende, behandelnde und betreuende Angebote eine Verfestigung verhindern sollen. Der *versicherungsrechtliche Begriff der Prävention* ist in jeder Sozialversicherung besonders definiert und wird im Inventar speziell aufgeführt, wie z.B. Impfungen für Kinder.

- **Besondere Leistungen:** Unter besondere Leistungen werden z.B. die Stipendien gezählt oder auch Steuererleichterungen, Einkommensorientierte Preise für Kinderkrippen, etc..

- **Kinderschutz:** Sichert die möglichst optimale Entwicklung des Kindes mittels staatlicher Massnahmen (z.B. zivilrechtlicher Kindesschutz). Der Staat ist verpflichtet, von Amtes wegen gewisse Leistungen zur Verfügung zu stellen.

- **Beratende Institutionen mit öffentlichen Auftrag:** Diese Institutionen beraten Familien, ohne jedoch finanzielle Unterstützung oder Leistungen zu entrichten, wie z.B. Familien- und Sexualberatungsstelle.

- **Beratende Institutionen ohne öffentlichen Auftrag:** Beratende Institutionen bieten Familien Beratungsleistungen an, können jedoch je nach dem auch finanzielle Unterstützungen leisten, wie z.B. die Stiftungen Pro Infirmis oder pro juventute. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Leistungen besteht nicht.

- **Andere:** unter diesen Bereich fallen alle jene Einrichtungen, die Familien in irgendwelchen Formen unterstützen und keine der vorhergehenden Definitionen erfüllen.

In einem zweiten Schritt wurden die Leistungsbereiche in „nichtbeeinflussbare Bereiche“ und „beeinflussbare Bereiche“ eingeteilt. Mit nichtbeeinflussbaren Bereichen sind diejenigen Bereiche gemeint die auf kantonaler Ebene nicht verändert und beinflusst werden können, d.h. vor allem Bundesgesetze wie z.B. die Krankenversicherung oder Invalidenversicherung. Als beeinflussbare Bereiche sind diejenigen Bereiche definiert die direkt auf kantonaler oder kommunaler Ebene mitgestaltet und beeinflusst werden können.

In einem dritten Schritt hat die Arbeitsgruppe Grundlagen die gesamte Versorgung im Familienbereich mit Hilfe von fachlichen Kriterien beurteilt. Die Umsetzung der Versorgung wurde anhand von konkreten Lebenssituationen nachvollzogen und anschliessend einer quantitativen und qualitativen Beurteilung unterzogen. Als Lebenssituationen dienten verschiedene Situationskonstellationen, welche bei Familien anzutreffen sind wie z.B. Geburt und allein erziehende Person mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Im Weiteren wurden die Steuersysteme der beiden Kantone anhand von verschiedenen Familienkonstellationen (Ehepaar mit Kind, Alleinerziehende/r mit Kind, etc.) mit unterschiedlichen Einkommenssituationen verglichen.[5]

[5] siehe im Anhang Bericht zum Inventar vom 14. Oktober 2002

3.2 Beurteilung des Inventars

Zusammenfassend **beurteilte die Arbeitsgruppe Grundlagen die heutige Versorgung** folgendermassen:

- Für die Betroffenen – Familien mit Kind(ern) – ist der Zugang zu Informationen, Beratung und Hilfen in vielen Bereichen unübersichtlich und dadurch schwierig und aufwändig.
- Der finanzielle Umfang der Gesamtaufwendungen kann nicht in allen Bereichen präzis erhoben werden, da die erforderlichen Daten in der Praxis nicht erhoben werden und daher nicht beschafft werden konnten.
- Die Vernetzung, die Abstimmung und die Koordination der verschiedenen Hilfen sind wenig entwickelt.
- Gemeinsame Ziele und Grundsätze einer Familienpolitik/-hilfe sind kaum vorhanden und erkennbar.
- Die Wirkung der gesamten Hilfen zu Gunsten von Familien ist sehr schwierig zu prüfen.
- Eine führende Institution bei der Umsetzung der Hilfe ist nicht erkennbar.

Um die Entwicklung der Versorgung in beiden Kantonen weiterverfolgen zu können und die begonnene Inventarisation als Arbeitsinstrument beibehalten zu können, schlägt die Arbeitsgruppe Grundlagen folgendes Vorgehen vor:

- Durchführung einer jährlichen Sitzung der Arbeitsgruppe Grundlagen um das Inventar der Leistungen und Hilfen an Familien zu aktualisieren, die Entwicklung der Angebote kritisch zu verfolgen und allenfalls weitergehende Massnahmen daraus abzuleiten.

- Die Arbeitsgruppe Grundlagen muss ausgeweitet werden. Sie soll sich neu zusammensetzen aus:
  - Leitungen der kantonalen Ausgleichskassen beider Kantone
  - Leitungen der Sozialämter beider Kantone
  - Fachpersonen aus den Finanzdepartementen beider Kantone
  - Fachpersonen aus den Bildungsdirektionen beider Kantone.

Als Arbeitsinstrumente stehen dieser Arbeitsgruppe die folgenden zur Verfügung:

- EDV basierter Raster für die Erfassung des Inventars
- Kriterienraster für die Beurteilung und SOFT-Analyse
- Prüfung der Verfügbarkeit der Leistungen mit den Tafeln „Lebenssituationen“ und den Tafeln „Lebenssituationen und Steuern“

Der erste Teil des Auftrages an die Arbeitsgruppe Grundlagen ist erreicht und die beiden Kantone verfügen über eine Übersicht über die gesamte Versorgungslage im Familienbereich getrennt nach beiden Kantonen. Es sind zudem Arbeitsinstrumente vorhanden die es in Zukunft erlauben, die Entwicklung in den Kantonen laufend zu erfassen, zu beurteilen und zu planen.

4 Zusammenfassung Familienleitbild und Situationsanalyse

Der Auftrag gemäss Regierungsratbeschluss an die Kommission Familienleitbild lautet:

- ***die aktuelle Situation von Familien in den Kantonen darzustellen,***
- ***allgemeine Handlungsleitlinien bei Familienfragen festzulegen und***
- ***Leitsätze zur Familienpolitik der Kantone Obwalden und Nidwalden zu formulieren***

Die Kommission hat folgendes Leitbild erarbeitet[6]:

4.1 Familienleitbild

PRÄAMBEL

Die Kantone Obwalden und Nidwalden betrachten die Familienpolitik als Teil der Gesellschaftspolitik und anerkennen den Wert und die Leistungen der Familie. Sie wissen, dass Menschen durch das Generationen übergreifende Zusammenleben wichtige Kernkompetenzen erlernen, die grundlegend für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sind.

Die Kantone Obwalden und Nidwalden schaffen die für die Entfaltung jedes Familienmitglieds notwendigen Rahmenbedingungen.

LEBENSRAUM

Familien brauchen öffentliche Begegnungsmöglichkeiten und Gestaltungsfreiräume, die jeder Alterskategorie zur Verfügung stehen.

Wohnquartiere müssen als familienfreundlicher Lebensraum erhalten bleiben und geplant werden. Insbesondere muss genügend günstiger Wohnraum zur Verfügung stehen.

Der öffentliche Verkehr hat erste Priorität. Die verkehrstechnische Planung und Gestaltung sowie der Ausbau des öffentlichen Verkehrs orientiert sich an den Bedürfnissen der Familien.

FINANZEN

Die wirtschaftliche Situation von finanziell schlecht gestellten Familien wird gezielt verbessert.

[6] Das Leitbild ist als separates Dokument in der Kurzfassung erhältlich.

KINDERBETREUUNG, ERZIEHUNG, BERATUNG	Eltern leisten anspruchsvolle Erziehungsarbeit. Sie werden dabei durch bedarfsgerechte und familienergänzende Einrichtungen der Kinderbetreuung und Beratung unterstützt.
SCHULE UND BILDUNG	Das Bildungswesen geht mit seinen Strukturen und organisatorischen Vorkehrungen auf die Bedürfnisse der Familien ein. Die Chancengleichheit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Bildungswesen muss erhalten und gefördert werden. Damit wird Familien die Mitwirkung an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen erleichtert und ihre Möglichkeit im Erwerbsleben verbessert.
ERWERBSTÄTIGKEIT	Die Arbeitsplätze werden auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Familien ausgerichtet. Familie und Beruf müssen vereinbar sein
GESUNDHEIT	Die Gesundheitsversorgung ist für alle Altersgruppen sichergestellt. Die Eigenverantwortung in Bezug auf die physische und psychische Gesundheit muss gefördert werden.
GESELLSCHAFTLICHE INTEGRATION UND KULTUR	Familien verschiedener Kulturen und unterschiedlicher sozialer Situationen werden gesellschaftlich integriert.

4.2 Situationsanalyse zur Familienpolitik der Kantone Obwalden und Nidwalden

Für die Erarbeitung des vorliegenden Familienleitbildes ist die Kommission von folgender Definition ausgegangen:

Als Familie wird jede Gemeinschaft definiert, die aus einem Kind und mindestens einem der beiden leiblichen Eltern oder Adoptiv- bzw. Pflegeeltern besteht. Damit sind Zwei- und Einelternfamilien sowie Pflegefamilien und zusammengesetzte Familien (so genannte Fortsetzungsfamilien) umfasst.

Die vorliegende Situationsanalyse ist analog der Leitsätze folgendermassen unterteilt:

- Lebensraum
- Finanzen
- Kinderbetreuung, Erziehung, Beratung
- Schule und Bildung
- Erwerbstätigkeit
- Gesundheit
- Integration

Die Analyse ist eine aktuelle Bestandesaufnahme für die Kantone Obwalden und Nidwalden, bezogen auf die jeweilige Thematik. Sie basiert auf bestehenden Gesetzen und Verordnungen, Reglementen und Dossiers verschiedenster Institutionen sowie Interviews mit Expertinnen und Experten.

LEBENSRAUM

Stärken

Das natürliche Umfeld in beiden Kantonen ist ein wesentlicher Bestandteil der Lebensqualität. Verschiedene Vereine und Organisationen schaffen Begegnungsmöglichkeiten wie zum Beispiel Mütterzentren oder Treffpunkte von Sportvereinen in allen Gemeinden. Jugendlokale sind in vielen Gemeinden vorhanden. In beiden Kantonen gibt es ein Raumplanungskonzept, das neben der Zonenplanung auch familienfreundliche Massnahmen vorsieht. Ein Angebot an Velowegen ist vorhanden. Verkehrsberuhigende Massnahmen wie Kreisel und Tempo 30, die auf die Bedürfnisse von Familien und Kindern Rücksicht nehmen, bestehen oder sind geplant.

Schwächen

Das Angebot an günstigem Wohnraum ist gering. Die Tarife des öffentlichen Verkehrs sind nur bedingt familienfreundlich

Entwicklungsmöglichkeiten

Die regionalen Verkehrsanbindungen an das Zentrum Luzern sind von grosser Wichtigkeit für die ganze Region. Die natürlichen Ressourcen beider Kantone müssen zwecks Erhaltung und Schaffung von intakten Naturräumen frei gehalten werden. Bei der Raumplanung ist den Bedürfnissen von Familien hohe Beachtung zu schenken. Familiengerechte Bauweisen sind unter anderem kleinere Mehrfamilien- oder, Reihenhäuser. Wohnhochhäuser sind für Haushalte mit Kindern ungünstig.

Dem Wohnen kommt eine zentrale Bedeutung zu. Deshalb sollen auch einkommensschwache oder sonst wie benachteiligte Bevölkerungsgruppen Wohnungen finden, die sowohl ihren Bedürfnissen als auch ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechen. Dabei wird vor allem an junge Familien mit mehreren Kindern gedacht. Es braucht Bereiche und Plätze für Begegnungen und gemeinsame Aktivitäten der Bevölkerung.

Freizeit- und Beschäftigungsangebote für Jugendliche müssen ausgebaut werden.

FINANZEN

Stärken

Verschiedene persönliche Abzüge bei den Steuern entlasten die Familien. Vorteilhaft ist die tiefe Steuerbelastung in Nidwalden. Eine weitere Entlastung bringen Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die Verbilligung der Krankenkassenprämien.

Schwächen

Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen jedoch nicht den effektiven Kosten. Die Kinderzulage bietet nur eine ungenügende Unterstützung für Familien mit kleinen Einkommen. Die Kosten für Miete und familienergänzende Kinderbetreuung sind in beiden Kantonen im Vergleich zum Landesdurchschnitt hoch.[7] Auf Kantons- und Gemeindeebene fehlen Gesamtkonzepte für den Familienlastenausgleich. Die vielfältigen Unterstützungsangebote für Familien durch private und öffentliche Institutionen sind schwer überschaubar. Zudem besteht ein komplexes System von Familienausgleichskassen.

Markant unterscheiden sich die beiden Kantone in der Ausrichtung von Stipendien: Obwalden zahlt rund 40 % mehr Beiträge aus als Nidwalden.

[7] Siehe Studie Wyss/Knupfer, Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS): „Existenzsicherung im Föderalismus“, 2003

Entwicklungsmöglichkeiten

Die finanzielle Mehrbelastung der Familie durch Kinder kann nur teilweise ausgeglichen werden. Für armutsgefährdete Familien ist ein weitergehendes und gezieltes Unterstützungsangebot notwendig. Dazu sollen bereits bestehende Möglichkeiten in koordinierter Weise eingesetzt und durch weitere Leistungen ergänzt werden.

Armutsbekämpfung via Steuerentlastung ist nur bedingt möglich, da einkommensschwache Familien ohnehin wenig Steuern zahlen. Ausserdem ist die Steuerbelastung von Familien in den Kantonen Obwalden und Nidwalden schwierig zu vergleichen und zu beurteilen. Die Höhe der Unterstützungsbeiträge soll auf einer fairen, realitätsnahen und transparenten Basis gründen, bei der Einkommen und Vermögen der Berechtigten berücksichtigt werden. Eigenleistung und –initiative der Empfänger muss belohnt und unterstützt werden.

Die Einführung einer einkommensabhängigen Kinderzulage und eine Zulage für jedes Kind soll untersucht werden: Familien mit hohen Einkommen können teilweise oder ganz auf die Kinderzulage verzichten. Damit können diese Mittel den armutsgefährdeten Familien zugeführt werden.

Bei der Neuordnung der koordinierten Unterstützungsmassnahmen ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand tief gehalten wird. Die unterstützungsbedürftige Familie soll von einem kompetenten Ansprechpartner beraten werden, der alle Möglichkeiten kennt und einsetzen kann.

KINDERBETREUUNG, ERZIEHUNG, BERATUNG

Stärken

In Nidwalden sind Kindertagesstätten wie auch Familientagesplätze professionell strukturiert, die Koordination ist geregelt. An einem Standort (Stans) ist ein qualitativ gutes Angebot vorhanden. Der Kanton richtet Beiträge an die Strukturkosten in Form eines Leistungsauftrages aus und ab 2003 auch an die Geschäftsstelle einer privaten Institution.

In Obwalden gibt es ein dezentrales, gemeindenahes Angebot in vier Gemeinden. Ein grosser Teil der Familientagesplätze ist von einem privaten Verein professionell organisiert und von hoher Qualität. Neu gibt es eine professionell organisierte Kindertagesstätte in Sachseln.

In beiden Kantonen werden einzelne Betreuungsverhältnisse innerhalb der Verwandtschaft und Nachbarschaft organisiert.

Es gibt vereinzelte Treffpunkte für Eltern von Vorschulkindern.

Schwächen

In Nidwalden wird das Angebot der Kindertagesstätten vorwiegend von Familien in Stans genutzt. Für Familien aus anderen Gemeinden ist die Benützung erschwert. Obwohl die Gemeinden an die Kindertagesstätten Beiträge bis EL-Grenze leisten (einkommensabhängige Tarife), sind die Platzierungskosten für viele Eltern noch zu hoch[8]. In Obwalden zahlen Kanton und Gemeinden mit wenigen Ausnahmen (z.B. Chinderhuis Sachseln) keine Beiträge an die Strukturkosten der verschiedenen Institutionen. In einzelnen Fällen übernehmen die Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe die Platzierungskosten der Kinder. Eine einheitliche Regelung nach einem Sozialtarif gibt es nicht. In Obwalden und Nidwalden sind Kindertagesstätten nur für gut verdienende Personen finanzierbar.

Eine Koordination der einzelnen Angebote im schulischen und ausser schulischen Bereich gibt es in beiden Kantonen nicht oder nur ungenügend.

Mit deutlichem Abstand die teuersten Tarife in den 26 Kantonshauptorten kennen Obwalden und Nidwalden gemäss der SKOS-Studie.

Die Beratungsstellen sind an verschiedenen Orten untergebracht (kompliziert für die Ratsuchenden). Ausserdem besteht eine Lücke im Beratungsangebot für Vorschulkinder. Die Finanzierung von Müttertreffpunkten ist nicht geregelt.

Entwicklungsmöglichkeiten

In beiden Kantonen müssen für die Eltern finanziell tragbare Kindertagesstätten geschaffen werden. Die Preispolitik der familienergänzenden Kinderbetreuung ist entsprechend zu gestalten. Betreuungsangebote wie Kindertagesstätten, Mittagstisch, Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung und Tagesfamilien müssen für alle Eltern finanzierbar und zugänglich sein. Die Kombination von direkter Subvention durch Kanton und Gemeinden an die Strukturkosten sowie direkter Beihilfe an die Familien im Rahmen einer sozialen Rahmentarifordnung gewährleistet die Unterstützung. Die Koordination aller Angebote muss kantonsübergreifend organisiert sein. Das Beratungsangebot für Eltern von Kindern im Vorschulalter muss ausgebaut werden.

[8] Siehe Studie Wyss/Knupfer, Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS): „Existenzsicherung im Föderalismus“, 2003

SCHULE UND BILDUNG

Stärken

Die Schulen sind klein und überschaubar. Das Schulsystem ist integrativ und durchlässig. Das Bildungsangebot ist in beiden Kantonen für Jugendliche und Erwachsene reichhaltig. Fachhochschulen und Universitäten gibt es in der näheren Umgebung (Luzern). Diverse schulbegleitende Beratungsangebote sind vorhanden. In Nidwalden können die Schulgemeinden gemäss Volksschulgesetz Tagesschulen und Mittagstische anbieten. Blockzeiten werden in allen Gemeinden angeboten. Im Kanton Obwalden werden Tagesstrukturen im Rahmen des neuen Bildungsgesetzes diskutiert (zurzeit in der vorberatenden kantonsrätlichen Kommission, August 2003).

Schwächen

Die schulergänzenden Betreuungsstrukturen sind zu wenig ausgebaut. Insbesondere Tagesschulen gibt es nicht oder nur auf privater Basis.

Entwicklungsmöglichkeiten

Die Schulzeiten müssen auf die Bedürfnisse der Familien abgestimmt werden. Veränderte Lebensgewohnheiten, Anregungen und Wünsche seitens der Eltern sind vermehrt zu berücksichtigen, ohne jedoch die anerkannten Bedürfnisse der Kinder unterzuordnen. Ferienlager und Freizeitangebote sind zu organisieren, da die Ferien der Schulkinder wesentlich länger sind als die Ferien ihrer erwerbstätigen Eltern. Schulsozialarbeit ist eine Möglichkeit, um den vermehrt auftretenden Problemen zu begegnen.

ERWERBSTÄTIGKEIT

Stärken

Obwalden hat eine mehrheitlich kleinstrukturierte, betrieblich ausgerichtete Industrie. Tourismus und Landwirtschaft sind stärker vertreten als in Nidwalden – dadurch bestehen bessere Möglichkeiten für flexible Teilzeitanstellungen. In beiden Kantonen gibt es eine grosse Vielfalt von Beschäftigungsmöglichkeiten.

Schwächen

Das Verhältnis Arbeits-/Familienzeit und die zeitliche Abstimmung stimmt für viele Familien nicht. Ein Engagement der Arbeitgeber für familienergänzende Kinderbetreuung ist mit wenigen Ausnahmen nicht vorhanden. Die geforderte Flexibilität im Arbeitsbereich (zeitlich und örtlich) ist für Familien zum Teil schwierig zu erbringen.

Entwicklungsmöglichkeiten

Industrie- und Gewerbezonen sind so anzusiedeln, dass kurze Arbeitswege möglich sind.

Die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber bieten einen wichtigen Teil der Arbeitsplätze an. Sie haben deshalb eine grosse Verantwortung und sollen eine Vorbildrolle übernehmen (Teilzeitstellen, Arbeitszeitmodelle und Kinderbetreuungsangebote).

Benachteiligungen, deren alleiniger Grund die Familienpflichten sind, müssen abgebaut und wenn möglich vermieden werden. Die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienpflichten ist zu fördern, sowohl durch die Gesetzgebung als auch durch die Familie selber.

Benachteiligungen in den Sozialversicherungen aufgrund des Familienstandes oder der Rolle innerhalb der Familie sind möglichst zu verhindern. Familienmitgliedern, die wegen der Betreuung naher Angehöriger zeitweise oder ganz aus dem Erwerbsleben austreten, soll auf lange Sicht hin die volle soziale Sicherheit garantiert werden. Das betrifft insbesondere Eltern, die Kinder betreuen und Erwachsene, die sich um ihre kranken oder betagten Eltern kümmern.

GESUNDHEIT

Stärken

In beiden Kantonen gibt es eine gute Gesundheitsversorgung, ein Gesundheitsförderungskonzept und eine Stelle für Gesundheitsförderung. Die medizinischen Massnahmen im Gesundheits- und Präventionsbereich sind gut entwickelt.

Schwächen

Mutter- und Vaterschaftsurlaub ist noch eingeschränkt. Zahnbehandlungskosten sprengen sehr oft das Budget von Familien und führen punktuell zu grossen finanziellen Belastungen.

Entwicklungsmöglichkeiten

Gesundheit betrifft alle. Die meisten Leistungen basieren auf gesetzlichen Grundlagen, die als Hauptfokus die Armutsbekämpfung beinhalten. Präventive Elemente sind bis heute wenig entwickelt. Der Gesundheitsförderungs- und Präventionsbereich ist erst in den Anfängen. Er zeichnet sich durch ein gemeinsames Konzept und Umsetzungsbestrebungen aus.

Für Zahnbehandlungskosten ist eine Lösung zu suchen (Kantonszahnarzt, Sozialtarif).

GESELLSCHAFTLICHE INTEGRATION UND KULTUR

Stärken

Im Bereich Schule bestehen verschiedene integrationsfördernde Angebote. Im Kanton Obwalden existiert ein Integrationsleitbild für Jahresaufenthalterinnen und Jahresaufenthalter sowie niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer. Beide Kantone haben dem Arbeitsmarkt Obwalden und Nidwalden den Auftrag erteilt, in Bezug auf die Arbeitsintegration von ausgesteuerten Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern entsprechende Massnahmen zu treffen. In beiden Kantonen bestehen vielfältige kulturelle Angebote, die der ganzen Bevölkerung offen stehen.

Schwächen

Es gibt wenige Betreuungsmöglichkeiten für behinderte Kinder und die Kostenfolge ist ungelöst. Die soziale Isolation nimmt auch in ländlichen Gegenden zu.

Entwicklungsmöglichkeiten

Die Integration von ausländischen Kindern und Familien muss in beiden Kantonen gefördert werden. Die Familienpolitik hat dieser Bevölkerungsgruppe dringend vermehrte Beachtung zu schenken. (Ausländer/innenanteil je ca. 10%)[9]. Aussagen zum Integrationsgedanken sind in der Raumplanung zu berücksichtigen.

Kultur und Integration betrifft das gesellschaftliche Zusammenleben von allen Menschen, die einen Lebensraum teilen. Kein Teil der Bevölkerung darf von der Gesellschaft ausgegrenzt oder diskriminiert werden. Die Möglichkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft ist für Familien mit unterschiedlichen Voraussetzungen bewusst zu fördern.

Zusammenfassung

Die Kommission Familienleitbild stellt fest, dass die Hilfs- und Unterstützungsangebote für Familien stark verzettelt und zum Teil für die Betroffen schwer zugänglich sind. Die Koordination in der gesamten Familienpolitik kann wesentlich verbessert werden. Der Einsatz öffentlicher Gelder muss auf seine Familienfreundlichkeit überprüft werden. Sämtliche Massnahmen, die ergriffen werden müssen oder können, haben finanzielle Konsequenzen für den Kanton, können aber auch zu einem besseren Ertrag der eingesetzten Mittel führen. Es existieren verschiedene Beratungsangebote in beiden Kantonen bezüglich speziellen Lebenssituationen, welche gemeinsam betrieben werden respektive welche bei einem gemeinsamen Leistungserbringer eingekauft werden. Hier zeigen sich konkrete Zusammenarbeitspotentiale und gemeinsame mögliche Ausrichtungen.

[9] siehe Bundesamt für Statistik

5 Schweizerische Entwicklungstendenzen

5.1 Übersicht über die hängigen Projekte auf Bundesebene

Die Aufgaben einer nachhaltigen Familienpolitik können nur dann richtig beurteilt werden, wenn die Leistungen, welche die Familie als zentrale Grundeinheit der Gesellschaft erbringt, bewusst sind. Die verschiedenen familialen Leistungen und Wirkungen umfassen u.a.

- die Sicherung der Generationenfolge,
- die zentrale Erziehungs- und Bildungsfunktion,
- die Deckung des elementaren Lebensbedarfs der Familienmitglieder und
- die Stärkung der Solidarität zwischen den Generationen.

In dieser Leistungserfüllung sind die Familien aber aus unterschiedlichen Gründen teilweise behindert. Diese Behinderungen resultieren einerseits aus innerfamiliären Problemstellungen anderseits aber auch auf Grund von strukturell bedingten Mängeln. Ziel einer nachhaltigen Familienpolitik muss sein, diese Behinderungen möglichst zu eliminieren. Es ist Aufgabe einer systematischen Familienpolitik, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen für eine möglichst gute Leistungsentfaltung der Familien zu schaffen und dauerhaft zu sichern[10]. Diese Sichtweise hat in den letzten Jahren im politischen Alltag der Schweiz zunehmend an Bedeutung gewonnen und das Thema der Familienpolitik ist in den Vordergrund gerückt[11]. In verschiedenen Sachthemenbereichen werden die Anliegen der Familien als wichtigste Grundeinheit des Staates mit speziellen Vorstössen und separaten Gesetzgebungsanträgen eingebracht. Aus den Aufgaben einer systematischen Familienpolitik, die sich als gesellschaftliche "Querschnittspolitik" versteht, ergeben sich unmittelbar Konsequenzen für die Trägerstruktur einer solchen Familienpolitik[12]. Dabei sind verschiedene, sowohl staatliche wie nicht-staatliche Akteure auszumachen [13].

Die schweizerische Familienpolitik ist somit ausgeprägt föderalistisch und subsidiär strukturiert. Die Aufgabenverteilung zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und privaten Organisationen führt zu einer starken Zersplitterung der einzelnen Massnahmen. Im Rahmen der Sozialziele der Bundesverfassung (Art. 41 Abs. 1 lit. c BV) setzen sich Bund und Kantone in Ergänzung zur privaten Initiative dafür ein, dass Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden. Die Kinder und Jugendlichen geniessen zudem gestützt auf die Bundesverfassung einen grundrechtlichen Anspruch auf Schutz und Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 Abs. 1 BV).

---

[10] Max Wingen, Aufgaben der Familienpolitik, in: Online-Familienhandbuch, unter www.familienhandbuch.de (Stand Juli 2003)

[11] z.B. Positionspapier CVP: Familienpolitik 2003-2007, Vision, Ziele und Auftrag, vom 31. August 2002; Positionspapier der SP: Mit Kindern rechnen, Das neue, völlig aktualisierte familienpolitische Konzept der SP Schweiz, vom 5. Juli 2002; Positionspapier SVP: Die Familie - das bleibende Fundament er Gesellschaft, Juli 2001;

[12] Max Wingen in: Akteure der Familienpolitik , in: Online-Familienhandbuch, unter www.familienhandbuch.de (Stand Juli 2003)

[13] siehe dazu Susanna Bühler, Die Akteure der Familienpolitik, in: Lobbying für Familien – was führt zum Erfolg; Familienfragen, Informationsbulletin der Zentralstelle für Familienfragen am Bundesamt für Sozialversicherungen, BSV 1/2003, Seite 2ff

Als ein Hauptfokus der meisten Projekte auf Bundesebene kann die finanzielle Entlastung der Familie, entweder in direkter Form, wie z.B. durch Gewährung von direkten Leistungen (Erhöhung der Kinderzulagen etc.) oder durch Entlastung im Abgabenbereich, oder in indirekter Form wie z.B. durch Schaffung von besseren Rahmenbedingungen für die familienergänzenden Betreuungsformen oder Schaffung von Beratungsangeboten bezeichnet werden.

Zu folgenden Sachbereichen sind konkrete Projekte auf Bundesebene in unterschiedlichen Stadien in Bearbeitung[14] (Stand September 2003):

- Familienzulagen/Ergänzungsleistungen
- Steuern
- Mutterschaftsurlaub
- AHV
- Berufliche Vorsorge
- Krankenversicherung
- Ausländer/innen
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Gewalt in Familie und Partnerschaft
- Kinderschutz
- Jugendpolitik/Kinderrechte
- Schwangerschaft- und Familienberatung
- Wohnen

Diese Übersicht zeigt, dass auf Bundesebene in den nächsten Jahren in verschiedenen Bereichen Veränderungen in Bezug auf die Stellung der Familie erfolgen werden. Die künftige Familienpolitik der beiden Kantone Ob- und Nidwalden haben diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

5.2 Aktuelle Studien und Positionen zur gezielten Armutsbekämpfung

In der Schweiz sind Familien, Alleinerziehende Mütter oder Väter und Kinder überdurchschnittlich von Einkommensschwäche und Armut betroffen[15]. Verschiedene Studien, welche aktuell veröffentlicht wurden, untersuchen Hintergründe und zeigen Lösungsvarianten auf. Gleichzeitig haben sich verschiedene Organisationen zum Themenbereich Armut und Familie geäussert. Im nachfolgenden werden die wichtigsten Folgerungen aus drei Studien und einem Positionspapier dargestellt. Sie dienten der Arbeitsgruppe und der Kommission zur Konkretisierung der Vorschläge für die zu ergreifenden Massnahmen.

5.2.1 Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz[16]

In einer breit angelegten Studie im Auftrag der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS wurde anhand verschiedener typischer armutsgefährdeter Haushalte untersucht, wie deren Existenzsicherung unter besonderer Berücksichtigung der jeweils

[14] siehe ausführlich: Zusammenfassung familienpolitischer Massnahmen auf Bundesebene: http://www.bsv.admin.ch/fam/beratung/d/1#1 (Stand September 2003)
[15] siehe: Kantonale Sozialhilfestatistik Nidwalden 1999 - 2002
[16] siehe dazu: Kurt Wyss, Caroline Knupfer (2003) Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz, Hrsg. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS, Bern

ausgerichteten Sozialtransfers, Steuer- und Mietzahlungen in den 26 Kantonshauptstädten der Schweiz aussieht. Als Falltypen wurden eine allein stehende Frau mit einem Kind, eine Familie mit zwei Kindern und ein allein stehender Mann mit Alimentenpflichten gewählt[17].

Die bekannten Unterschiede in den sozialen Leistungen und den Belastungen bei Miete und Steuern traten bei dieser Studie erneut hervor. Gleichzeitig wurde aber auch sichtbar, dass sich die jeweiligen finanziellen Situationen je nach Falltyp innerhalb des gleichen Kantons änderten. In einzelnen Fällen führte dies sogar soweit, dass bei steigendem Ausgangseinkommen das verfügbare Einkommen sinkt. Die Begründung ist bei den Sozialtransferleistungen zu suchen, die teilweise mit fixen Einkommensgrenzen versehen sind. Bei Überschreiten von absoluten Schwellen kommt es zu einer Nichtgewährung des Sozialtransfers. Die Studie zeigt auch auf, dass sich nicht in allen Fällen ein zusätzlicher Teilzeiterwerb von Frauen lohnt, respektive dass mit dem Mehrerwerb kein signifikant höheres verfügbares Einkommen erreicht werden kann.

Bezogen auf die Falltypen kommt die Studie zum Schluss, dass das verfügbare Einkommen
- einer allein erziehenden Frau am meisten durch die Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung und die Krippenkosten,
- einer Familie mit zwei Kindern am meisten durch die Mietzinsen und die familienpolitischen Zusatzleistungen (Kinderzulagen, Unterhaltsbeiträge etc.)
- eines allein stehenden Mannes mit Alimentenverpflichtungen am meisten durch die Mietzinse beeinflusst wird.

Ein weiterer wichtiger Schluss der Studie ist die Tatsache, dass kleine Einkommensveränderungen zu grossen Differenzen beim verfügbaren Einkommen führen können, wenn die Transferleistungen des Staates plötzlich wegfallen. Die Studie zeigt, dass in den Kantonen Ob- und Nidwalden insbesondere die Situation der allein erziehenden Personen und der Familien in Folge der hohen Miet- und Fremdbetreuungskosten im Gesamtschweizerischendurchschnitt am unteren Ende der Pyramide anzusiedeln ist[18]. Eine künftige Familienpolitik in den beiden Kantonen hat diesem Umstand ausgesprochen Rechnung zu tragen.

5.2.2 Massnahmen zur gezielten Unterstützung von einkommensschwachen Familien[19] (BASS-Studie)

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektor/innen (SODK) hat das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) mit der Erarbeitung einer Studie beauftragt, die Vorschläge zur Verhinderung prekärer Verhältnisse bei Familien in Folge wirtschaftlicher Belastung durch Kindern macht und ihre Umsetzung aufzeigt.

Die Studie stellt fest, dass gezielte familienpolitische Transferleistungen heute in der Schweiz von geringer quantitativer Bedeutung sind und erst in 12 Kantonen Bedarfsleistungen für einkommensschwache Familien mit Kleinkindern existieren, mit ganz

[17] siehe auch: Carlo Knöpfel, Existenzsicherung Im Föderalismus der Schweiz – eine Zusammenfassung, in SozialAktuell Nr. 13, Juli/August 2003, Seite 16ff

[18] siehe dazu Tabellen in: Zeitschrift für Sozialhilfe, 1/2/2003, Seite 8 und 16ff

[19] Hüttner/Bauer (2003) Massnahmen zur gezielten Unterstützung von einkommensschwachen Familien, Bericht zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektor/innen (SODK), Bern,

unterschiedlichen Leistungsansprüchen und Dauer der Ausrichtung. Weder im Kanton Obwalden noch im Kanton Nidwalden existiert eine solche Sonderhilfe im Sinne von Kleinkinderbetreuungsbeträgen.

Es wird die Einführung einer Familien-Ergänzungsleistung als Lösungsmodell vorgeschlagen. Diese Ergänzungsleistung teilt sich in eine Kinder – EL und eine Eltern – EL. Es werden drei Phasen unterschieden, in denen der Umfang der gewährten Leistungen sich verändert. In allen drei Phasen erhält das Kind eine EL-Leistung, die Phasen unterscheiden sich demnach in welchem Umfang zusätzlich eine Eltern - EL zur Auszahlung kommt.

Phase 1[20]:

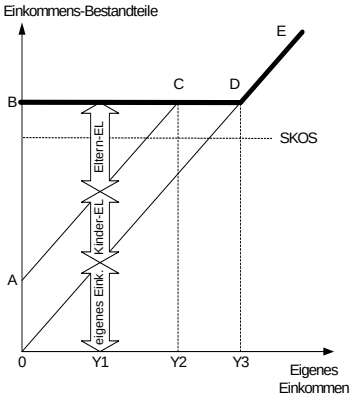

Phase 2:

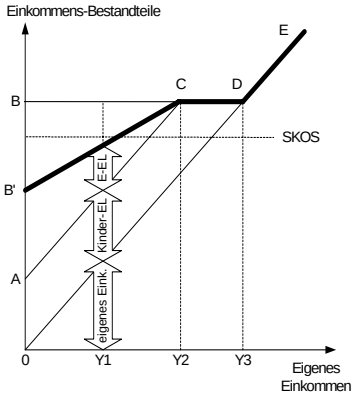

Phase 3

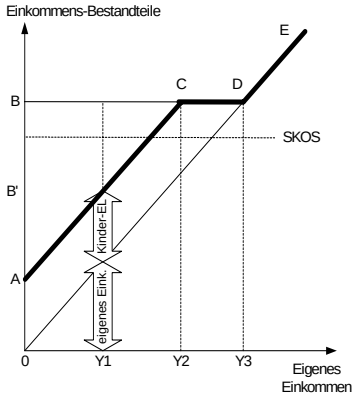

Phase I: Die erste Phase umfasst das erste Lebensjahr eines Kindes. Während dieser Zeit wird eine nach der Auszahlung der Kinder-EL allfällig verbleibende Lücke zum Lebensbedarf der ganzen Familie gemäss EL-Ansätzen vollständig über Eltern-EL ausgeglichen.

Phase II: Die zweite Phase umfasst die Zeit, in welcher das jüngste Kind 1 bis 6 Jahre alt ist. Während dieser Zeit wird eine nach der Auszahlung der Kinder-EL allfällig verbleibende Lücke zum Lebensbedarf der ganzen Familie gemäss EL-Ansätzen zur Hälfte über Eltern-EL ausgeglichen.

Phase III: Die dritte Phase umfasst die Zeit, in der das jüngste Kind zwischen 7 und 15 Jahren alt ist, resp. bis 24 Jahre alt ist, sofern es sich noch in Ausbildung befindet. Während der dritten Phase kommen neben den Kinder-EL keine zusätzlichen Eltern-EL zur Auszahlung.

Die Studie untersucht die Wirkung an Hand verschiedener Umsetzungsmodelle: Variante mit Eltern-EL, Variante ohne Eltern-EL und Kinder-EL bis 24 Jahre, Variante ohne Eltern-EL und Kinder-EL bis 15 Jahre. Es zeigt sich, dass alle Modelle die Armut unter Familien gesamthaft sehr wirkungsvoll bekämpfen. Auch bei einer Beschränkung auf Kinder-EL gelangt der grösste Teil der armen Familien über die Armutsgrenze. Diese Einschätzung gilt aber nicht für alle Haushaltstypen in gleichem Mass. Insbesondere die Alleinerziehenden mit einem Kind und die Ehepaare mit einem Kind verbleiben bei einer Beschränkung auf die Kinder-EL in deutlich höherem Mass in der Armut[21].

[20] Hüttner/Bauer 2003: Seite 61ff insbesondere Seite 63

[21] Hüttner/Bauer 2003: Seite 75ff, insbesondere Seite 85

Zusammenfassend kommen die Autoren zum Schluss, dass die Familien-EL grundsätzlich ein erfolgsversprechendes Konzept darstellen. Mit einem begrenzten finanziellen Aufwand können bedeutende Verbesserungen für einkommensschwache Familien erreicht werden. Dies führt auch zu einer erheblichen Entlastung der Gemeinden bei der Sozialhilfe und bei weiteren Folgeproblemen von Armut. Die Familien-EL stellen eine gezielte Hilfe dar, die in Anlehnung an die EL zu AHV/IV administrativ relativ einfach und unstigmatisierend ausgestaltet werden kann. Wie dargestellt, kann die Familien-EL in unterschiedlich umfassenden Varianten umgesetzt werden.

5.2.3 Erste Untersuchungen über das Gesetzes über die Familienzulagen 1997-2000[22] im Kanton Tessin

Das Familienzulagengesetz des Kantons Tessin (FZG) wurde eingeführt, um die Lücken im Bereich der Familienpolitik mit einer finanziellen Unterstützung an die Familien mit Kindern und einem gleichzeitig beschiedenen Einkommen zu schliessen. Ziel des Gesetzes ist es,

- die Freiheit der Wahl, Kinder zu haben oder nicht, zu gewährleisten;
- die Möglichkeit zu geben, sich der Betreuung der Kinder (von 0 bis 3 Jahren) persönlich anzunehmen oder zu arbeiten und die Betreuung Drittpersonen anzuvertrauen;
- die Freiheit zu gewährleisten, die direkte Betreuung der Kinder einem einzigen Elternteil (Mutter oder Vater) anzuvertrauen oder diese Aufgabe unter sich aufzuteilen, indem beide Eltern Teilzeit arbeiten;
- zu vermeiden, dass die direkten Kosten für die Kinder Armut begründen;
- die Familienpolitik von der Sozialhilfepolitik abzukoppeln.

Das Familienzulagengesetz verfügt über folgende Instrumente und Begriffe:

Die Grundzulage (GZ) wird den Lohn beziehenden Arbeitern ausgerichtet und ist von der wirtschaftlichen Situation der Eltern unabhängig. Die kumulativen Bedingungen für ihren Erhalt sind die Obhut der Kinder, die Ausübung einer entlohnten Tätigkeit bei einem der kantonalen Gesetzgebung unterstellten Arbeitgeber und die Altersgrenze von 15 Jahren der Kinder.

Die Kleinkinderzulage (KKZ) deckt den Bedarf der ganzen Familie, wenn mindestens ein Kind weniger als 3 Jahre alt ist. Sie wird den seit 3 Jahren im Kanton ansässigen Eltern zuerkannt, welche – um sich der Betreuung der Nachkommen zu widmen – keine Erwerbstätigkeit ausüben oder die maximal zu 50% arbeiten (jeden Tag höchstens halbtags). Für die Zweieltern – Familien wird dem Elternteil, welcher sich nicht mit der Betreuung des Kindes befasst und der ohne berechtigte Gründe auf das Erzielen eines Einkommens verzichtet, ein hypothetisches (teilweises oder ganzes) Einkommen angerechnet.

Die Ergänzungszulage (EZ) wird den Familien mit Wohnsitz im Kanton zuerkannt, wenn ihr Einkommen zur Deckung des Lebensminimums nicht ausreichend ist. Sie wird den allein stehenden Eltern (Eineltern – Familien) sowie verheirateten oder zusammen lebenden Eltern (Zweieltern – Familien) gewährt, die mit den Kindern zusammen leben und seit mindestens drei Jahren Wohnsitz im Kanton haben. Sie ist von der beruflichen Qualifikation unabhängig; es handelt sich mithin um eine Zulage mit universellem und selektivem Charakter. Die Zulage ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Lebensbedarf der Familie und dem tatsächlichen Familieneinkommen (dem die Grundzulage hinzugefügt wird), darf aber in keinem Fall die „Kinderkosten" gemäss den gesetzlichen Richtlinien übersteigen.

Die Zulage für Junge in Ausbildung oder junge Invalide (BilZ) ist für in Ausbildung oder in der Lehre befindliche Kinder vorgesehen, beziehungsweise für solche, die aufgrund eines Schadens an der körperlichen oder psychischen Gesundheit eine Spezialausbildung benötigen. Sie wird zu den gleichen Bedingungen wie die Grundzulage ausgerichtet, mit Ausnahme des Alters der Kinder, das unterschiedlich sein kann, aber das 20. Altersjahr nicht überschreiten darf.

[22] Vaucher de la Croix/Marazzi (2001) Beurteilung des Gesetzes über die Familienzulagen, Zusammenfassung der Resultate

Quantitative Aspekte der Analyse

Die Analyse kommt zum Schluss, dass das Inkrafttreten des FZG es erlaubt hat, viele Familien mit Kindern von den Sozialhilfestrukturen abzulösen. Gleichzeitig konnte vermieden werden, dass andere darunter gefallen sind. Die Schätzung dieser Verschiebung der Sozialhilfeausgaben zu den Familienzulagen, die auf etwa 40% der Gesamtheit der Ausgaben für die EZ veranschlagt wurde, trifft in Wirklichkeit zu (zirka 23 Mio. seit der Einführung des FZG vom Juli 1997 zum Dezember 2000).

In der ganzen Empfängergruppe von Zulagen sind Familiengemeinschaften mit zwei Kindern am meisten vertreten, gefolgt von den Familien mit einem Kind. Familien mit drei oder vier Kindern sind dagegen weniger vorhanden. Von den Zulagen-Empfängern erhalten 82% nur die Ergänzungszulage (1540), während 18% (330) beide Zulagen beziehen. Der höchste Prozentsatz von KKZ wird unter den Familien von allein Erziehenden und Zweieltern-Familien mit einem einzigen Kind verzeichnet.

Der durchschnittliche Einkommenszuwachs beträgt dank der Zulagen 30%; er ist für die Familien von allein Erziehenden mit einem Kind am grössten (+48%), gefolgt von den restlichen Kategorien von allein Erziehenden (von +39% bis +42%). Diese Feststellung soll allerdings in Bezug auf die Verfügbarkeit des Endeinkommens für die erwähnten Gruppen nicht irreführend wirken, denn diese stellen weiterhin die am meisten benachteiligten Kategorien dar. Aufgrund eines, im Vergleich zu anderen Familiengemeinschaften tieferen durchschnittlichen Ausgangseinkommens, kompensieren die Zulagen das Defizit des Ausgangseinkommens weniger[23].

Qualitative Analyse

Aus der Überprüfung der Lebensbedingungen der Familienzulagen beziehenden Haushaltungen geht hervor, dass die Frauen einem grösseren Risiko von chronischer Armut ausgesetzt sind und auch gegenüber den wirtschaftlichen Fluktuationen verletzbarer sind; sie stellen in der Tat die Mehrheit der zeitweiligen Armen und der Langzeit-Bezüger des Existenzminimums dar.

Alle Befragten sagten aus, dass die Zulagen eine zweifelsfreie Verbesserung der materiellen Bedingungen ihres Familienlebens dargestellt haben; für viele bedeutete es, die Ablösung von der Sozialhilfeabhängigkeit zugunsten eines vom Gesetz verliehenen Rechts.

Das Hauptziel des FZG, welches eine freie Wahl, Kinder zu haben oder nicht gewährleisten will, findet seinen Niederschlag in einigen Aussagen der Empfänger von Familienzulagen. Die Entscheidung ein Kind zu zeugen (manchmal bereits das erste, in anderen Situationen das zweite oder dritte) wird von der Existenz des Gesetzes begünstigt.

Schlussfolgerungen der Untersuchung

Die Wirksamkeit der Familienzulagen wird durch die Verminderung der wirtschaftlichen Armut bewiesen, doch ist ihre Integration mit anderen Bereichen der Familienpolitik notwendig, um die Familienzulage in ein Instrument für eine aktive Politik umzuwandeln. Ohne eine nachdrücklichere Familienpolitik können die Familienzulagen für sich allein die vom Gesetz erstrebte Wahlfreiheit nicht gewährleisten, da die Ver-

[23] siehe dazu auch die Ergebnisse der Studie Wyss/Knupfer 2003

änderungen des Arbeitsmarkts und des Wirtschaftswachstums sowie die neuen Familienformen für diese Bevölkerungsgruppe besonders hohe Ausschlussrisiken erzeugen.

Damit die Familienpolitik, unter die auch die Familienzulagen fallen, ihre Ziele verwirklichen kann, müssen weitergehende Bestrebungen in den sozialen (Kinderkrippen), wirtschaftlichen (Flexibilisierung des Arbeitsmarkts, angemessene Eingliederungsmassnahmen, berufliche Weiterbildung) und erzieherischen (Angebot von ausserschulischen Aktivitäten) Bereichen verwirklicht werden.

Eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ist die qualitativ wichtigste Bedingung für die Familie selbst. Folglich müssen für die Erleichterung des Widereinstiegs geeignete Begleitmassnahmen ebenfalls zu einem vollwertigen Bestandteil der Familienpolitik werden. Die Untersuchung hat gezeigt, dass das Auslaufen der Kleinkinderzulage nach 3 Jahren für viele eine sehr schwierige Situation darstellt, welche von der erfolgreichen Eingliederung in die Arbeitswelt und der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, die Kinder fremd betreuen zu lassen, abhängt.

Für die neu zuformulierende Familienpolitik der Kantone Ob- und Nidwalden ist diesem Umstand besonders Rechnung zu tragen[24].

5.2.4 Arbeit und Armut[25]

Der Schweizerische Arbeitgeberverband hat sich im Jahre 2001 mit der Pro Familia und der pro juventute zu einer Plattform[26] zusammengeschlossen, basierend auf der Erkenntnis, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine der wichtigsten Herausforderungen der Arbeitswelt von morgen und der sie gestaltenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darstellt. Zum Thema der Familienpolitik hat der Arbeitgeberverband ein eigenes Positionspapier erarbeitet.

In diesem Positionspapier bekennt sich der Verband zu einer effizienten Familienpolitik und formuliert unter anderen folgende strategischen Leitlinien zur Bekämpfung von Armut und Working poor:

- Der Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Armut, weil damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert und die Erwerbstätigkeit erhöht werden kann.
- Der Schweizerische Arbeitgeberverband wendet sich nicht gegen kantonale Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien («Tessiner Modell») anstelle der bisherigen – nach den SKOS-Richtlinien definierten – Sozialhilfeleistungen. Damit kann der Almosencharakter vermieden werden. Nationale Lösungen aber tragen den regionalspezifischen Differenzen zu wenig Rechnung und sind deshalb abzulehnen.
- Die steuerliche Entlastung von einkommensschwachen Familien mit Kindern ist zu befürworten. Diese kann durch Freibeträge und Abzüge vom relevanten Einkommen erfolgen. Die Steuerprogression ist zu mildern. Abzüge vom Steuerbetreffnis werden als indirekte Zuschüsse abgelehnt.

---

[24] siehe dazu auch die Aufstellung der verfügbaren Plätze in der familienergänzenden Kinderbetreuung im Inventar im Anhang

[25] Arbeit und Armut, Positionspapier des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes, Zürich Februar 2002; www.arbeitgeber.ch

[26] www.familienplattform.ch

- Eine modernisierte Sozialhilfe auf föderalistischer Basis ist für den Schweizerischen Arbeitgeberverband das angemessene Instrument zur Sicherstellung der Mittel für ein menschenwürdiges Dasein von bedürftigen Tieflohnbezügerinnen und -bezügern.
- Für Menschen, denen mit staatlichen Mitteln nicht genügend oder in angemessener Weise geholfen werden kann, ist der Einsatz kirchlicher und privater gemeinnütziger Organisationen hilfreich und daher nach wie vor zu fördern.
- Entscheidend ist, dass Sozialhilfe und karitative Unterstützung nicht von Selbstverantwortung und privater Eigeninitiative entbinden (Subsidiaritätsprinzip).

Diese Position ist für die Arbeitsgruppe und die Kommission Familienleitbild insbesondere für die Beurteilung der Massnahmen Kultur Arbeit und Familie von Bedeutung.

6 Massnahmen

6.1 Grundüberlegungen System Familienpolitik

Die Regierungsräte erteilten der Kommission den Auftrag, in Form eines Gesamtkonzepts Vorschläge für eine künftige Familienpolitik aus fachlicher Sicht zu erarbeiten.

In ihrer Arbeit kommt die Kommission Familienleitbild zu folgenden Feststellung zur heutigen Versorgungssituation im Familienbereiche:

- ***Die Vernetzung, die Abstimmung und die Koordination bei den Leistungen für Familien sind wenig entwickelt.***
- ***Gemeinsame Ziele und Grundsätze einer Familienpolitik oder -hilfe sind kaum vorhanden und erkennbar.***
- ***Die Wirkung der gesamten Hilfen ist sehr schwierig zu prüfen.***
- ***Eine führende Institution bei der Umsetzung der Hilfe ist nicht erkennbar.***
- ***Eine Gesamtkonzeption ist nicht vorhanden***

Verschiedene Fachpersonen die sich zur Familienpolitik in der Fachliteratur äussern, weisen darauf hin dass die Lebensformen und die Arbeitswelt sich zusehends verändern. So weist zum Beispiel E. Cargiet auf diesen Wandel hin[27]. Die Familienpolitsche Plattform des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes weist ebenfalls auf diese Veränderungen hin: „Das Spannungsfeld Familienpolitik wird durch einen starken Wandel in der Gesellschaft und der Arbeitswelt geprägt. Die Stellung der Frau in der Gesellschaft hat sich deutlich verändert."[28] Dieser Wandel bleibt nicht ohne Auswirkung auf unser System der Sozialen Sicherheit. Richtig sagen P. Füglistaler-Wasmer und M. Pedergnana-Fehr: Die Sozialpolitik steht vor grossen Herausforderungen[29].

In der Schweiz ist dieser Wandel seit längerem erkannt worden. Sämtliche sozialen Sicherungssysteme sind in der neuen Bundesverfassung verankert worden[30].
Neu in die Bundesverfassung wurden auch die Sozialziele aufgenommen. Diese äussern sich zur Familie und somit zu Elementen einer künftigen Familienpolitik[31].

Kritisch äussert sich E. Carigiet zur generellen Ausrichtung der Familienpolitik in der Schweiz. Die Familie wird zwar als „zweites Basiselement" der sozialen Absicherung verstanden[32]. Diese Sichtweise schlägt sich aber nicht in einer Familienpolitik nieder, welche diesen Namen verdient. Die Erziehung von Kindern und die Gestaltung des Familienalltags gehören grundsätzlich in die private Verantwortung. Der Staat hat jedoch im Einklang mit den formulierten Sozialzielen der Bundesverfassung den Familienschutz und die Förderung der Familie durch geeignete Massnahmen sicherzustellen.

---

[27] Erwin Carigiet: „Gesellschaftliche Solidarität, Verlage Helbing & Lichtenhahn, 2001, Seite 2 ff.

[28] Schweizerischer Arbeitgeberverband „Familienpolitsche Plattform des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes", Seite 4 und 5

[29] Dr. Peter Füglistaler-Wasmer und Dr. Maurice Pedergnana-Fehr: „Visionen einer sozialen Schweiz" Verlag Paul Haupt Bern, 1996, Seite13

[30] siehe Art. 111ff. BV

[31] siehe dazu Art. 41 BV, insbesondere lit. c

[32] Erwin Carigiet: „Gesellschaftliche Solidarität, Verlag Helbing & Lichtenhahn, 2001, Seite 24 ff.

Mehrere Kantone haben in den vergangenen Jahren spezielle Leistungen zur Existenzsicherung, so genannte Bedarfsleistungen für Alleinerziehende und Familien mit kleinen Kindern eingeführt. Fachpersonen fordern jedoch eine universelle Familienpolitik, welche sich nicht ausschliesslich auf die finanziellen Belange konzentriert. „Eine universelle Familienpolitik konzentriert sich nicht allein auf einkommensschwache und arme Familien."[33] Eine universelle Familienpolitik soll also allen Familien einer Gesellschaft zu Gute kommen.

Als Konsequenz dieser Sichtweise basiert das formulierte Leitbild der Kommission Familienleitbild auf der Idee einer künftigen Familienpolitik, die sich aus einer **Gesamtsicht** herleitet. Sie schlägt deshalb die Initiierung einer universellen Familienpolitik in den Kantonen Obwalden und Nidwalden vor.

Mit dem **Leitbild als Grundlage** kann diese Gesamtsicht formuliert und gestaltet werden, mit Kreativität können Massnahmen in der Familienpolitik entwickelt werden. Die Ergebnissen des erhobenen **Inventars betreffend den Leistungen an die Familien**, bez. die konkrete qualitative und quantitative Beurteilung des Inventar, ergeben eine weitere Grundlage, auf welcher eine **sinnvolle Gesamtkonzeption** der künftigen Familienpolitik der Kantone Obwalden und Nidwalden erarbeitet werden kann. Vorrangig müssen dabei die bestehenden Leistungen und die Arbeiten der Institutionen, die im Familienbereich tätig sind, wesentlich besser gebündelt und koordiniert werden.

Es müssen aber auch neue Massnahmen eingeführt werden, die die Autonomie der Familie deutlich stärken. Die Übernahme von familiären Aufgaben durch den Staat sollte jedoch nur dort eingerichtet werden, wo die Autonomie der Familie nicht gefährdet wird. Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist heute Folge der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung und auch eine Forderung, die von verschiedener Seite gestellt wird wie z.B. von Frauenorganisationen oder der Wirtschaft. Nicht vergessen werden darf jedoch, dass das Aufwachsen der Kinder, ihre Ausbildung und ihre Berufswahl von hoher Bedeutung sind und deshalb ein öffentliches Interesse dafür besteht, sinnvolle und gemeinsame Familienpolitik mit allen Beteiligten zu realisieren.

Sinnvolle Familienpolitik ist eine gesellschaftliche wie auch individuelle Aufgabe und steht in der Verantwortung beider Partner. Komplementarität und Subsidiarität und eine gemeinsame Familienkultur sind deshalb wichtige Elemente in der Familienpolitik.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Vorstellungen der Kommission Familienleitbild, wie in den Kantonen Obwalden und Nidwalden eine Gesamtkonzeption für eine universelle Familienpolitik aufgebaut werden kann.

[33] Erwin Carigiet: „Gesellschaftliche Solidarität, Verlag Helbing & Lichtenhahn, 2001, Seite 197 ff; siehe auch Grafik „zielorientierte Familienpolitik" Kapitel Projektorganisation Seite 9

Familiengesetz

regelt

Organisation – Vollzug – Koordination – Finanzplanung – Qualitätsmanagement

in den Bereichen

Koordination der Familienpolitik mit

Wirtschaftspolitik

⇩

Bildungspolitik

⇩

Baupolitik

⇩

Steuerpolitik

⇩

Gesund-heitspolitik

Soziale Sicherheit	**Kultur Arbeit Familie**	**Beratung**
1. Information und Beratung soziale Sicherheit CH und kantonale Einrichtungen sowie private Institutionen 2. Prämienverbilligung 3. Ausbildungsbeiträge 4. Kleinkinderbetreuungszulagen 5. Familienzulagen 6. Sozialhilfe	1. Familienergänzende Kinderbetreuung 2. Steuern 3. Kultur 4. Animation 5. Zusammenarbeit Wirtschaft und Staat	1. Prävention 2. Information und Beratung 3. Kindesschutz

Koordination der Familienpolitik

interkantonal

⇩

national

⇩

Forschung

Im folgenden werden nun das Familiengesetz als Gesamtkonzeption und die verschiedenen Säulen mit den jeweiligen Bereichen näher ausgeführt und mit den Empfehlungen für das weitere Vorgehen durch die Kommission ergänzt. Die weiteren Bereiche wie Wirtschafts-, Bildungs-, Steuern-, Bau- und Gesundheitspolitik werde, wo notwendig in den Ausführungen gestreift. Diese Bereiche sind aber im Sinne der Koordination in der Umsetzung einer künftigen Familienpolitik von den verantwortlichen Personen durch geeignete Instrumente zu vernetzen.

6.2 Umsetzung der Familienpolitik

In Schweiz ist die Familienpolitik, wie bereits ausgeführt, noch wenig entwickelt. Sie stellt aber in der aktuellen politischen Arbeit bei fast allen Partnern (Parteien, Organisationen, staatliche Organisationen) eines der wichtigsten Themen in der Sozialpolitik dar. Beispiele konkreter Gestaltung einer Familienpolitik, welche sich aus einer Gesamtsicht heraus entwickelt haben, sind wenige vorhanden. Eine universelle Familienpolitik wird heute in diesem Sinne vor allem im Kanton Tessin umgesetzt. Aus diesem Grund wird der Kanton Tessin als Beispiel hier kurz dargestellt.

6.2.1 Zur Entwicklung der Familienpolitik im Kanton Tessin

Konkrete Formen einer modernen Familienpolitik im Kanton Tessin entwickelten sich anfangs der neunziger Jahre. Im Mittelpunkt stand dabei die Armutsbekämpfung zu Gunsten von einkommensschwachen Familien. Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich die Instrumente und der Fokus der Umsetzung der Familienpolitik im Laufe der Jahre verändert haben und hin zu einer Gesamtkonzeption geführt haben, welche gesetzlich normiert voraussichtlich auf den 1. Januar 2004 in Kraft treten wird.

11. Juni 1996 Botschaft über die erste Revision des Familienergänzungszulagen-gesetzes und Einführung per 1.1.1997 Legge sugli assegni di famiglia (LAF)	Das Tessiner-Modell kennt vier Formen von Zulagen: *Unabhängig vom Einkommen der Eltern:* – Grundzulage – Ausbildungszulage für Kinder in Ausbildung in der Schweiz (Export möglich für EU-Länder) und für behinderte Kinder mit einer Spezialausbildung *Abhängig vom Einkommen der Eltern:* – Ergänzungszulage: deckt die Bedürfnisse der Kinder bis 15 Jahre, sofern das Einkommen der Eltern nicht genügt – Kleinkinderzulage: Ergänzt das Familieneinkommen, wenn eine Familie mit mindestens einem Kind unter drei Jahren trotz Ergänzungszulage ihren Minimalbedarf nicht zu decken vermag.
März 2001 Wirkungsanalyse und Beurteilung des Gesetzes über die Familienzulagen im Kanton Tessin[34]	Ergebnisse kurz zusammengefasst: – die Armut kann „im wirtschaftlichen Bereich erfolgreich bekämpft werden“ – In den Fällen von differenzierter Defizitsituation – nebst wirtschaftlicher Unterstützung – Defizite bei Bildung, Arbeit, Wohnen und Beziehungen – ist die Wirkung nicht befriedigend

[34] Wirkungsanalyse Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana, C. Vaucher de la Croix und Ch. Marazzi vom März 2001 – Bericht liegt in einer deutschen Kurzfassung vor

2001
Erste formelle Revision des Gesetztes über die Familienergänzungszulagen (Primo revisione della legge sugli assegni di famiglia[35])

Zielsetzungen dieser ersten Revision waren:
- Einbindung der Familienzulagen in die Familienpolitik
- Aufwertung der Rolle der Frau in der Familie
- Bekräftigung des Gesetzes als Instrument zur Bekämpfung der Armut von Kindern und Familien
- Anpassung des Gesetzes an die neuen Formen des Familien- und Berufslebens
- Rechtliche und administrative Anpassungen bei den vier Arten von Zulagen (Grundzulage, Ausbildungszulage, Kleinkinderzulage, Ergänzungszulage)
- Angleichung an die Rechtsprechung des kantonalen Versicherungsgerichts und des Bundesgerichts
- Einbezug der Folgen des Inkrafttretens des Abkommens über den freien Personenverkehr
- Berücksichtigung der Auswirkungen des neuen Gesetzes über die Harmonisierung und Koordinierung der Sozialleistungen (Legge sull'armonizzazione e il coordinamento delle prestazioni sociali, Laps) auf die Ergänzungsleistungen.

1. Juli 2002
Inkraftsetzung der Revision Legge sugli assegni di famiglia (LAF)

Das heutige Konzept der Obhut wird durch dasjenige des Zusammenlebens mit dem Kind ersetzt, das als besser geeignet gilt, um den gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen. **Für die Ergänzungszulage** werden Formen von teilweisem Zusammenleben zugelassen (Kind wird tagsüber oder während eines Teils der Woche Drittpersonen zur Betreuung überlassen). **Für die Kleinkinderzulage** wird künftig auf wirtschaftliche Kriterien (Einkommensgrenze) abgestellt. Es wird verlangt, dass das Kind tatsächlich mit den Eltern zusammen lebt. Für Schweizerinnen und Schweizer und für ausländische Staatsangehörige bleibt die Karenzfrist von drei Jahren bestehen. Es genügt dabei bei einer Familie mit zwei Elternteilen, dass nur einer der beiden in den drei dem Gesuch vorangegangenen Jahren im Kanton wohnhaft war – im Unterschied zur bestehenden Gesetzgebung, wo beide Elternteile die Karenzfrist erfüllen mussten. Es wird nicht länger vorausgesetzt, dass sich ein Elternteil mindestens während der Hälfte des Arbeitstages um das Kind kümmert und dass die Berufstätigkeit den Beschäftigungsgrad von 50 Prozent nicht überschreiten darf. Die 50-Prozent-Klausel hat sich als zu starr erwiesen und wird den neuen Lebensformen sowie den Forderungen nach Flexibilität in der Arbeitswelt nicht gerecht.

[35] Botschaft vom 18.12.2001 „Prima revisione della legge sugli assegni di famiglia

1. Februar 2003 Inkrafttreten des Gesetzes: „Legge sull'armonizzazione e il coordinamento delle prestazioni sociali – LAPS	Gesetz zur Koordination der Unterstützungsleistungen im sozialen Bereich mit einem einheitlichen Verfahren: – Prämienverbilligung (IVP) – Ausbildungsbeiträge – Arbeitslosenhilfe für Selbstständigerwerbende – Kleinkinder- und Familienzulagen – Sozialhilfe
2003 Legge per le famiglie (LFAM)-Familiengesetz: Anfangs Oktober 2003 vom grossen Rat des Kantons Tessin angenommen. Inkrafttreten voraussichtlich: 1. Januar 2005	Umsetzung einer universellen Familienpolitik mit drei Säulen: – Armutsbekämpfung – Vereinbarung Erwerb und Familien – Information und Beratung sowie Kindesschutz

Der Kanton Tessin hat sich, aufgrund der Erfahrungen, für eine universelle Familienpolitik entschieden. Die Einführung der Kleinkinder- und Familienzulagen haben gezeigt, dass die Beschränkung auf die Armutsbekämpfung ungenügend ist und andere Massnahmen für eine gesamte Familienpolitik notwendig sind, um die Wirkung der Massnahmen zu erhöhen.

6.2.2 Familiengesetz in den Kantonen Ob- und Nidwalden

Nicht nur sozialpolitische und sozialrechtliche sondern auch betriebswirtschaftliche Überlegungen haben diese Entwicklung der Familienpolitik im Kanton Tessin mitgetragen. Dabei kann in der Gestaltung und Umsetzung der Familienpolitik der Staat und seine Vollzugsorgane durchaus mit einem Unternehmen verglichen werden. In der Unternehmenspolitik stellt das strategische Management ein wichtiger Grundpfeiler des Erfolges dar. „Betrachtet man jene Probleme, die es zur Bestimmung des Verhaltens der Gesamtunternehmung (in unserem Fall die staatlichen Vollzugsorgane) zu lösen gilt, so spricht man in Anlehnung an den allgemeinen Problemlösungsprozess vom strategischen oder unternehmenspolitischen Problemlösungsprozess, der als strategisches Management bezeichnet wird. Im Mittelpunkt dieses Prozesses steht die Unternehmungspolitik (in unserem Fall die Familienpolitik). Dabei sind unter der Unternehmungspolitik sämtliche Entscheide zu verstehen, die das Verhalten der Unternehmung nach aussen und nach innen langfristig bestimmen. Das Ziel der Unternehmungspolitik besteht darin, die Existenz der Unternehmung durch erfolgsreiches Handeln langfristig zu sichern“[36].

Um strategische Ziele umsetzen zu können braucht es eine Organisation die von Menschen arbeitsteilig erfüllt werden muss. Sinnvollerweise ist die Arbeit in Teilaufgaben zu gliedern und diese Teilaufgaben sind zueinander in Beziehung zu setzen, damit die Ziele der Unternehmung (in unserem Fall die Familienpolitik) optimal erreicht werden können.

[36] Jean-Paul Thommen: Managementorientierte Betriebswirtschaftlehre, Verus Verlag Zürich, 2000, Seiten 725 ff.

Dabei sind gestalterische, instrumentale und institutionelle Aspekte von Bedeutung.[37]

Basierend auf diesen Erkenntnissen schlägt die Kommission Familienleitbild die Schaffung eines Familiengesetzes vor, um eine universelle Familienpolitik betreiben zu können und die daraus resultierenden Aktivitäten griffiger und nachhaltiger umgesetzt werden können[38].

Mit einem Familiengesetz als Überbau sollen die gesamten Kräfte koordiniert und gebündelt werden, was aus fachlicher Sicht die Wirkung und Ergebnisse der Massnahmen deutlich verbessern wird.

Die zentralen Anliegen der Familienpolitik sollen in einem Familiengesetz geregelt werden. Es sind dies die Bereiche **Soziale Sicherheit – Kultur Arbeit Familie – Beratung**. Die bestehenden Einzelgesetze im Bereich der Armutsbekämpfung wie die individuellen Prämienverbilligung, die Ausbildungsbeiträge und die Sozialhilfe werden in diesem Familiengesetz materiell nicht geändert sondern koordiniert und in einen Gesamtzusammenhang gestellt (siehe dazu auch die Bemerkungen unter den einzelnen Massnahmen).

Mit geeigneten Massnahmen, die sich sinnvoll in die bestehende Versorgung einfügen lassen, soll die Autonomie der Familien gestärkt werden. Themen die die Familien betreffen sind praktisch in allen Aufgabenbereichen der Verwaltung anzutreffen. Daher muss die Kommunikation und Zusammenarbeit interkantonal und national verbindlich eingerichtet sein. Wichtig ist auch der Einbezug der Forschung im Familienbereich. Diese Bereiche sollen im Familiengesetz als Koordinationsaufgaben geregelt werden.

Zusammengefasst baut das Familiengesetz auf drei Säulen, nämlich:

- **Soziale Sicherheit** mit dem Ziel wirtschaftliche Eigenständigkeit zu erreichen und Armut zu verhindern
- **Kultur, Arbeit und Familie** mit dem Ziel die Autonomie der Familie zu stärken, Vereinbarkeit von Arbeit und Familien zu ermöglichen und das kulturelle Zusammenleben zu fördern
- **Beratung** mit dem Ziel die Eltern bei Ihrer Erziehungsarbeit bestmöglich zu unterstützen um die Autonomie der Familie zu stärken und zu erhalten

Nebst diesen Aufgaben kommen weitere Aufgaben dazu, nämlich:

- **Führungsaufgaben:** Entwicklung und Planung, Vollzug, Organisation, Qualitätsmanagement und Finanzplanung
- **Verbindliche Koordinationsaufgaben** innerhalb der Kantonalen Verwaltungen sowie interkantonal, national sowie zur Forschung und Lehre

[37] Jean-Paul Thommen: Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre, Verus Verlag Zürich, 2000, Seiten 609 ff.
[38] siehe Grafik unter Punkt 6.1

6.2.3 Empfehlungen

Die Analyse und die Beurteilung führen die Kommission Familienleitbild zu folgenden Empfehlungen:

- In den Kantonen Obwalden und Nidwalden soll ein **Familiengesetz** eingeführt werden.
- Die **Aufsicht** über die Umsetzung und den Vollzug der Familienpolitik soll vom Gesundheits- und Sozialdepartement im Kanton Obwalden und von der Gesundheits- und Sozialdirektion im Kanton Nidwalden übernommen werden.
- Der Vollzug wird in beiden Kantonen den bestehenden kantonalen Sozialämtern übertragen, deren Aufgabenbereich neu zu definieren und zu erweitern ist. Der Name soll neu lauten: **Amt für Familien und Soziales**

6.3 Soziale Sicherheit

Der Bereich Soziale Sicherheit hat die Aufgabe und das Ziel die wirtschaftliche Eigenständigkeit der betroffenen Personen zu sichern und individuelle Armut zu verhindern. Die Beurteilung des Inventars und die Analyse der Aufgabenerfüllung haben ergeben, dass die Koordination und Abstimmung zwischen den einzelnen Leistungen sowie die Übersicht für die betroffenen Personen nicht sichergestellt sind.

Die Kommission empfiehlt daher die **Schaffung eines Koordinationsgesetzes** zur Sicherung der Zusammenarbeit in der sozialen Sicherheit und der Umsetzung der Armutsbekämpfung mit folgenden Aufgaben:
- Beratung und Abklärung von Ansprüche im gesamten Sozialen Netz der Schweiz und in den Kantonen
- Einleitung von kantonalen Ansprüche wie: Prämienverbilligung, Ausbildungsbeiträge, Kleinkinderzulagen, ev. Familienzulagen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe
- Vermittlung von geeigneten Beratungsstellen
- Einheitliches Verfahren in den in dieser Säule aufgeführten Leistungen

Mit diesem Gesetz soll erreicht werden, dass koordinierte und gebündelte Massnahmen zur Erhaltung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit ergriffen werden können und damit eine grösstmögliche Verhinderung von Armut erreicht werden kann.

Im Folgenden werden die einzelnen Bereiche der Sozialen Sicherheit näher beleuchtet.

6.3.1 Information und Beratung soziale Sicherheit

6.3.1.1 Ausgangslage

Der Zugang zu bundesrechtlichen und kantonalen Leistungen (Sozialversicherungen, Leistungen im Bereiche des Kindsrechtes wie auch private Hilfen) ist für Betroffene eher schwierig. Dieser Umstand ist auf Bundesebene zum Teil erkannt worden. Die Beratung und Aufklärungspflicht nimmt als Konsequenz im neuen Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), welches im Jahr 2003 in

Kraft getreten ist, einen wichtigen Stellenwert ein[39]. Ebenso ist das Koordinationsrecht im ATSG neu geregelt[40]. In der laufenden Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) ist zudem vorgesehen eine unabhängige Beratung für Versicherte einzurichten.

Das Inventar der Leistungen in den Kantonen Ob- und Nidwalden zeigt auf, dass viele kantonale und private Leistungen für Familien vorgesehen sind. Wer jedoch das Wissen darüber nicht hat, findet den Weg nicht dazu. Die Arbeitsgruppe Grundlagen ist in ihrem Bericht zum Inventar zum Schluss gekommen, dass für die Betroffenen – Familien mit Kind(ern) – der Zugang zu Informationen, Beratung und Hilfen in vielen Bereichen schwierig und aufwändig ist[41].

6.3.1.2 Inhalte

In Form von Information und Beratungen soll den Betroffenen, nicht nur Familien, kompetent der Weg zu möglich Ansprüchen und Leistungen in der sozialen Sicherheit der Schweiz aufgezeigt werden. Zudem soll im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips verhindert werden, dass unnötig kantonale und kommunale Leistungen ausbezahlt werden. Weiter sollen kantonale, kommunale und private Leistungen den Hilfesuchenden vermittelt werden. Ebenso soll denjenigen Personen, die persönliche Beratung suchen, eine geeignete Fachstelle vermittelt werden. Die Beratung zur sozialen Sicherheit soll ebenfalls den kantonalen und kommunalen Behörden zur Verfügung stehen, wie z.B. Sozialhilfebehörden. Das fachliche Wissen und die Zusammenarbeit soll mit den kantonalen Ausgleichskassen sichergestellt werden.

6.3.1.3 Empfehlungen

Im Bereich der sozialen Sicherheit soll eine kompetente Auskunfts- und Abklärungsstelle eingerichtet werden, damit Ansprüche und Leistungen abgeklärt und erschlossen werden können. Die Subsidiarität in der Säule Soziale Sicherheit soll damit gewährt sein.

Dieser neue Aufgabenbereich soll in beiden Kantonen in den neu definierten Ämtern für Familie und Soziales wahrgenommen werden.

6.3.2 Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

6.3.2.1 Ausgangslage

Personen in schwachen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienverbilligung seit dem 1. Januar 1996[42]. Die Ausrichtung der Prämienverbilligung ist Aufgabe der Kantone. In den Kantonen Obwalden und Nidwalden wird eine Ausschöpfung der Prämienverbilligung zu mindestens 50% bereits praktiziert. Zurzeit ist

[39] Art. 27 ATSG, siehe auch Kommentar zum ATSG, U. Kieser, Schulthess Verlag, 2003, Seiten 314 ff.
[40] Art. 70 ATSG, siehe auch Kommentar zum ATSG, U. Kieser, Schulthess Verlag, 2003 Seiten 720 ff. , siehe auch Tafel: 75, 76, 77, 78, 79, 80 und 81 betreffend Koordinationsrecht in der sozialen Sicherheit, Tafel zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, U. Kieser und G. Riemer-Kafka, 3. Auflage, Schlussverlag
[41] siehe Anhang Bericht Arbeitsgruppe zum Inventar vom 14. Oktober 2002
[42] Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 18. März 1994; Einführungsgesetz zum KVG Kanton Obwalden; Einführungsgesetz zum KVG Kanton Nidwalden

das Bundesgesetz in Revision[43]. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich muss in Zukunft berücksichtigt werden und ist momentan noch nicht abschätzbar.

6.3.2.2 Inhalte

Neu soll die Möglichkeit bestehen, dass die Einleitung von Ansprüchen über die neu zu schaffende Auskunfts- und Abklärungsstelle erfolgen kann. Betroffene sollen jedoch wie bisher ihre Ansprüche direkt an die kantonale Stelle richten können.

6.3.2.3 Empfehlungen

Im Rahmen eines Koordinationsgesetzes soll ein einheitliches Verfahren eingerichtet werden.

Hinweise zum Kanton Obwalden:
Für die IPV ist das Finanzdepartement zuständig

Hinweise zum Kanton Nidwalden:
Für die IPV ist die kantonale Ausgleichskasse zuständig

6.3.3 Ausbildungsbeiträge

6.3.3.1 Ausgangslage

In den Kantonen Obwalden und Nidwalden sind Stipendien und Ausbildungsbeiträge über kantonale Gesetze[44] abschliessend normiert.

6.3.3.2 Inhalte

Materiell sind keine Änderungen vorgesehen.

6.3.3.3 Empfehlungen

Im Rahmen des Koordinationsgesetzes soll ein einheitliches Verfahren eingerichtet werden.

Hinweise zum Kanton Obwalden:
Für Stipendien und Ausbildungsbeiträge ist das Finanzdepartement zuständig.

Hinweise zum Kanton Nidwalden:
Für Stipendien und Ausbildungsbeiträge ist die Bildungsdirektion zuständig.

---

[43] Stand KVG-Revision zur Prämienverbilligung und Kinderprämien: „Für die gezielte Prämienverbilligung wird eine maximale Belastung des Einkommens durch die KVG-Prämien festgelegt. Für Familien mit Kindern liegt dieses Sozialziel je nach Einkommen zwischen 2 und 10%, für Alleinstehende zwischen 4 und 12%, gemäss Beschluss des Nationalrats können die Kantone eine Einkommensobergrenze festsetzen. Für das zweite Kind wird die Prämie auf die Hälfte verbilligt. Ab dem dritten Kind übernimmt der Staat die ganze Prämie. Auszug aus der Zeitschrift Soziale Sicherheit CHSS 4/003 Seiten 178ff.

[44] siehe Gesetze im Anhang

6.3.4 Kleinkinderbetreuungszulagen

6.3.4.1 Ausgangslage

Wegen ungenügendem oder fehlendem Einkommen besteht die Gefahr, dass Kinder bereits in den ersten Lebensjahren in „Armut" aufwachsen, d.h. ihre Eltern sind auf regelmässige wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Diese „Elternarmut" kann die Kinder prägen und in der sozialen Entwicklung, wie dies durch verschiedene Studien belegt wird, möglicherweise behindern und benachteiligen[45]. Unter Fachleuten ist es unbestritten, dass der Teufelskreis der Armut durchbrochen werden kann, wenn diese erst gar nicht erlebt werden muss[46].

Das Tessinermodell hat in den letzten sieben Jahren bewiesen, dass mit einer gezielten Förderung der finanziellen Unabhängigkeit von Eltern der Armut mit Wirkung begegnet werden kann. Die finanzielle Unterstützung von Eltern alleine genügt jedoch nicht. Diese Form von Unterstützung muss in ein Gesamtkonzept, d.h. eine universelle Familienpolitik, eingebettet werden, damit die Familien auch in anderen Bereichen gefördert werden können, wie z.B. in den Erziehungsaufgaben, der Reintegration in die Arbeitswelt etc.

6.3.4.2 Inhalte

Familien mit einem oder mehreren Kinder von denen eines unter vier Jahre alt ist, sollen in Form von Kleinkinderbetreuungszulagen finanziell unterstützt werden. Die Unterstützung richtet sich nach den Rahmenbedingungen der Ergänzungsleistungen. Somit bildet **das sozialversicherungsrechtliche Existenzminimum die Grenze des Anspruches**. Die Unterstützung umfasst die gesamte Familie. Sozialhilfe fällt damit in den meisten Fällen weg. Mit diesem System wird ein Versorgungsprinzip[47] eingerichtet.

Die Finanzierung ist durch Einsparungen im Sozialhilfebereich und durch eine Umverteilung von Kinderzulagen, d.h. Verzicht auf eine allgemeine Erhöhung von Kinderzulagen und Zuwendung dieser Gelder an die Kleinkinderbetreuungszulagen möglich. Sollte die Umverteilung der Erhöhung der Kinderzulagen politisch nicht realisiert werden können, so wäre eine Finanzierung durch den Kanton sicherzustellen. Die detaillierten Finanzierungsgrundlagen finden sich im Anhang. Der Grundsatz der Förderung der Familie bez. der Kinder soll hier im Vordergrund stehen und nicht nur die Aspekte der Finanzierung.

6.3.4.3 Konzeptuelle Grundlagen und wichtige gesetzliche Bestimmungen als Vergleich im Kanton Tessin

Konzeptuelle Grundlagen:

- Das Ziel der Zulagen ist die Finanzierung der direkten finanziellen Lasten der Kinder, die in einer Familie entstehen
- Die Zulagen sind also Ergänzungseinkommen

[45] Walter Weiss „Gesundheit in der Schweiz Seismo Verlang 1993 Seiten 194 ff.; Erwin Carigiet „Gesellschaftliche Solidarität", Helbing &Lichenhahn Verlag, 2001, Seiten 135 ff.
[46] Siehe auch Soziale Sicherheit CHSS 4/2003 Schwerpunkt: „Armut – auch in der Schweiz eine Realität"
[47] Erwin Carigiet, Gesellschaftliche Solidarität, Helbing & Lichtenhahn, 2001, Seiten 67 ff.

- Die Ergänzungs- und die Kleinkinderbetreuungszulagen sind gezielte Familienzulagen, die die Existenzsicherung der Einelternfamilie oder Zweielternfamilien mit geringem Einkommen garantieren.
- Die Universalität der Zulage (unabhängig von der Tätigkeit der Eltern), die Selektivität in Bezug auf die Bedürfnisse und das verfügbare Einkommen sowie die Solidarität sind notwendige Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen der Kleinkinderbetreuungszulage im Tessin:

Persönlicher Anwendungsbereich	Materieller Anwendungsbereich	Leistungen
Alle Schweizer und ausländischen Staatsbürger die seit mindestens drei Jahren im Tessin wohnhaft sind, mit ungenügenden Einkommen.	Alleinstehende Eltern und verheiratete oder zusammenlebende Eltern haben Anspruch auf eine Deckung des Lebensbedarfes der Familie (Verbrauchseinheit), falls mindestens eines der Kinder weniger als drei Jahre alt ist.	Die Leistungen beziehen sich auf die Familienzusammensetzung (Verbrauchseinheit) und ihre finanzielle Lage (verfügbares Einkommen). Die Leistung entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben der Familie und allen Einkommen im Sinne der Ergänzungsleistung (ELG)

Bedingungen für den Anspruch auf Kleinkinderbetreuungszulagen:

für Einelternfamilien
- Zusammenwohnen Elternteil und Kind
- Seit mindestens drei Jahre im Kanton wohnhaft
- Das verfügbare Einkommen, wie Arbeitseinkommen, Ausbildungszulagen und Alimente, muss geringer sein als das sozialversicherungsrechtliche Existenzminimum im Sinne der Ergänzungsleistungen [ELG].
- Alter des Kindes

für Zweielternfamilien zusätzliche Bedingungen
- ein Elternteil muss seit mindestens seit drei Jahren im Kanton wohnhaft sein
- übt derjenige Elternteil, der sich nicht der Betreuung des Kindes widmet, ohne Angabe von rechtfertigenden Gründen nur eine Teilzeit- oder keine Erwerbstätigkeit aus, so wird ihm ein hypothetisches Einkommen verrechnet

Unterstützungsmassnahmen gemäss Familiengesetz[48]
- Übernahme der Kosten für die Unterbringung eines Kindes in einer Kinderkrippe oder in einer Tagesfamilie (anerkannt gemäss Familiengesetz) während der Arbeit der Eltern die Kleinkinderbetreuungszulagen beziehen
- Anerkannte weitere Kosten gemäss Familiengesetz

[48] Das Familiengesetz ist vom Grossen Rat des Kantons Tessin Ende September 2003 verabschiedet worden. Das Gesetz tritt voraussichtlich im Januar 2004 in Kraft

6.3.4.4 Empfehlungen

Die Kommission Familienleitbild empfiehlt die Einführung der Kleinkinderbetreuungszulagen in den Kantonen Obwalden und Nidwalden. Dafür soll eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Dieses Gesetz soll auf eine Dauer von sieben Jahre beschränkt werden[49]. Erfolg und Wirkung sollen geklärt und belegt werden bevor über eine allfällige definitive Einführung entschieden wird. Als Konsequenz muss der Eintritt in den Kindergarten ab dem vollendeten vierten Altersjahr möglich sein, damit die Eltern eine Arbeitstätigkeit aufnehmen können. Das Tessinermodell kann, auch in Varianten, in den Kantonen Ob- und Nidwalden mit entsprechenden Anpassungen übernommen werden.

Hinweise zum Kanton Obwalden:
Für die vollumfängliche Einführung des Tessinermodells wird zusätzlicher eine separater Bericht erstellt, damit das Postulat 53.01.01 beantwortet werden kann. Dieser Bericht wird selbstverständlich dem Kanton Nidwalden ebenfalls zur Verfügung gestellt. Um die vorgeschlagene Finanzierung zu realisieren muss das kantonale Kinderzulagengesetz geändert werden.

Hinweise zum Kanton Nidwalden:
Um die vorgeschlagene Finanzierung zu realisieren muss das kantonale Kinderzulagengesetz geändert werden.

6.3.5 Familienzulagen

6.3.5.1 Ausgangslage

Armut, d.h. Abhängigkeit von wirtschaftlicher Sozialhilfe wegen ungenügendem oder fehlendem Einkommen ist ebenfalls bei Familien feststellbar die ein Kind haben das über vier Jahre alt ist, oder mehrere Kinder von denen das jüngste über vier Jahre alt ist.

6.3.5.2 Inhalt

Familien mit einem oder mehreren Kindern, wovon das jüngste über vier Jahre alt ist, sollen finanziell in Form von Familienzulagen unterstützt werden. Die Unterstützung wird im Gegensatz zur Kleinkinderbetreuungszulage, welche die ganze Familie umfasst, für die Existenzsicherung des Kindes oder der Kinder gemäss Ergänzungsleistungen (ELG) ausgerichtet. Die Unterstützung endet sobald das Kind oder das jüngste Kind das 15. Altersjahr erreicht hat.

[49] Die Form von zeitlich beschränkten Gesetzes ist bereits im Kanton Solothurn mit Erfolg angewendet worden (Suchthilfegesetz) und im KVG ist im Bereich der Komplementärmedizin ist zur Zeit ebenfalls eine 7 Jahres gesetzlich Frist eingerichtet bevor über die definitive Einführung entschieden wird

6.3.5.3 Gesetzliche Grundlagen der Ergänzungszulage im Tessin:

Persönlicher Anwendungsbereich	Materieller Anwendungsbereich	Leistungen
Alle Schweizer und ausländischen Staatsbürger die seit mindestens drei Jahren im Tessin wohnhaft sind, mit ungenügenden Einkommen.	Die Eltern haben Anspruch auf die Deckung des Lebensbedarfs ihrer Kinder, welche das Alter von fünfzehn Jahren noch nicht erreicht haben. Die Ergänzungszulage deckt also die direkten Kinderkosten.	Die Leistungen beziehen sich auf die Familienzusammensetzung (Verbrauchseinheit) und ihre finanzielle Lage (verfügbares Einkommen). Die Leistung entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben der Familie und allen Einkommen im Sinne der Ergänzungsleistung (ELG)

Bedingungen für den Anspruch auf Ergänzungszulagen:
- Zusammenwohnen
- Seit mindestens drei Jahre im Kanton wohnhaft
- Das verfügbare Einkommen einer Familie wie Arbeitseinkommen, Ausbildungszulagen und Alimente muss geringer sein als das sozialversicherungsrechtliche Existenzminimum im Sinne der Ergänzungsleistungen [ELG].
- Alter des Kindes

6.3.5.4 Empfehlungen

Die Kommission Familienleitbild beurteilt die Einführung der Familienzulagen als wünschenswert. Die Realisierung ist jedoch ohne zusätzliche Mittel aus der Staatskasse nicht denkbar, da andere Finanzierungsquellen kaum erschlossen werden können. Die detaillierten Finanzierungsgrundlagen finden sich im Anhang.

Prioritär müssen aus Sicht der Kommission Familienleitbild die Kleinkinderbetreuungszulagen behandelt werden. Zudem muss die Ablösung von der Kleinkinderbetreuungszulagen zur wirtschaftlichen Eigenständigkeit mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und Instrumenten unterstützt werden. Im Bereich der sozialen Sicherheit (z.B. Arbeitslosenversicherung) stehen dafür Möglichkeiten bereit, welche konsequent angewendet werden müssen[50].

Hinweise zum Kanton Obwalden und zum Kanton Nidwalden:
Zu bemerken ist, dass das Volkseinkommen in Ob- und Nidwalden zwar unterschiedlich ist, die individuelle finanzielle Situation der betroffenen Familien sich jedoch nicht unterscheiden.

[50] siehe dazu auch im Bereich Soziale Sicherheit unter Punkt 6.3.1

6.3.6 Sozialhilfe

6.3.6.1 Ausgangslage

Die materielle wirtschaftliche Sozialhilfe sowie die innerkantonale Zuständigkeit ist in den kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen geregelt[51]. Im Kanton Nidwalden besteht für Betroffene und die Sozialhilfebehörden der Gemeinden die Möglichkeit, sich durch den kantonalen Sozialdienst zentral und von ausgebildeten Fachpersonen beraten zu lassen. Im Kanton Obwalden ist dies einzig Sache der Gemeinden, welche über unterschiedliche Strukturen in der Umsetzung der Sozialhilfe verfügen.

6.3.6.2 Inhalte

Es soll in beiden Kantonen künftig möglich sein, Information und Vermittlung von Hilfeleistungen (insbesondere die Abklärung der Subsidiarität bei den Leistungen im Rahmen der sozialen Sicherheit) über die neu zu schaffende Auskunfts- und Abklärungsstelle zu erhalten. Betroffene sollen jedoch weiterhin ihre Ansprüche auch direkt an die kommunale Behörde richten können.

6.3.6.3 Empfehlungen

Die Kommission empfiehlt auch hier die Einrichtung eines einheitlichen Verfahrens im Rahmen eines Koordinationsgesetzes und die Schaffung einer Auskunfts- und Abklärungsstelle zur Unterstützung der Behörden und Betroffenen im Bereiche der gesamten Sozialen Sicherheit, damit die Subsidiarität besser wahrgenommen werden kann.

[51] siehe Gesetze im Anhang

6.4 Kultur, Arbeit und Familie

6.4.1 Familienergänzende Kinderbetreuung

Verschiedene politische Vorstösse auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene in der Schweiz verlangen die Erhöhung des ausserfamiliären Betreuungsangebots, sodass eine gleichgestellte Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau möglich wird und allein stehende Elternteile oder Haushalte, die auf zwei Einkommen angewiesen sind, einer Erwerbsarbeit nachgehen können. Dass sich die Unterstützung ausserfamiliärer Betreuungsangebote für die öffentliche Hand auch rechnet, hat eine kürzlich vom Sozialdepartement Zürich in Auftrag gegebene Studie nachgewiesen[52]. Verschiedenen Orts wird daher das Betreuungsangebot erhöht, um dem Bedarf nach freien Plätzen nachzukommen und die Wartelisten zu verkleinern. Hierfür sind auch neue Finanzierungsformen von ausserfamiliärer Kinderbetreuung erarbeitet worden, damit für alle Beteiligten (Gemeinde, Krippen, Eltern) die vorhandenen Mittel unbürokratisch, zielgerichtet und transparent eingesetzt werden können.

Die Kantone Ob- und Nidwalden befinden sich in einer gegenseitig vergleichbaren Situation. Die Auswertung des Inventars[53] der Angebote in beiden Kanton hat gezeigt, dass im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung verschiedene Angebote bestehen, zum Teil aber mit ganz eingeschränkten Öffnungszeiten (zum Teil nur 2-mal pro Monat). Die Finanzierung erfolgt zum grössten Teil über Elternbeiträge, die kostendeckend sind. Dabei handelt es sich z.B. bei der Tagekrippe in Stans um einen Elternbeitrag von Fr. 95.00 pro Tag und in der Krippe Sachseln um einen Elternbeitrag von Fr. 85.00 pro Tag. Die Vereinbarkeit Beruf und Kinder wird durch dieses Angebote nicht optimal unterstützt und muss dringend weiterentwickelt werden.

Zu unterscheiden ist zwischen schulischen Angeboten (Horte, Kindergarten, Tagesschule) und ausserschulischen Angeboten (Krippe, Spielgruppen etc.).

6.4.1.1 Schulische Angebote

In beiden Kantonen sehen die Schulgesetze[54] vor, dass Kindergartenangebote bereits ab dem fünften Lebensjahr zur Verfügung stehen können, falls sich die Gemeinde zur Einführung eines zweijährigen Kindergartens entscheidet.

Gegenüber ausserschulischen Betreuungsformen hat der Kindergarten für die Eltern den Vorteil, dass in der Gemeinde ein Anspruch auf die Zuteilung eines Platzes besteht. Zudem sind auf Grund von tendenziell rückläufigen Schülerzahlen Räumlichkeiten voraussichtlich in ausreichendem Masse vorhanden, sodass Kosten eingespart werden können. Finanziell beläuft sich der Betrieb eines Kindergartens (inkl. Overheadkosten und Liegenschaftskosten) auf ca. Fr. 6'000-7'000.00 pro Kind und Jahr.

Eher nachteilig wirken sich die beschränkten Öffnungszeiten von Kindergärten aus. Vorzusehen wäre allenfalls die Möglichkeit der Einrichtung von Tageskindergärten oder die Senkung des Eintrittsalters in die Horte. Im Weiteren ist die Betreuungsintensi-

[52] Müller Kucera, Karin and Tobias Bauer (2001) Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertagesstätten. Welchen Nutzen lösen die privaten und städtischen Kindertagesstätten in der Stadt Zürich aus?: Sozialdepartement der Stadt Zürich

[53] siehe Anhang

[54] siehe Gesetze im Anhang

tät in den Kindergärten gegenüber Krippen viel geringer. Zudem ist während den ganzen Schulferien das Betreuungsangebot nicht vorhanden, was berufstätige Eltern vor grosse Probleme stellt.

6.4.1.2 Ausserschulische Angebote

Voraussetzung zur gezielten Förderung von ausserschulischen Angeboten ist die Bereitschaft von Privaten, solche Angebote zu realisieren, will die öffentliche Hand nicht als Träger dieser Einrichtungen auftreten. Die gesamtschweizerische Entwicklung zeigt eher in Richtung von privaten Trägerschaften. Daneben ist die Betreuung der Kinder durch eigene Familienangehörige (z.B. Grosseltern) von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung und muss in der zukünftigen Familienpolitik soweit möglich berücksichtigt und ausdrücklich auch anerkannt werden.

Der Bund stellt gewisse finanzielle Mittel für ausserschulische Angebote zur Verfügung. Am 1. Februar 2003 trat die Verordnung des Bundes bezüglich der Anstossfinanzierung neuer familienergänzender Betreuungsangebote in Kraft[55]. Neu geschaffene Plätze werden vom Bund mit maximal Fr. 5'000.00 pro Jahr während drei Jahren mitfinanziert (Art. 5 Abs. 2 Gesetz und Art. 4 Abs. 1 und Anhang 1 der Verordnung). Somit kann durch diese Mitfinanzierung eine kurzfristige Entlastung der Kosten in beiden Kantonen erreicht werden. Um diese Gelder zu erhalten muss aber die Finanzierung dieser Betriebe auch über die beitragsberechtigte Anzahl Jahre hinaus sichergestellt sein. Für diese Restfinanzierung sind verschiedene Modell möglich.

Ob Angebote der Verwaltung oder Angebote von Privatorganisationen, die Finanzierung kann auf den Extrempolen einer Geraden als sogenannte „Objektfinanzierung“ oder als „Subjektfinanzierung“ vorgenommen werden. Es gibt dabei aber verschiedene Zwischen- und Kombinationsvarianten, Objekt- und v.a. Subjektfinanzierung kommen selten in ihrer Reinform zum Einsatz.

Objektfinanzierung: Betrag wird aufgrund des Budgets den leistungserbringenden Organisationen ausbezahlt, entweder als Fixbetrag oder als Defizitgarantie.

Mischfinanzierung: Auszahlung eines gewissen Sockelbeitrags an das Objekt; übrige Zahlungen an das Objekt erfolgen aufgrund der Anzahl Personen, welche die Angebote brauchen.

Abgeschwächte Subjektfinanzierung: Auszahlung an Objekt aufgrund Anzahl Personen, welche Angebote brauchen.

Subjektfinanzierung: mittels Gutscheinen, welche die Gemeinde den Subjekten aushändigt, kaufen sich bezugsberechtigte Personen die gewünschten Leistungen ein. Wo sie diese Leistungen einkaufen ist entweder gänzlich frei oder dann aber besteht Wahlfreiheit im Rahmen einer vorgängig bestimmten Auswahl, z.B. nur dort, wo die Gemeinde Leistungsverträge abgeschlossen hat.

[55] SR 861.1 Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 9. Dezember 2002 in Kraft seit 1.2.2003; dieses Finanzierungsinstrument ist aber nicht unbestritten und hängt konkret davon ab, wie viel Geld der Bund tatsächlich im Rahmen der Genehmigung der jeweiligen Jahresbudgets zur Verfügung stellt.

Ob Objekt- oder Subjektfinanzierung, es ist notwendig, eine Vorstellung darüber zu haben, welcher Leistungen man zu welchem Preis bedarf, wie man diese am besten organisiert und bestellt und wie die Auftragsausführung überprüft werden kann.

Im Kanton Nidwalden bestehen bei wenigen familienergänzenden Angeboten bereits heute Leistungsverträge zwischen dem Gemeinwesen und den privaten Trägerschaften.

6.4.1.3 Empfehlung

Beide Kantone fördern gezielt die Sicherstellung und den Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie erreichen dies u.a. mit

- dem Betrieb von Kindergärten ab dem vollendeten vierten Lebensjahr
- dem Aufbau einer subjektorientierten Mitfinanzierung der Betreuungsplätze durch die Gemeinwesen und damit Mitverantwortung bei der Steuerung des Angebotes
- der Einführung eines einheitlichen Elternbeitragssystems für alle familienergänzenden Betreuungsangebote nach einheitlichen Tarifen für die Eltern (schulische und ausserschulische Angebote; institutionelle und private Angebote)
- der periodischen Planung und Evaluation der angebotenen Dienstleistungen

6.4.2 Steuern

6.4.2.1 Ausgangslage

Über die Steuerpolitik können Familien finanziell entlastet werden. Für arme Familien ist das Mittel der Steuerentlastung jedoch kaum wirksam. Effektive Armutsbekämpfung über Steuerentlastung zu betreiben ist wenig aussichtsreich, da einkommensschwache Familien bereits sehr geringe bis keine Steuern bezahlen.

Die Steuerbelastung zwischen Obwalden und Nidwalden ist sehr schwierig zu beurteilen da in Nidwalden der Steuerfuss generell viel tiefer liegt als in Obwalden, in Obwalden aber gerade in Bezug auf Familien zum Teil mehr Abzüge gemacht werden können (z.B. 100% Kinderbetreuungskosten). Die Arbeitsgruppe hat Modellrechnungen an Hand von typischen Haushalten angestellt[56]. In diesen Modellrechnungen zeigt sich, dass im Kanton Obwalden tendenziell die Familien und allein Erziehenden mit geringem Einkommen markant höher besteuert werden als im Kanton Nidwalden bei einem generell höheren Steuerniveau. Dieser Umstand ist im Wesentlichen damit zu erklären, dass durch das geringere durchschnittliche Volkseinkommen der Kanton Obwalden zur Sicherstellung der Finanzierung der Kantonsausgaben die verfügbaren Einkommen höher belasten muss.

In der Studie Wyss/Knupfer[57] werden die verschiedenen Budgetposten, welche für die Existenzsicherung der Familien und allein erziehenden Personen detailliert aufgelistet. Es zeigt sich, dass für dieses Segment der Budgetposten Steuern ein eher geringer Posten darstellt. Vielmehr fallen die Kosten für Fremdbetreuung, Alimentenbevorschussung und Miete ins Gewicht.

[56] siehe dazu im Anhang Bericht zum Inventar vom 14. Oktober 2002
[57] Wyss/Knupfer 2003

6.4.2.2 Empfehlung

Auf Grund der unterschiedlichen Ausgangslage und des geringen Einflusses auf die tatsächliche Belastung der Familie lassen sich für die beiden Kantone keine gemeinsamen Massnahmen empfehlen. Im Kanton Nidwalden könnte durch eine Erhöhung des Abzugs der Fremdbetreuungskosten eine gezielte Entlastung von Familien erreicht werden.

6.4.3 Kultur

6.4.3.1 Ausgangslage

Beide Kantone verfügen über viele Aktivitäten im kulturellen Bereich. Dabei steht die Privatinitiative klar im Vordergrund. Die Förderung und Unterstützung der bestehenden Aktivitäten ist eine klassische Querschnittsaufgabe, an welcher ganz unterschiedliche Partner partizipieren. In beiden Kantonen bestehen zudem gesetzliche Grundlagen respektive Konzepte, welche die Unterstützung der Aktivitäten vorsehen[58]. In Nidwalden wurde per 1. Mai 2003 eine kantonale Stelle für offene Jugendarbeit (kant. Jugenddelegierte) geschaffen.

Zur Kultur gehört auch die Integration der ausländischen Bewohner/innen der beiden Kantone. Insbesondere die ausländischen Jugendlichen stellen eine zunehmend wichtige Stütze unserer Gesellschaft dar. In beiden Kantonen sind diesbezüglich noch wenige Ansatzpunkte zu erkennen. Der Kanton Obwalden hat ein Leitbild zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern verabschiedet.

6.4.3.2 Empfehlungen

Um die privaten Initiativen besser unterstützen zu können sind folgende Massnahmen in Betracht zu ziehen:

- Förderung von familiären Aktivitäten durch die Schaffung respektive Unterstützung eines Informationszentrums
- Schaffung eines Projektpools für Aktivitäten im Rahmen von Familien (z.B. Müttertreffpunkte)
- gezielte Unterstützung von Vereinen, welche sich um die Jugend- und Familienförderung bemühen (Müttertreffpunkte, Sportvereine, Musikvereine etc.)
- Zur Verfügung stellen von Infrastruktur und Räumlichkeiten zu günstigen Konditionen
- Schaffung und Unterstützung von Jugendtreffpunkten durch das Gemeinwesen
- gezielter Aufbau von Integrationsprogrammen für ausländische Familien und Jugendliche (z.B. auch im Zusammenhang mit Projekten über die Integrationsförderung des Bundes)

[58] z.B. OW: Gesetz über die Jugendhilfe (Art. 8, Förderungshilfen); NW: Konzept über die offene Jugendarbeit 2001, Schaffung einer Stelle offene Jugendarbeit durch den Landrat per 1.5.2003

6.4.4 Zusammenarbeit Staat und Wirtschaft

6.4.4.1 Ausgangslage

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine der wichtigsten Herausforderungen der Arbeitswelt und prägt nachhaltig die künftige Entwicklung unserer Gesellschaft. Ein zentraler Bestimmungsfaktor für die äusseren Lebensbedingungen von Familien stellt in der heutigen Industrie- und Informationsgesellschaft das (Geld-) Einkommen dar. In unserer marktwirtschaftlich geprägten Sozialordnung ist dies in erster Linie das Ergebnis einer markt- und leistungsbestimmten Einkommensverteilung[59]. Dieses Einkommen wird in erster Linie in der Arbeitswelt erwirtschaftet. Die Wirtschaft respektive die Arbeitgeber sind darauf angewiesen, dass sich daher die Pflichten der Arbeitnehmenden für die Familie und für den Arbeitsplatz möglichst wenig gegenseitig behindern. Hier zu kann einerseits die Wirtschaft mit entsprechenden Arbeitsformen, andererseits der Staat mit unterstützenden Massnahmen z.B. im Betreuungsbereich eine grosse Hilfeleistung bieten. In diesem Verhältnis sind die Akteure der Wirtschaft und die staatlichen Organisationen Partner in einem zentralen Prozess der Erhaltung einer funktionierenden Wirtschaft, welche gleichzeitig garantiert, dass der Staat seine Aufgaben wahrnehmen kann. Jeder der Partner hat in diesem Prozess eine Rolle, welche mit gezielten Massnahmen zu fördern ist.

In der familienpolitischen Zielsetzung sollte das Einkommen von Eltern-Kind-Gemeinschaften grundsätzlich auf deren unterschiedliche Lebenssituation mit abgestellt sein. Familiengrösse, erreichte Familienphase, Lebensbedarf, erbrachte familiale und gesellschaftliche Leistungen bedingen Anpassungen auf verschiedenen Ebenen, damit die Leistungsfähigkeit der Familien erhalten bleiben.

6.4.4.2 Empfehlungen

Eine aktive Rolle des Staates in diesem Verhältnis kann mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

- Förderung der Eigenaktivitäten[60] der Wirtschaft und des Gewerbes bezüglich Familien (z.B. steuerliche Begünstigungen von Massnahmen für die Familien innerhalb des Betriebes)
- Lancierung und Finanzierung von Impulsprogrammen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds[61]
- Schaffung von optimalen Arbeitsbedingungen für Familien (Arbeitszeitmodelle, Kinderbetreuung etc.) für staatliche Angestellte im Sinne einer Vorbildfunktion
- Vereinbarkeit mit der Arbeitswelt durch Schaffung von Blockzeiten, Mittagstischen und Tagesschulstrukturen ereichen
- Unterstützung der Bestrebungen der Arbeitnehmer/innen sich weiterzubilden (Stipendiengewährung)

[59] siehe dazu: L. Meier-Schatz, Familiengründung und Generationenprobleme, in: http://www.profamilia.ch/d/pf_daten_fakten.htm (Stand Juli 2003)
[60] siehe dazu ein Beispiel von Eigenaktivitäten einer Unternehmung in: http://www.familienplattform.ch/familienplattform/unternehmen.htm (Stand Juli 2003)
[61] siehe dazu Beispiel Kanton Basellandschaft: Impulsprogramm „Familie und Beruf" in: http://www.baselland.ch/docs/vsd/familie/familie.htm#top (Stand Juli 2003)

6.5 Beratung

6.5.1 Prävention

6.5.1.1 Ausgangslage

In beiden Kantonen sind grosse Anstrengungen betreffend Gesundheitsförderung und Prävention vorhanden[62]. Es besteht ein gemeinsames Konzept über die Förderung dieser beiden Bereiche. Die Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention NW/OW orientiert sich an einer ganzheitlichen Sichtweise[63]. So zielt die Gesundheitsförderung darauf ab, dass sich die Menschen in ihrer Haut und ihrer Umgebung wohl fühlen, unabhängig von ihrem Alter, ihrer Hautfarbe, ihrer sexuellen Ausrichtung, von körperlichen Gebrechen, psychischem Zustand und sozialem Milieu. Gesundheitsförderung will die Lebensqualität und das Wohlbefinden erhalten und verbessern. In der Gesundheitsförderung geht es um die Aktivierung und Erhaltung von menschlichen und natürlichen Ressourcen, um gegenseitige Unterstützung und Partizipation. Im Zentrum steht die Gestaltung von Lebensweisen und Lebensräumen für das Wohlbefinden aller Menschen. Die Prävention orientiert sich nach bestimmten Krankheiten. Sie fragt sich, was die Menschen krank macht. Prävention versucht, auf das Verhalten der Menschen Einfluss zu nehmen, indem sie zum Ziel hat, Menschen von Handlungsweisen abzuhalten, die sie gesundheitlich beeinträchtigen können.

Mit diesem Verständnis sind die Anliegen der Familien mitberücksichtigt.

6.5.1.2 Empfehlung

In diesem Bereich sind keine weiteren Empfehlungen abzugeben.

6.5.2 Beratung

6.5.2.1 Ausgangslage

Das Beratungsangebot in verschiedensten Bereichen, welche die Familie betreffen, ist in beiden Kantonen grundsätzlich vorhanden[64]. Ein weiterer Ausbau drängt sich zurzeit nicht auf.

Vielmehr gilt es, die zum Teil zersplitterten Angebote zu koordinieren, allenfalls gemeinsame Lösungen beider Kantone zu entwickeln (wie bei der Gesundheitsförderung) und eine optimale Information der Bevölkerung sicherzustellen, was bereits heute durch die Publikation von Rat und Hilfe[65] in Papier und virtueller Form gut funktioniert.

---

[62] siehe dazu Inventar im Anhang

[63] siehe dazu: http://www.ow.ch/regierung_verwaltung/departemente/sgd/gesundheitsamt/gesundheitsfoerderung_d.html#inhalt (Stand Juli 2003)

[64] siehe dazu Inventar im Anhang

[65] siehe dazu: NW: http://www.nw.ch/regierung_verwaltung/direktionen/gesundheit_soziales/sozialamt/beratungsstellen_d.html und OW: http://www.ow.ch/regierung_verwaltung/departemente/sgd/sozialamt/ratundhilfe_d.html (Stand Juli 2003)

Die Beratungen werden auf unterschiedlichen Ebenen, Gemeindeebene, Kantonsebene, Ebene Zentralschweiz, angeboten. Ziel muss es sein, im Sinne der Gewährung einer optimalen Dienstleitung und Nutzen für die Bevölkerung diese Beratungen soweit möglich an einem Ort anzubieten. Zum heutigen Zeitpunkt funktionieren diese verschiedenen Beratungsstellen sehr autonom und nach eigenen Kriterien. Wichtig sind aber die Sicherstellung einer vergleichbaren Qualität der angebotenen Dienstleitungen und die Sicherung von qualitativen und quantitativen Daten für die Weiterentwicklung und Gesamtplanung des Angebotes, damit die Leistungen au künftig in einem optimalen Kosten-Nutzenverhältnis angeboten werden können.

6.5.2.2 Empfehlung

Für den Beratungsbereich sind folgende Massnahmen zu planen:

- Aufbau einer kantonalen respektive überkantonalen Koordination der Angebote
- Erarbeitung und Installation eines kantonalen Qualitätsmanagements über die angebotenen Beratungsleistungen
- Schaffung eines Datenpools mit qualitativen und quantitativen Daten
- Prüfung der Zusammenlegung von Beratungsdiensten beider Kantone
- Schaffung von Beratungszentren mit polyvalenten Angeboten

6.5.3 Kinderschutz

6.5.3.1 Ausgangslage

Kindesschutz ist der Oberbegriff aller Interventionen, die die Verhinderung oder Beseitigung einer Situation beinhalten, in welcher das Kindeswohl[66] beeinträchtigt ist. Diese Beeinträchtigung kann in einer Gefährdung, einer Misshandlung oder einem Missbrauch liegen. Je nach der konkreten Situation sind unterschiedliche staatliche Stellen von Amtes wegen verpflichtet, tätig zu werden. Es ist zu prüfen, ob die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie

- Art. 3 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2 des Übereinkommen über die Rechte der Kinder[67] (Sicherstellung von wirksamen und effizienten Verfahren im Kinderschutzbereich, Anforderungen an die Fachkompetenz der Institutionen und Behörden)
- Art. 317 ZGB (Zusammenarbeit aller Stellen im Kinder- und Jugendbereich)
- Art. 10c OHG[68] neu, Verordnung zum OHG (nur zweimaliges Befragen des Kindes, Rahmenbedingungen der Befragung)

in genügendem Masse umgesetzt werden.

Die Ausgangslage ist in diesem Bereich für beide Kantone eine unterschiedliche. Die Behördenorganisation ist bei beiden Kantonen auf der Ebene des Gemeinderates angesiedelt. Für die Umsetzung der Massnahmen verfügt der Kanton Nidwalden über eine zentrale Amtsvormundschaft, welche sich insbesondere auch im Bereich der Führung von vormundschaftlichen Massnahmen für die Gemeinden anbietet. Eine vergleichbare Institution fehlt im Kanton Obwalden. Bei der Abklärung von Kindesschutzmassnahmen können die Gemeinden des Kantons Nidwalden ebenfalls auf

---

[66] vgl. ausführlich dazu Biderbost Ivo, Die Erziehungsbeistandschaft, Freiburg 1996, Seiten 127ff,; Cyril Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, Bern 1999, N.26.04a ff

[67] SR 0.107 Übereinkommen über die Rechte des Kindes In Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997

[68] SR 312.5 Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991

eine Dienstleistung auf kantonaler Ebene (Kantonaler Sozialdienst oder Jugend- und Familienberatung) zurückgreifen. Im Kanton Obwalden zeichnet sich mit der Neubesetzung der Stelle Jugend- und Familienberatung eine Lösung ab, dass auch hier kantonale Leistungen von den Gemeinden bezogen werden können. Zudem besteht im Kanton Obwalden eine interdisziplinär zusammengesetzte Kinderschutzgruppe, die die verantwortlichen Personen in den Gemeinden bei der Umsetzung von schwierigen Situationen im Kindesschutzbereich unterstützen. Im Kanton Nidwalden existiert eine Kriseninterventionsgruppe, welche sich auch mit Fragen des Kindesschutzes befasst.

Auf Bundesebene ist die Revision des Erwachsenenschutzrechtes im Gange[69]. Diese Revision tangiert den Bereich der Behördenorganisation. Neu ist die Schaffung eines Fachgerichts vorgesehen, welches auch für die Errichtung von Kindesschutzmassnahmen zuständig wäre.

In der Praxissituation ist die Abgrenzung zwischen Opferhilfe, Schule und Vormundschaftsbehörde in vielen Fällen sehr unklar, was sich in Konflikten betreffend der Zuständigkeit äussern kann.

6.5.3.2 Empfehlung

Folgende Massnahmen sind zu prüfen:

- Schaffung einer zentralen Amtsvormundschaft mit dem Bereich Kindesschutz und Erwachsenenschutzmassnahmen im Kanton Obwalden
- Prüfung der Zusammenarbeit dieser Stelle mit der Amtsvormundschaft des Kantons Nidwalden
- Prüfung der Schaffung eines gemeinsamen (OW+NW) Fachgerichtes im Vormundschaftsbereich, falls die Revisionsvorschläge in der laufenden Vernehmlassung gestützt werden (Zeithorizont ca. 2008)
- Prüfung einer Zusammenlegung Jugendgericht und Vormundschaftsbehörde zu einem Fachgericht

[69] Gesetzesentwurf und Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Zivilgesetzbuches: http://www.ofj.admin.ch/themen/vormund/intro-d.htm

7 Empfehlungen und Massnahmen

Die Kommission Familienleitbild empfiehlt die folgenden acht wichtigen Massnahmen zur Umsetzung der Familienpolitik in den Kantonen Obwalden und Nidwalden:

Das Leitbild ist von den Regierungen der Kantone Obwalden und Nidwalden in die Regierungsarbeit aufzunehmen und als Leitlinie und Orientierung in der Familienpolitik anzuwenden.
Stichwort: Gesamtsicht Familienpolitik.

Ein neues Familiengesetz soll in den Kantonen Obwalden und Nidwalden eingeführt werden.
Stichwort: Gesamtkonzept Familienpolitik.

Die wichtigen Bereiche der Familienpolitik – Soziale Sicherheit – Kultur, Arbeit und Familie – Beratung sollen in das Familiengesetz integriert werden. Dazu gehören auch die entsprechenden Koordinations- und Führungsaufgaben.

Im Bereiche der Sozialen Sicherheit, d.h. Erhaltung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit und der Verhinderung von Armut, soll ein einheitliches Verfahrens- und Koordinationsgesetz eingeführt werden.

In den Kantonen Obwalden und Nidwalden sollen die Kleinkinderbetreuungszulagen eingeführt werden.

In den Kantonen Obwalden und Nidwalden soll der Arbeitsbereich der Kantonalen Sozialämter mit den Aufgaben des Familiengesetzes erweitert werden und der Name dieser Ämter auf Amt für Familie und Soziales abgeändert werden.

In den Kantonen Obwalden und Nidwalden soll der Besuch von Kindergärten ab dem vollendeten vierten Lebensjahr möglich sein. Die Kantone sorgen dafür, dass die notwendigen Einrichtungen vorhanden sind.

Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen soll zur Begleitung und Aufsicht eine Kommission gebildet werden, begrenzt auf sieben Jahre.

Zudem empfiehlt die Kommission Familienleitbild weitere Massnahmen zur Umsetzung der Familienpolitik in den Kantonen Obwalden und Nidwalden:

Soziale Sicherheit

- Auswertung und Beurteilung der Massnahme Kleinkinderbetreuungszulagen betreffend Wirkung (Wirkungsanalyse).
- Prüfung der Einführung und Beurteilung der Einführung von Familienzulagen ab dem fünften Lebensjahr von Kindern, wenn sich die Kleinkinderbetreuungszulagen bewähren.

Schulische und ausserschulische Massnahmen

- der Aufbau einer Subjektorientierten Mitfinanzierung der Betreuungsplätze durch die Gemeinwesen und damit Mitverantwortung bei der Steuerung des Angebotes
- der Einführung eines einheitlichen Elternbeitragssystems für alle familienergänzenden Betreuungsangebote nach einheitlichen Tarifen für die Eltern (schulische und ausserschulische Angebote; institutionelle und private Angebote)
- der periodischen Planung und Evaluation der angebotenen Dienstleistungen

Kultur

- Förderung von familiären Aktivitäten durch die Schaffung respektive Unterstützung eines Informationszentrums
- Schaffung eines Projektpools für Aktivitäten im Rahmen von Familien (z.B. Müttertreffpunkte)
- gezielte Unterstützung von Vereinen, welche sich um die Jugend- und Familienförderung bemühen (Sportvereine, Musikvereine etc.)
- Zur Verfügung stellen von Infrastruktur und Räumlichkeiten zu günstigen Konditionen
- Schaffung und Unterstützung von Jugendtreffpunkten
- gezielter Aufbau von Integrationsprogrammen für ausländische Familien und Jugendliche (z.B. auch im Zusammenhang mit Projekten über die Integrationsförderung des Bundes)

Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

- Förderung der Eigenaktivitäten der Wirtschaft und des Gewerbes bezüglich Familien (z.B. steuerliche Begünstigungen von Massnahmen für die Familien innerhalb des Betriebes)
- Lancierung und Finanzierung von Impulsprogrammen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds
- Schaffung von optimalen Arbeitsbedingungen für Familien (Arbeitszeitmodelle, Kinderbetreuung etc.) für staatliche Angestellte im Sinne einer Vorbildfunktion
- Vereinbarkeit mit der Arbeitswelt durch Schaffung von Blockzeiten, Mittagstischen und Tagesschulstrukturen ereichen
- Unterstützung der Bestrebungen der Arbeitnehmer/innen sich weiterzubilden (Stipendiengewährung)

Beratung

- Aufbau einer kantonalen respektive überkantonalen Koordination der Angebote
- Erarbeitung und Installation eines kantonalen Qualitätsmanagements über die angebotenen Beratungsleistungen
- Schaffung eines Datenpools mit qualitativen und quantitativen Daten über die Beratungsleistungen
- Gemeinsame Entwicklung eines effizienten Controllings der Beratungsleistungen
- Prüfung der Zusammenlegung von Beratungsdiensten beider Kantone
- Schaffung von Beratungszentren mit polyvalenten Angeboten

Kindesschutz

- Schaffung einer zentralen Amtsvormundschaft mit dem Bereich Kindesschutzmassnahmen im Kanton Obwalden
- Prüfung der Zusammenarbeit dieser Stelle mit der Amtsvormundschaft des Kantons Nidwalden
- Prüfung einer Zusammenlegung Jugendgericht und Vormundschaftsbehörde zu einem Fachgericht

Steuern

- Im Kanton Nidwalden kann durch eine Erhöhung des Abzugs der Fremdbetreuungskosten eine gezielte Entlastung von Familien erreicht werden

Anhang

Anhang 1: Inventar Leistungen zu Gunsten von Familien nach Bundesgesetzen

Anhang 2: Inventar Leistungen zu Gunsten von Familien im Kanton NW

Anhang 3: Inventar Leistungen zu Gunsten von Familien im Kanton OW

Anhang 4: Bericht zum Inventar vom 14. Oktober 2002

Anhang 5: Berechnung der Aufwände in Nidwalden für Kleinkinderbetreuungszulagen und Familienzulagen gemäss Tessiner Modell

Anhang 6: Berechnung der Aufwände in Obwalden für Kleinkinderbetreuungs- und Familienzulagen gemäss Tessiner Modell

Anhang 7: Liste der wichtigsten familienpolitischen Massnahmen und Bereiche auf Bundesebene

Anhang 8: Bundesgesetze

Anhang 9: ausgewählte Gesetze Kanton Nidwalden

Anhang 10: ausgewählte Gesetze Kanton Obwalden

Bereich	Leistung	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Krankenversicherung	Schwangerschaft, Niederkunft und Erholungszeit	Besondere Leistungen bei Mutterschaft, inkl. Neugeborenes	Art. 29 KVG, Art. 13 – 16 KLV	Krankenversicherer	
Krankenversicherung	Schwangerschaftskomplikationen Schwangerschaftsabbruch	gilt als Krankheit strafloser Schwangerschaftsabbruch	Art. 30 KVG	Krankenversicherer	
Krankenversicherung	Geburtsgebrechen	Heilung von Geburtsgebrechen	Art. 27 und 52 KVG sowie Art. 35 KVV Geburtsgebrechen Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV)	Krankenversicherer	Siehe auch Geburtsgebrechen IV
Krankenversicherung	Prävention für Kinder	Verhinderung von Krankheiten	Art. 12 KLV	Krankenversicherer	Prävention im versicherungsrechtlichen Sinne
Krankenversicherung	Finanzierung von Behandlungen	Heilung	KLV generell	Krankenversicherer	
Krankenversicherung	Prämienverbilligung für wirtschaftlich Minderbemittelte	Entlastung der Prämienlasten	Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung Kantonale Einführungsgesetze	Bund und Kantone	IPV Gesetzgebung lässt den Kantonen in er Umsetzung Spielraum in der Ausschüttung von Prämienverbilligungen. Die Kantone bestimmen die Bezugsberechtigung über die Höhe des Steuerbaren Einkommens Für OW: Gemäss Botschaft des RR zum Volksbegehren „zur Einführung von EL für einkommensschwache Familien (Familieninitiative)“ vom 30.1.2001 muss die Prämienverbilligung zu 100 Prozent ausgeschöpft werden.

Bereich	Leistung	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
AHV	Witwen- und Witwerrenten	Unterstützung von verwitweten Eltern mit Kindern	Art. 23 ff. AHVG		
AHV	Kinderrente zur Altersrente	Unterstützung von „alten“ Eltern (nachfolgend Alte)	Art. 22ter AHVG		
AHV	Waisenrente	Unterstützung von Waisen	Art. 25 ff. AHVG		
AHV	Erziehungs- und Betreuungsgutschriften	keine Leistungen, Gutschriften für Rentenberechnung	Art. 29sexies f. AHVG		
AHV	Berechnung Rentenleistungen gilt auch für IV	Schliessen von Beitragslücken; Jugendjahre können in Bezug auf Zeit und Einkommen herangezogen werden	Art. 52 AHVV		
AHV	Renten für Pflegekinder	Unterstützung von Alten mit Pflegekindern	Art 49 AHVV		
AHV	Zusatzrente	Ehegatten von ehemals Invaliden mit Zusatzrenten erhalten diese auch zur Altersrente	Art. 22bis AHVG		

Bereich	Leistung	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Invalidenversicherung	medizinische Massnahmen gemäss Geburtsgebrechenverordnung	wahrscheinliche künftige Erwerbsunfähigkeit, medizinische Hilfe bei Geburtsgebrechen	Art. 5, Abs. 2 IVG GgV		
Invalidenversicherung	erstmalige berufliche Ausbildung	Kostenersatz von zusätzlichen Kosten bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung von noch nicht erwerbtätigen Invaliden	Art. 16 IVG		
Invalidenversicherung	Sonderschulung bildungsfähiger Versicherter unter 20 Jahren	Beiträge, wenn Versicherte keine Volkschule besuchen können	Art. 19 IVG		
Invalidenversicherung	Betreuung hilfloser Minderjähriger	Pflegebeitrag	Art. 20 IVG		
Invalidenversicherung	Hilfsmittel	Hilfsmittel für die Schulung etc.	Art. 21 IVG, HVI		
Invalidenversicherung	Taggelder während Eingliederung	Unterstützung für Haushalt, Alleinstehende, Kinder-, Unterstützungs- und Betriebszulagen	Art. 23 IVG		
Invalidenversicherung	Zusatzrente für Ehegatten von rentenberechtigten verheirateten Personen	Unterstützung von rentenberechtigten Ehegatten	Art. 34 IVG		
Invalidenversicherung	Kinderrente	Unterstützung von Rentenberechtigten mit Kindern	Art. 35 IVG		

Bereich	Leistung	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Vorsorge	Kinderrente für Altersrentner	Unterstützung von Rentenberechtigten mit Kindern	Art. 17 BVG		
Vorsorge	Witwenrente	Unterstützung von Witwen	Art. 19 BVG		
Vorsorge	Waisenrente	Unterstützung von Waisen (auch für Pflegekinder)	Art. 20 ff. BVG		
Militärversicherung	Ehegattenrente	Unterstützung von Ehegatten der Militärversicherten	Art. 52 MVG		
Militärversicherung	Waisenrente	Unterstützung von Kindern der verstorbenen Militärversicherten	Art. 53 MVG		
Militärversicherung	Elternrente	Unterstützung von Eltern der verstorbenen Militärversicherten	Art. 55 MVG		
Erwerbsersatz	Haushaltsentschädigung	Unterstützung für die Haushaltungen von verheirateten Versicherten oder Versicherten mit Kindern während den besoldeten Diensttagen	Art. 4 und 9 ff. EOG		
Erwerbsersatz	Kinderzulagen	Unterstützung von Versicherten mit Kindern während den besoldeten Diensttagen	Art. 6 und 13 EOG		
Erwerbsersatz	Unterstützungszulagen	Unterstützung von Versicherten mit Unterstützungspflichten während den besoldeten Diensttagen	Art. 7 und 14 EOG		

Bereich	Leistung	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Unfallversicherung	Witwen- und Witwerrenten Witwenabfindung	Ausgleich Versorgerschaden, Unterstützung von verwitweten Eltern mit Kindern, unter Umständen auch gesch. Ehegatten, Übernahme von Bestattungskosten	Art. 28 und 31/2 UVG Art. 29f/3 und 32 UVG		
Unfallversicherung	Halb- und Vollwaisenrenten	Ausgleich Versorgerschaden, Unterstützung von Waisen, auch für Pflegekinder	Art. 30/1 UVG und 42 UVV		
Unfallversicherung	Taggelder, Kinderrenten (Anrechnung)	Familienzulagen gehören zum vers. Verdienst für Berechnung von Leistungen	Art. 22 UVV		
Unfallversicherung	Rentenbemessung und –berechnung	Lohnverminderung wegen Mutterschaft wird nicht angerechnet, Versicherte in Ausbildung wird Lohn eines voll Berufsausübenden angenommen	Art. 24/1 UVV UVV 24/3		
Ergänzungsleistungen	Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten		Art. 2b ELG		
Ergänzungsleistungen	Kinderrenten		Art. 7 ELV		
Ergänzungsleistungen	Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten	Übernahme ausgewiesener Kosten wie Zahnarzt, Hilfe, Betreuung und Pflege, Diät, Kuren, Hilfsmittel, Transporte, Kostenbeteiligung KVG, etc. (Höchstbeträge)	Art. 3d ELG		
Geburtszulagen			keine gesetzliche Grundlage	Arbeitgeber oder GAV	Kantonal verschieden geregelt
Mutterschaftsurlaub			OR, Arbeitgeber: kantonale Personalgesetze, Verträge	Arbeitgeber	
Privatversicherungen				Privatversicherer nach VVG (z.B. Zusatzversicherungen zu KK, Todesfallversicherungen	

Bereich	Leistung	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
ZGB	Zivilrechtlicher Kindesschutz	Sicherstellung der optimalen Entwicklung des Kindes	ZGB Art. 252 bis 327	Vormundschaftsbehörde der Gemeinden Kanton als Aufsichtsbehörde	Diese Leistungen sind im Grundsatz durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben. Die Umsetzung erlaubt aber einen grossen Ermessensspielraum. Insbesondere sind keine Vorschriften auf Bundesebene betreffend Organisation vorhanden, sodass jeder Kanton die Umsetzung bestimmen kann (siehe Inventar beeinflussbare Leistungen)
StGB	Strafrechtliche Massnahmen bei Kindern und Jugendlichen	Sicherstellung eines Altersentsprechenden Umgangs mit Sanktionen; der Fokus liegt bei der Behandlung vor Strafe	StGB Art. 82 - 99	Kanton	Diese Leistungen sind im Grundsatz durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben. Die Umsetzung erlaubt aber einen grossen Ermessensspielraum. Insbesondere sind keine Vorschriften auf Bundesebene betreffend Organisation vorhanden, sodass jeder Kanton die Umsetzung bestimmen kann (siehe Inventar beeinflussbare Leistungen)

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Steuern	Steuerfreie Einkünfte – Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen (nicht aber UHB gemäss Art. 125ff, 143, 176, 276ff ZGB) Abzüge vom Einkommen und Vermögen – Pauschalabzug Berufskosten (**auch bei Arbeitslosentaggeldern** anwendbar) 5% des Nettolohnes II, max. Fr. 7'000.00 – **Geleistete UHB** gemäss Art. 125ff, 143, 176, 276ff ZGB – **Zweitverdienerabzug**: Fr. 1'000.00 – Abzug von **Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten** (effektiv oder pauschal); bei behinderten Kindern je 4'200.00 (reduziert um 5% des Nettolohnes II) Sozialabzüge – **Abzug für Kinder:** 5'000.00 für das erste Kind, je 2'500.00 für jedes weitere Kind (Unterscheidung ob in ungetrennter oder getrennter Ehe lebend) – Abzug für **Kinder in schulischer Ausbildung ausserhalb des Kantons**: abgestuft nach Situation zwischen 1'500.00 und max. 7'000.00 (kein Abzug für Kinder in einer beruflichen Ausbildung!) – **Kinderbetreuungsabzug** max. Fr. 3'000.00 – **Vermögensabzug** je Kind Fr. 15'000.00	**Finanzielle Entlastung** des Steuersubjektes, tieferes anrechenbares einkommen und Vermögen, dadurch verringerte Steuerbeträge	Abzüge gemäss individueller Situation	NG 521.1 Artikel: 27, 29 Abs. 2, 35, 36, 37, 38, 39, 53	Kanton	Die steuerlichen Begünstigungen der Familie liegen in der allgemeinen Entlastung der steuerbaren Einkünfte und des Vermögens durch unterschiedliche Abzüge. Direkte Leistungen sind keine vorgesehen. Zum Teil sind hier Leistungen vorhanden, welche nicht ausschliesslich der Familie sondern der gesamten Bevölkerung des Kantons zu gute kommen.
	Umrechnungsfaktor für das satzbestimmende Einkommen für Ehegatten und allein Erziehende mit Kindern Umrechnungsfaktor: Division durch 1,8	tiefere Stufe, geringere Progression	Korrekturmassnahme auf steuerbarem Einkommen	NG 521.1 Art. 40 Abs. 2	Kanton	Entlastung der Familien mit Kindern, unabhängig des Zivilstandes

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Leistungen aus Arbeitsvertrag	Mutterschaftsurlaub – 16 Wochen bei vollem Lohn (Anstellungsdauer 2 Jahre und mehr) – 8 Wochen voller Lohn bei den anderen (weitere 8 Wochen bei Weiterbeschäftigung von mindestens 6 Monaten)	Sicherung der Existenz nach der Geburt	Lohnfortzahlung	NG 165.111 § 15	Kanton	**Nur für einen kleinen Teil der Bevölkerung** (Staatsangestellte). Mutterschaftsversicherung flächendeckend nicht vorhanden
	Familienzulage – Fr. 100.00 pro Monat	Finanzieller Ausgleich von Mehrbelastungen durch Kinder	Lohnzulage	NG 165.113 § 15	Kanton	**Nur für einen kleinen Teil der Bevölkerung**
	Die Leistungen der **privatrechtlich angestellten Personen** richten sich nach dem jeweiligen Arbeitgeber und reichen von vollumfänglichem Schutz (Mutterschaftsversicherung etc.) bis hin zu fast keinen Leistungen		Lohnzulage	OR, individueller Arbeitsvertrag	Private und Versicherungen	Sehr unterschiedliche Leistungen
Kinder – und Ausbildungszulagen	Kinderzulage – Fr. 175.00 pro Monat bis 16 Altersjahr Ausbildungszulage – Fr. 200.00 pro Monat ab 16. Altersjahr bis 25. Altersjahr wenn in Ausbildung 2001 wurde für 7'250 Kinder und Jugendliche Familienzulagen im Betrag von Fr. 15,6 Mio. ausbezahlt. Es handelt sich bei dieser Zahl um die, an die im Kanton Nidwalden beschäftigten Arbeitnehmer/innen ausbezahlten Beiträge. Somit sind nicht nur Nidwaldnerkinder davon betroffen.	Finanzieller Ausgleich von Mehrbelastungen durch Kinder	Lohnzulage	Gesetz über die Familienzulagen	Kanton	Beschränkt auf erwerbstätige Personen mit einer Anstellung von mindestens 20%

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Ausbildungsbeiträge	Stipendien und/oder Darlehen Höchstbetrag – Für unmündige Personen max. Fr. 10'000.00 pro Jahr – Mündige Ledige Fr. 13'000.00 – Mündige verheiratete Fr. 18'000.00 Für jedes in der Unteraltspflicht des/der Bewerber/in zusätzlich Fr. 3 – 5'000.00 Gesamtbetrag 2001 Stipendien: Fr. 886'535 (168 Bezüger) Darlehen: Fr. 140'895 (24 Bezüger) Rückzahlungen: Fr. 179'711	Erlernung eines Berufs nach eigenen Neigungen, der es erlaubt, den Lebensunterhalt zu verdienen	À Fonds perdu Beträge (Stipendien) Darlehen (Zinslos während dem Studium, ab Ende 4.5%)	NG 311.4, 311.41 und 311.411	Kanton	Sehr differenzierte Berechung, maximal bis zum Alter von 40 Jahren bei Beginn der Ausbildung

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Bildungs-, Schul- und Jugendbereich	Beiträge an die Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleiter/innen	Sicherstellung einer optimalen Betreuung der Jugend in der ausserschulischen Jugendarbeit	Individuelle Beiträge	NG 311.1 Art. 15	Kanton	Indirekte Leistung zum Thema Familie
	Beitrag an die Fahrtkosten bei unzumutbarem Schulweg	Sicherstellung des unentgeltlichen Schulbesuches	Individuelle Beiträge	NG 312.1 Art. 5	Kanton	Gemäss Bundesverfassung muss der Volksschulunterricht an öffentlichen Schulen unentgeltlich sein (Art. 62 Abs. 2 BV)
	Begabungsförderung	Sicherstellung einer optimalen Entwicklung des Kindes	Spezialunterricht	NG 312.1 Art. 25	Kanton und Gemeinden	Indirekte Leistung zum Thema Familie
	Kindergarten ab dem vollendeten 4. Lebensjahr während zweier Jahre	Sicherung einer frühzeitigen Integration	Unterricht	NG 312.1 Art. 33	Kanton und Gemeinden	Direkte Entlastung der Familie (Übergangsfrist bis 1.8.2008), obligatorisch 1 Jahr
	Unentgeltliche Sonderschulung, ambulant, aber auch in externen Institutionen und mit Tagesstrukturen	Sicherung der optimalen Entwicklung von Kindern mit sonderpädagogischen und/oder heilpädagogischen Bedürfnissen	Unterricht	NG 312.1 Art. 39ff und 65ff	Kanton und Gemeinden	Kostenbeteiligung des Bundes nach IVG Art. 19 bis zum 20. Altersjahr; Eltern müssen sich an den Verpflegungskosten beteiligen (Art. 72 Volksschulgesetz)
	Schulpsychologischer Dienst	Unterstützung der schulischen Integration	Beratung, Abklärung, Therapie	NG 312.1 Art. 79	Kanton	
	Heilpädagogische Früherziehung OW und NW – Beratungsstelle	Beratungs- und Behandlungsstelle für entwicklungsauffällige und behinderte Kinder	Beratung Behandlung	NG 312.1 Art. 69	Kantone, kann es aber auch privaten Institutionen übertragen	
	Kantonales Sozialamt – Jugend- und Elternberatung	Unterstützung der Eltern in der Erziehungsarbeit Beratung der Jugendlichen	Beratung Triage	SHG	Kanton (Art. 56 Ziff. 2 SHG NW)	
	Berufs- und Studienberatung	Unterstützung in der Berufswahl	Beratung, Abklärungen	NG 313.1 Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz	Kanton	
	Förderung von Familienunterstützenden Tagesstrukturen	Entlastung der Familie	Indirekte Leistung durch Förderung von Strukturen	NG 312.1 Art. 50 und 51	Gemeinden	Freiwillige Leistung, je nach Gemeinde

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Bildungs-, Schul- und Jugendbereich	Entschädigung an Leiter des freiwilligen Schulsportes	Förderung des freiwilligen Schulsportes	Finanzielle Entschädigung	NG 316.1 § 14	Gemeinden	Übernahme. Soweit nicht durch Bundesgelder gedeckt
	Offene Jugendarbeit – Unterstützung in der Treffpunktarbeit – Aufsuchende Jugendarbeit Kosten zwischen 80'000 und 160'000 pro Jahr	Unterstützung der Gemeinden in der Realisierung von altersgerechten Jugendangeboten, Entlastung der Eltern in der Erziehungsarbeit	Professionelle Jugendarbeit	Konzept offene Jugendarbeit vom 26.9.01	Kanton	Neues Angebot

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Beratungsangebote	Kantonales Sozialamt – Amtsvormundschaft	Sicherstellung des Kindeswohl gemäss gesetzlichem Auftrag	Führung von Kindesschutzmassnahmen	ZGB Art. 307ff	Kanton und Gemeinden (vgl. EG ZGB NW)	„Eingriffsfürsorge“
	Kantonales Sozialamt – Sozialdienst - Sozialberatung	Sicherstellung einer eigenständigen und verantwortlichen Lebensführung	Leistung von persönlicher Sozialhilfe (Beratung und Vermittlung)	NG 761.1 Art. 25	Kanton	
	Jugendanwaltschaft	Sicherstellung der Aufgaben gemäss StGB	Strafverfolgung Massnahmenanordnung	NG 261.1 Art. 23ff	Kanton	
	Ehe- und Lebensberatung der Kantone LU, OW und NW Kantonsbeitrag Fr. 17'000.00 Für Schwangerenberatung ab 2003: Kantonsbeitrag Fr. 15'000.00	– Hilfestellung bei Ehe- und Beziehungsschwierigkeiten – Schwangerschafts- und Sexualberatung – Sexualpädagogische Prävention	– Beratung und Begleitung – Therapie – Information	ZGB Art. 171, Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen Art. 1; Privater Verein, Leistungsvertrag mit dem Kanton	Kanton	
	Fachstelle Kinderbetreuung – Beratung in Betreuungsfragen, SOS-Plätze	Entlastung der Erziehungsberechtigten	Beratung Vermittlung		privatrechtlich organisiert	Öffentliche Beiträge (Kanton und Gemeinden) über individuelle Beiträge an Personen
	pro juventute – Mütterferien	Entlastung der Erziehungsverpflichteten Person	Finanzielle Leistungen und Vermittlung	Keine	Private Stiftung	Öffentliche Beiträge (Kanton und Gemeinden) über individuelle Beiträge an Personen
	pro juventute – Sozialpädagogische Familienbegleitung	Sicherstellung der Erziehung der Kinder und Jugendlichen, Verhinderung einer Fremdplatzierung	Beratung und Begleitung	Keine, allenfalls via Kindesschutzmassnahmen Art. 307 ff ZGB	Private Stiftung	Wird als Alternative insbesondere im Bereich des zivilrechtlichen Kindesschutzes angewendet; Kosten werden gemäss SHG und ZGB (Unterhaltspflicht der Eltern) finanziert. Öffentliche Beiträge (Kanton und Gemeinden) über individuelle Beiträge an Personen

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Beratungsangebote	Chinderhuis Nidwalden Beratung und Vermittlung von Familienergänzender Kinderbetreuung	Vermittlung von Entlastung	Beratung und Vermittlung	Keine	Verein	Bietet zusätzlich auch Tagesplätze an
	pro juventute – Begleitete Besuchstage	Sicherung eines minimalen Kontaktes zwischen dem nicht Sorge oder Obhutsberechtigten Elternteil und dem Kind	Bereitstellen eines Ortes und Beaufsichtigung der Besuchsausübung	Freiwillige Vereinbarung oder vormundschaftsbehördliche Anordnung gestützt auf Art. 273ff ZGB	Private Stiftung	Zunehmende Beanspruchung; ein Teil der Kosten werden vom Besuchsberechtigten getragen, der Rest über die Gemeinde (SHG)
	Jugendseelsorge		Beratung, Begleitung	Kirchenrecht	Röm. Kath. Landeskirchen	
	Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche (Nr. 147)	Anonyme Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in Schwierigkeiten	Beratung	Keine	Privater Verein	Teilweise individuelle Beiträge
	Männerberatung	Geschlechtsspezifische Beratung von Männern in schwierigen Situationen	Beratung	Keine	Privater Verein	Keine unmittelbare Leistung für die Familie
	Frauenberatung	Geschlechtsspezifische Beratung von Frauen in schwierigen Situationen	Allgemeine Beratung Rechtsberatung Budgetberatung	Keine	Privater Verein	

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Direkte materielle Hilfe	Kantonales Sozialamt – **Alimenteninkasso** Anzahl Inkassi 2001: 174 Eingeforderte Alimenteninkassi: Kinderalimente: 1'500'970.— Erwachsene: 744'642.— Kinderzulagen: 85'359.— Ausbildungszulage: 4875.-- Gesamtforderung: 2'336'613.00 Zahlungen 978'675.00 Rücklaufquote: 41.88%	Entlastung der Situation der getrennten und/oder geschiedenen Familie	Inkasso von Frauen- und Kinderalimente	ZGB Art. 131 und Art. 290 NG 761.1 Art. 45ff	Kanton	
	Gemeinden – **Alimentenbevorschussung** Höchstsatz: maximale einfache Waisenrente Bevorschussung 2001: Fr. 446'619.00 Rückerstattungen 2001: Fr. 191'984.00 Nettoaufwendung 2001: Fr. 254'635.00 Anzahl Familien: 60 Anzahl Kinder: 99 Rücklaufquote: 42.98%	Sicherstellung des Kinderunterhaltes	Bevorschussung des Kinderunterhaltes	ZGB Art. 293 Abs. 2 NG 761.1 Art. 45 ff	Personal Kanton, Bevorschussung Gemeinden	
	Kantonales Sozialamt – Wirtschaftliche Sozialhilfe Individuell berechnetes Budget nach SKOS-Richtlinien **Leistungen 2001:** total 76 Familien mit 220 Personen und 139 Einzelpersonen unterstützt (Wohnsitz in NW) mit Fr. 1'434'843 Leistungen für Nidwaldner/innen mit Wohnsitz auswärts: Fr. 133'962 Total wirtschaftliche Sozialhilfe nach ZUG Fr. 1'568'805 für das Jahr 2001	Sicherstellung des sozialen Existenzminimums	Geldleistungen Kostengutsprachen	BV Art. 12 (Grundrecht auf Hilfe in Notlagen) NG 761.1 Art. 31ff	Personal Kanton Leistungen Gemeinde	Die konkreten Leistungen sind nicht nach Familien und Einzelpersonen aufgeteilt. Die Schätzung der Höhe ist im Vergleich mit dem Gesamtbetrag und dem Verhältnis Einzelpersonen und Familien angestellt.

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Direkte materielle Hilfe	**Sozialfonds für Frauen und Familien in Not (SOFON)** Individuell nach Gesuch	Gewährung finanzieller Hilfe in Notsituationen	Geldleistung	Stiftungsreglement	Fonds des Frauenbundes Nidwalden SKF	
	Stiftungen	Finanzielle Hilfe für bestimmte Kategorien	Geldleistungen	Stiftungsreglemente	Diverse Stiftungen	Im Kanton Nidwalden bestehen sehr viele Stiftungen, welche mit ganz eingeschränkten Zweckartikeln bestimmte Personengruppen mit meist einmaligen Leistungen unterstützen. Weitere Informationen sind beim kantonalen Sozialamt erhältlich
	Pro Infirmis Beiträge nicht präzis bekannt	Subsidiäre Leistungen zu den Sozialversicherungen	Bedarfsleistungen	Stiftung PI	Pro Infirmis Schweiz	
	Winterhilfe Individuell nach Gesuch Ertrag 2001: 141'518.00 Auszahlung 2001: 101'836.00	Gewährung von finanzieller Hilfe und Sachleistungen in Notsituationen	Geldleistung Kleider Einkaufsgutscheine REKA – Ferien	Vereinsreglement	Privater Verein Winterhilfe Nidwalden	

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Stationäre Einrichtungen	Kinderheim Nidwalden	Betrieb eines Erholungs- Bildungs- und Ferienheim	Raum für verschiedene Zwecke	ZGB Art. 80ff Stiftungsreglement	Private Stiftung	
	Frauenhaus Luzern	Beratung und Unterstützung von misshandelten Frauen und Kindern	Obdach und Betreuung in Notsituationen	Keine Allenfalls SHG	Privater Verein	Die Finanzierung des Aufenthaltes im Frauenhaus muss in Zusammenarbeit mit der Opferhilfe geregelt werden
	Haus für Mutter und Kind	Betreute Wohngemeinschaft für schwangere Frauen und Mütter mit Säuglingen/Kleinkindern in Notlagen	Obdach und Betreuung in Notsituationen	Keine Allenfalls SHG	Privater Verein	Allenfalls individuelle Leistungen über SHG
	Verein Spuntan	Notaufnahme für Jugendliche	Obdach und Betreuung in Notsituationen	Keine Allenfalls SHG	Privater Verein	Tagesansätze via individuelle Hilfe (SHG)
	Finanzierungsbeiträge an inner- und ausserkantonale Institutionen Gesamtbetrag gemäss Heimbeitrags- und Sozialhilfegesetz: Fr. 5'344'030 Davon rund: 3'100'000 Altersheime innerkantonal 1'100'000 Behindertenheim innerkantonal 1'100'000 Kinder-Jugendheime ausserkantonal			Sozialhilfegesetz und Heimfinanzierungsgesetz		Der grösste Anteil der Heimfinanzierungsbeiträge bleibt im Kanton Nidwalden und wird für das Alter und Behinderte verwendet. Lediglich ca. 1/5 wird für Kinder und Jugendliche benötigt.

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Gesundheit/Prävention	Unentgeltliche obligatorische zahnärztliche Untersuchung	Sicherstellung der Gesundheit	Medizinische Leistung	NG 312.1 Art. 48 und 49	Kanton und Gemeinden	Direkte finanzielle Entlastung der Familie
	Unentgeltlicher obligatorische schulärztliche Untersuchung	Sicherstellung der Gesundheit	Medizinische Leistung	NG 312.1 Art. 48 und 49	Kanton und Gemeinden	Direkte finanzielle Entlastung der Familie
	Mütter- und Väterberatung Nidwalden	Beratung von Schwangeren und Müttern über alle Fragen in Bezug auf Kleinkinder	Beratung	NG 711.1 Art. 49	Gemeinden	Spitex
	Gesundheitsförderung und Prävention Nidwalden und Obwalden 2002: Fr. 140'000.00	Mütter und Väter tauschen Erfahrungen aus in Erziehungs- und Gesundheitsfragen	Einrichten von Treffpunkten Koordinationsstelle Mittagstisch etc.	Gesundheitsgesetz § 4 Abs. 2	Kanton	
	Prävention für Kinder	Krankheitsverhütung	Versicherung	Art. 12 KLV	Krankenversicherer	Prävention im versicherungsrechtlichen Sinne
	Förderung der Verhütung von Krankheiten (Gemeinsame Stiftung der Krankenversicherer)	Förderung der Verhütung der Krankheiten	Versicherung	Art. 19 und 20 KVG	Krankenversicherer	Sehr wichtige Stiftung für die kantonale Prävention im Gesundheitsbereich
	Beratungsstellen im Gesundheitsbereich: - Spitex - Beratungsstelle für Gehörlose LU - Beratungsstelle für Hörbehinderte LU - Beratungs- und Rehabilitationsstelle für Blinde und Sehbehinderte - Hörsehbehinderten- und Taubblindenberatungsstelle SZB LU - Krebsliga Zentralschweiz - Lungenliga OW/NW - Psychiatrie Stützpunkte OW/NW - Pro Infirmis - Rheumaliga Luzern und Unterwalden - Hilfsverein f. Psychischkranke LU	Beratung	Beratung		verschiedene	

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Migration	Fabia Jahresbeitrag Fr. 15'000.00 Fachstelle für Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländer	Integration der ausländischen Bevölkerung	Beratung und Projekte	Leistungsvertrag	Privater Verein	
	Projekt Integrationsleitbild			RRB und Postulat	Kanton	
Wohnen	Verbilligte Wohnungen für Familien Keine Leistungen im Kanton Nidwalden				WEG	

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Familienergänzende Kinderbetreuung	**Spielgruppen** Es existieren Spielgruppen in: Beckenried, Buochs (2), Büren, Dallenwil, Emmetten, Ennetbürgen, Oberdorf, Stans (3) Stansstad, Wolfenschiessen	Entlastung der Eltern, soziales Lernen	Kinderbetreuung In einer Spielgruppe treffen sich Vorschulkinder zwischen 3 und 5 Jahren regelmässig ein bis zwei mal pro Woche für ca. 2 Stunden zum gemeinsamen Spielen und Basteln.	Keine	Unterschiedliche: IG, Mütterverein, Vereine, Begegnungszentrum Die Finanzierung erfolgt fast ausschliesslich über Elternbeiträge und zum Teil Schulgemeinden, ausser in Emmetten, dort finanziert die pol. Gemeinde mit.	Das detaillierte Angebot ist in der Broschüre Familienergänzende Kinderbetreuung Nidwalden (www.nw.ch) zu finden. Zwischen 20 – 60 Kinder besuchen die jeweiligen Spielgruppen
	Mittagstisch Es existiert ein Mittagstisch in: Beckenried, Hergiswil, Stans, Stansstad Wolfenschiessen	Entlastung Eltern	Verpflegung und Betreuung während den Mittagsstunden von montags bis freitags. In den Schulferien geschlossen.	Keine	Schulgemeinden Die Eltern bezahlen einen Unkostenbeitrag	Das detaillierte Angebot ist in der Broschüre Familienergänzende Kinderbetreuung Nidwalden (www.nw.ch) zu finden.
	Kinderhort Ennetbürgen Jeweils erster Dienstag im Monat Ab 3 Jahren, Fr. 3.—pro Besuch Hergiswil: Kinderhort Villa-Kunterbunt Di und Do jeweils nachmittags Fr. 7.00 pro Nachmittag Beckenried: Kinderhort Zämecho 2 mal pro Monat 14.00 – 16.00 Fr. 5.00 pro Besuch	Entlastung Eltern	Entlastung Eltern	Keine	Unterschiedliche Private Organisationen Finanzierung durch Elternbeiträge	Das detaillierte Angebot ist in der Broschüre Familienergänzende Kinderbetreuung Nidwalden (www.nw.ch) zu finden.
	Mütterzentrum Sunneschyn Stansstad Jeweils Di morgen Fr. 5.00 Einzel / Fr. 8.00 für Geschwister	Entlastung Eltern	Entlastung Eltern	Keine	Verein Finanzierung durch Trägerverein und Elternbeiträge	Das detaillierte Angebot ist in der Broschüre Familienergänzende Kinderbetreuung Nidwalden (www.nw.ch) zu finden
	Mütterzentrum Oeki Stansstad	Entlastung Eltern	Entlastung Eltern	Keine	Verein Finanzierung durch Trägerverein und Elternbeiträge	Das detaillierte Angebot ist in der Broschüre Familienergänzende Kinderbetreuung Nidwalden (www.nw.ch) zu finden

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Familienergänzende Kinderbetreuung	**Begegnungszentrum Paletti Stans** Jeweils Di und Do morgen Fr. 6.00 pro Besuch	Entlastung Eltern	Betreuung, Mithilfe der Mütter/Väter www.paletti-stans.ch	Keine	Verein Finanzierung durch Trägerverein und Elternbeiträge	Das detaillierte Angebot ist in der Broschüre Familienergänzende Kinderbetreuung Nidwalden (www.nw.ch) zu finden.
	Chinderhuis Nidwalden – 42'500.00 an die Mehrkosten von Kindern mit einer Behinderung in der Tageskrippe – 57'500.00 an Lohn- und Infrastrukturkosten – 25'000.-- an Geschäfts- und Koordinationsstelle – Beiträge in Folge Gewährung Sozialtarif durch die Gemeinden pro Jahr ca. FR. 90'000.00 Täglich; max. 18 Plätze Tarife gemäss Nettoeinkommen Mit ergänzenden Beiträgen der Gemeinden	Entlastung der Familie	Beratung Vermittlung Betreuung	Leistungsvertrag gestützt auf Art. 22 SHG NW (NG 761.1)	Privater Verein, Finanzierung durch Kanton, pol.Gemeinde und Elternbeiträge	Kostenbeteiligung der Eltern nach einem Einkommensabgestuften Tarifsystem Warteliste besteht
	Babysitter Vermittlung Beckenried, Buochs, Dallenwil, Emmetten, Ennetbürgen, Hergiswil, Stans, Wolfenschiessen	Entlastung Eltern	Vermittlung Schüler/innen hüten vor allem am Wochenende, auch nachts, die Kinder zu Hause in der vertrauten Umgebung.	Keine	SRK, FMG Wolfenschiessen, Stans Finanzierung EB und SRK Fr. 3-6 pro Babysitterstunde	Das detaillierte Angebot ist in der Broschüre Familienergänzende Kinderbetreuung Nidwalden (www.nw.ch) zu finden.

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Steuern	Reduktion des steuerbaren Einkommens (unbeschränkt) durch Kosten für Betreuung von Kindern durch Drittpersonen	Entlastung der Familie durch Kinder zusätzlich verursachten Kosten (allgemein)	Besondere Leistungen	StG, Wegleitung Pkt. 8; Code 236/237 der Steuererklärung	Kanton	Nur bei Kt-Steuern; Im Gegensatz zu fast allen anderen Kantonen ist in OW dieser Abzug nicht beschränkt
	Reduktion des steuerbaren Einkommens von Fr. 500.-- (Kt) resp. Fr. 700.-- pro Kind bei Versicherungsabzug	Entlastung der Familie durch Kinder zusätzlich verursachten Kosten (allgemein)	Besondere Leistungen	StG, Code 275 der Steuererklärung	Kanton	
	Reduktion des steuerbaren Einkommens von Fr. 4'100.-- bis Fr. 9'600.-- für Einelternfamilien	Entlastung der Familie (Eineltern) durch Kinder zusätzlich verursachten Kosten (allgemein)	Besondere Leistungen	StG, Code 351 der Steuererklärung	Kanton	
	Reduktion des steuerbaren Einkommens von Fr. 3'800.-- (Kt) resp. Fr. 5'600.-- (Bd) pro nicht erwerbstätigem Kind	Entlastung der Familie durch Kinder zusätzlich verursachten Kosten (allgemein)	Besondere Leistungen	StG, Code 352 der Steuererklärung	Bund und Kanton	
	Reduktion des steuerbaren Einkommens von Fr. 1'500.-- (Kt) pro Kind, das sich nach der obl. Schulzeit noch in Vollzeit-Schulausbildung befindet	Entlastung der Familie durch Kinder zusätzlich verursachten Kosten (allgemein)	Besondere Leistungen	StG, Code 353 der Steuererklärung	Kanton	
	Reduktion des steuerbaren Einkommens von Fr. 5'500.-- (Kt) pro Kind, das aus Ausbildungsgründen anderswo wohnen muss	Entlastung der Familie durch Kinder zusätzlich verursachten Kosten (allgemein)	Besondere Leistungen	StG, Code 354 der Steuererklärung	Kanton	
	Reduktion des steuerbaren Vermögens von Fr. 10'000.-- (Kt) pro Kind	Entlastung der Familie (allgemein)	Besondere Leistungen	StG, Code 472 der Steuererklärung	Kanton	

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Leistungen aus Arbeitsvertrag	Gehalt Staatspersonal	Ausgleich Familienlasten		Art. 33 PVO	Kanton Obwalden	**Nur Staatspersonal**
	Die Leistungen der privatrechtlich angestellten Personen richten sich nach dem jeweiligen Arbeitgeber und reichen von vollumfänglichem Schutz (Mutterschaftsversicherung etc.) bis hin zu fast keinen Leistungen		Lohnzulage	OR, individueller Arbeitsvertrag	Private und Versicherungen	Sehr unterschiedliche Leistungen
Kinder – und Ausbildungszulagen	Kantonale Familienzulagen: Kinderzulagen bis 16, Berufslehre, Studium, Krankheit oder Gebrechen bis max. 25 Jahre, pro Monat Fr. 170.--, Total Leistungen FAK OW 9.5. Mio. Franken Die privaten Ausgleichskassen werden nicht erfasst. Gesamthaft vermutlich beträgt das Gesamtvolumen analog Kanton Nidwalden ca. 15 Mio.	Unterstützung von Kindern nichtlandwirtschaftlicher Arbeitnehmer	Versicherungsprinzip	Art. 2, Abs. 2 FAK-Gesetz	Kanton	Volle Zulage für Teilzeitbeschäftige, die Kinder allein erziehen, keine AN-Beiträge, ausgerichtete Leistungen von anerkannten privaten FAK im Kanton nicht bekannt Für OW: Gemäss Botschaft des RR zum Volksbegehren „zur Einführung von EL für einkommensschwache Familien (Familieninitiative)“ vom 30.1.2001 muss eine einkommensabhängige Kinderzulage für alle Kinder geprüft und die Gesetzesrevision eingeleitet werden.
	Haushaltungszulage für landwirtschaftliche Arbeitnehmer	Unterstützung von Haushaltungen von landwirtschaftlichen Arbeitnehmern, Fr. 100.--pro Monat, total 2001 Fr. 37 031.--	Versicherungsprinzip	Art. 2ff. FLG	Bund	Keine AN-Beiträge
	Kinderzulagen für selbstständige Kleinbauern, Älpler und Arbeitnehmer	Unterstützung von Kinder landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und Kleinbauern, Fr. 165.--bis Fr. 190.---/Mt., total 2001 Fr. 1 996 092.--	Versicherungsprinzip	Art. 2 ff. FLG	Bund	Keine AN-Beiträge

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Ausbildungsbeiträge	Ausrichtung von Stipendien 2001: • Stipendien: Fr. 1 372 424.-- (309 Bezüger) Darlehen Fr. 44 000.-- (3 Bezüger) • Rückzahlung Fr. 99 100.-- Laufende Darlehen • Darlehen: Fr. 751 366.-- (75 Bezüger)	Entlastung der Familie durch Kinder zusätzlich verursachten Kosten der Ausbildung (auch Lebenshaltungskosten) (Bedarf)	Besondere Leistungen	Stipendienverordnung (419.11) und AB über Ausbildungsbeiträge (419.111)	Kanton und Bund	Stipendien oder Ausbildungsdarlehen ohne Altersbegrenzung Wichtig: Gemäss Botschaft des RR zum Volksbegehren „zur Einführung von EL für einkommensschwache Familien (Familieninitiative)“ vom 30.01.2001 muss die Stipendiengesetzgebung mit dem Ziel einer zusätzlichen Entlastung für Familien überprüft werden.
	Ausrichtung von Beiträgen	Entlastung für hauswirtsch. Ausbildung	Besondere Leistungen	keine	Kathriner-Egger-Stiftung	Jährliche Ausschüttung ca. Fr. 12'000.--
	Ausrichtung von Beiträgen	Entlastung für behinderte Kinder in Ausbildung	Besondere Leistungen	keine	Ausbildungsfonds für Behinderte	Fondsbestand ca Fr. 135'000.--

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Bildungs-, Schul- und Jugendbereich	Pflege und Förderungen der Jugend	Förderung	Steuern	Gesetz über die Jugendhilfe vom 2. 12. 1973, Verordnung zum Gesetz über die Jugendhilfe vom 14.12.1973	Kanton	
	Förderungshilfe durch Gemeinden und Kanton: a) einmalige oder laufende Zuschüsse an die Institutionen b) Zuschüsse an die Kosten der Jugendpflege, der sozial-kulturellen Hilfe, der Hilfe für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen oder durch Kostengutstand c) Sachliche oder personelle Ergänzung der Institutionen d) Fachliche Unterstützung durch die Dienststellen Jugendhilfe			Gesetz über die Jugendhilfe Art. 8, Förderungshilfe		
	Jugendpflege: Die Jugendpflege nach Artikel 3 Buchstabe b erfolgt durch die kantonalen Dienststellen der Jugendhilfe, insbesondere durch die Jugendberatungsstelle gemäss Art. 14 dieses Gesetzes. Sie umfasst insbesondere: a) die fachliche Unterstützung und Beratung der Erziehungsträger b) die Zusammenarbeit mit und die Förderung von Jugendlichen sowie von Organisationen, Einrichtungen und Ver-antsstaltungen, welche Jugendpflege im Sinne dieses Gesetzes leisten c) die Gesundheitspflege und Lebenskunde mit besonderer Berücksichtigung der Suchtgefahren d) Film- und Medienerziehung e) Kulturelle Veranstaltungen	Pflege und Förderung	Steuern	Gesetz über die Jugendhilfe Art. 9, Jugendpflege	Kanton	

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Bildungs-, Schul- und Jugendbereich	Sozial-kulturelle Hilfe	Kulturelle Pflege und Prävention	Steuern	Gesetz über die Jugendhilfe Art. 10, Sozial-kulturelle Hilfe	Kanton	
	Hilfe in besonderen Lebenslangen: Die Hilfe für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen nach Art. 3 Buchstabe d dieses Gesetzes erfolgt durch: a) Persönliche Hilfe: sie besteht in der persönlichen Beratung und Behandlung der Jugendlichen und allenfalls der Erziehungsberechtigten b) Gesetzliche Einzelhilfe: sie besteht in einzelnen helfenden Massnahmen für gefährdete und geschädigte Jugendliche c) Sonderhilfe: sie gewähren über die persönliche Hilfe hinausgehende besondere Leistungen wie: 1. Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder 2. Hilfe für körperlich und geistig behinderte Jugendliche 3. Hilfe für kranke und verhaltensgestörte Jugendliche 4. Hilfe für Pflegkinder 5. Hilfe für Kinder und Jugendliche in Heimen Auf Hilfe für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen besteht ein Rechtsanspruch	Behebungen von schwierigen Lebenslagen	Steuern	Art. 11 Gesetz über die Jugendhilfe, Hilfe in besonderen Lebenslagen	Kanton	Es besteht ein Rechtsanspruch auf diese Hilfen
	Tagesprimarschule Schulwärchstatt, Sarnen Ab 7 - 13 Jahren	Tagesschule	Private Tagesschule, Finanzierung durch Elternbeiträge	Keine	Privat	Anerkannte Private Tagesschule durch das Bildungs- und Kulturdepartement OW
	Treff- und Austauschpunkt für Eltern und Kinder	Erfahrungsaustausch und Treffpunkt	Finanzierung: Frauen- und Müttergemeinschaft Engelberg	Keine	Privat	

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Bildungs-, Schul- und Jugendbereich	Heilpädagogische Früherziehung OW und NW - Beratungsstelle	Beratungs- und Behandlungsstelle für entwicklungsauffällige und behinderte Kinder	Beratung Behandlung	Art. 37 Abs. 2 Schulgesetz	Vereinbarung mit der Stiftung Rütimattli, Sachseln	Leistung, welche nicht durch die IV übernommen, übernehmen die Kantone OW und NW für ihre Kantonseinwohner.
	Schulpsychologischer Dienst	Beratung, Begleitung und Abklärung bei Entwicklungsverzögerungen, Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen und bei persönlichen Problemen.	Beratung, Begleitung und Abklärung	Art. 59 des Schulgesetzes	Kanton	
	Berufs- und Weiterbildungsberatung	Unterstützung in der Berufswahl	Beratung und Abklärung	Bundesgesetz über die Berufsbildung von 1978	Kanton	
	Psychomotorische Therapiestelle	Abklärung und Therapie von minimalen Bewegungsauffälligkeiten	Abklärung und Therapie	Verordnung Schulpsychologischer Dienst vom 26.03.1987	Kanton	
	Logopädischer Dienst	Unterstützung sprachgestörter Kinder	Abklärung und Behandlung	Art. 58 des Schulgesetzes	Kanton	

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Beratungsangebote	Jugend- und Elternberatung	Beratung von Jugendlichen, ihren Eltern, Lehrpersonen und Ausbildende und Behörden in Problemsituationen	Beratung Triage	Verordnung über die kantonale Jugendberatunkstelle vom 16.11.1984 (874.21)	Kanton	
	Fachstelle Kinderbetreuung – Beratung in Betreuungsfragen, SOS-Plätze	Entlastung der Erziehungsberechtigten	Beratung Vermittlung		privatrechtlich organisiert	
	pro juventute – Mütterferien 2001: 15 Gesuche (41 Kinder) Gesamtbetrag Fr. 16'800.00	Entlastung der Erziehungsverpflichteten Person	Finanzielle Leistungen und Vermittlung	Keine	Private Stiftung	
	pro juventute – Sozialpädagogische Familienbegleitung	Sicherstellung der Erziehung der Kinder und Jugendlichen, Verhinderung einer Fremdplatzierung	Beratung und Begleitung	Keine, allenfalls via Kindesschutzmassnahmen Art. 307 ff ZGB	Private Stiftung	Wird als Alternative insbesondere im Bereich des zivilrechtlichen Kindesschutzes angewendet; Kosten werden gemäss SHG und ZGB (Unterhaltspflicht der Eltern) finanziert.
	pro juventute – Begleitete Besuchstage Kantonsbeitrag Fr. 1100.--	Sicherung eines minimalen Kontaktes zwischen dem nicht Sorge oder Obhutsberechtigten Elternteil und dem Kind	Bereitstellen eines Ortes und Beaufsichtigung der Besuchsausübung	Freiwillige Vereinbarung oder vormundschaftsbehördliche Anordnung gestützt auf Art. 273ff ZGB	Private Stiftung	Zunehmende Beanspruchung; ein Teil der Kosten werden vom Besuchsberechtigten getragen
	Impulsstelle für kirchliche Jugendarbeit	Jugendseelsorge	Beratung, Begleitung		Landeskirchen	
	Help-o-fon	Anonyme Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in Schwierigkeiten	Beratung	Keine	Privater Verein	
	Jugendanwaltschaft	Sicherstellung der Aufgaben gemäss StGB	Strafverfolgung Massnahmenanordnung	Straffprozessordnung Art. 206ff. Gerichtsorganisationsgesetz Art. 54ff.	Kanton	

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Beratungsangebote	Ehe- und Lebensberatung, Schwangerenberatung der Kantone LU, OW und NW Kantonsbeitrag Fr. 15'920.--	– Hilfestellung bei Ehe- und Beziehungsschwierigkeiten – Schwangerschafts- und Sexualberatung – Sexualpädagogische Prävention	– Beratung und Begleitung – Therapie – Information	ZGB Art. 171, Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen Art. 1; Privater Verein, Leistungsvertrag mit dem Kanton	Kanton	
	Frauenkontaktstelle OW Kantonsbeitrag: Fr. 3'000.--	Beratung von Frauen in Beziehungsproblemen in der Partnerschaft und mit Kindern sowie Rechts- und Budgetberatung	Beratung			
	Männerbüro Luzern Kantonsbeitrag Fr. 750.--	Beratung für Männer	Beratung	Keine	Privater Verein	Keine unmittelbare Leistung für die Familie
	Sozialdienste der Gemeinden: Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln und Sarnen	Vermeidung von wirtschaftlicher Sozialhilfe	Persönliche Beratung	Sozialhilfegesetz vom 23.10.1983 (870.1) Sozialhilfeversordnung vom 10.10.1983 (870.11)	Gemeinden	
	Kinder- und Jugendschutzgruppe Obwalden	Beratung der Vormundschaftsbehörden sowie andere Institutionen	Interdisziplinäre Beratung	Keine	Schulpsychologischer Dienste, Jugend- und Elternberatung, Pädiatrie Opferhilfe	
	Sozialdienste der Gemeinden: Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln und Sarnen	Durchführung von vormundschaftliche Massnahmen und Kinderschutz	Hilfe und Schutz	ZGB	Gemeinden	

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Direkte materielle Hilfe	**Alimenteninkasso** Insgesamt Inkassohilfen (20 für Eltern, 145 für Kinder) Total: 165 Unterhaltsbeiträge an Eltern werden nicht bevorschusst. **Alimentenbevorschussung (Kinder)** Höchstansatz maximale einfache Waisenrente Bevorschussungen 2001: 820'300.-- Rückerstattungen 2001: 337'700.-- Nettoaufwand 2001: 482'500.-- Anzahl Familien: 97 Anzahl Kinder: 145 Rücklaufquote: 41,16%	Sicherstellung des Kindesunterhaltes	Bevorschussung des Kindesunterhaltes	Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und d Inkassohilfe vom 10.10.1983 (870.12)	Gemeinden	
	Wirtschaftliche Sozialhilfe durch die Gemeinden **Individuell nach berechnetem Budget nach SKOS-Richtlinien** **Total Leistungen 2001 für Personen mit Wohnsitz im Kt. OW**: Total 90 Familien mit Total **279** Personen und **111** Einzelpersonen = Total **390** unterstützte Personen): Unterstützungsbeitrag rund 760'000.00 (netto) Total Leistungen 2001 für Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen oder im Ausland: Total 12 Familien mit Total 35 Personen und 20 Einzelpersonen = Total 55 unterstützte Personen: Unterstützungsbeitrag rund 209 000 (netto) Total wirtschaftliche Sozialhilfe nach ZUG Fr. 969'000 für das Jahr 2001	Sicherstellung des sozialen Existenzminimums	Geldleistungen Kostengutsprachen	BV Art. 12 (Grundrecht auf Hilfe in Notlagen) Sozialhilfegesetz vom 23.10.1983 (870.1) Sozialhilfeversordnung vom 10.10.1983 (870.11)	Gemeinden	Die konkreten Leistungen sind nicht nach Familien und Einzelpersonen aufgeteilt. Die neue gesamtschweizerisch eingeführten Sozialhilfestatistik liefert ab dem Jahr 2003 dem Kanton OW differenzierte Angaben über die Verteilung der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Direkte materielle Hilfe	**Winterhilfe** Individuell nach Gesuch: Geschäftsjahr 2000/2001: 97 Personen, davon 72 Personen in Familien. Gesamtbetrag Fr. 27'887.25	Gewährung von finanzieller Hilfe und Sachleistungen in Notsituationen	Geldleistung Kleider Einkaufsgutscheine REKA – Ferien	Vereinsreglement	Privater Verein Winterhilfe Obwalden	
	Stiftung alte Erparniskasse Fr. 5'000.--)	Existenzsicherung, Beiträge an Sozialämter	Stiftungsgelder	Stiftungsregelement	Stiftung	
	Pro Infirmis Beiträge nicht präzis bekannt	Subsidiäre Leistungen zu den Sozialversicherungen	Bedarfsleistungen	Stiftung PI	Pro Infirmis Schweiz	
	Obwaldner Sozialfonds für Mütter und Familien in Not 2001: 20 Gesuche sowie Beiträge von Fr. 23'000.—	Gewährung finanzielle Hilfe in Notfällen	Geldleistungen	Verein	Frauenorganisationen des Kts. OW	Der Schweiz. Katholische Frauenbund (SKF) tritt nach aussen als Trägerin auf.
	Mutterschaftsbeihilfe					Gemäss Botschaft des RR zum Volksbegehren „zur Einführung von EL für einkommensschwache Familien (Familieninitiative)“ vom 30.1.2001 müssen die finanziellen Konsequenzen und die Vorteile der Einführung einer Mutterschaftsbeihilfe geprüft werden.

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Stationäre Angebote	Finanzbeiträge an stationäre Institutionen unspezifisch: Beiträge Kanton OW 2001: Kantonale Sonderschule und Heime Fr. 1'670'000.-- Ausserkantonale Sonderschulen und Heime Fr. 682'000.--			Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behindertenteinrichtungen Art. 5	Kanton und Gemeinden je 50%	
	Stiftung Juvenat der Franziskaner Beiträge Kanton OW 2001: Gesamthaft Fr. 108'000.--	Stationäre Betreuung		BG vom 5.10.1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf – und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341) und der dazugehörenden Verordnung vom 29.10.1986 (LSMV, SR 341.1)	Kanton und Gemeinden je 50%	
	Kost- und Schulgeldbeiträge für Kinder- Jugendheime sowie Behinderteneinrichtungen: Kostgeldbeitrag: a) Fr. 14.-- je Aufenthaltstag für interne IV-Sonderschüler b) Fr. 6.-- je Essen für externe IV-Sonderschüler Schulgeldbeitrag: Der Beitrag beträgt für Kanton und Wohnsitzgemeinde je Fr. 44.-- je Schüler und Aufenthaltstag, sofern a. die Sonderschulung und/oder Betreuung in einem IV-anerkannten Heim erfolgt, b. es sich um die Schulung erziehungsschwieriger Kinder und Jugendlicher handelt	Finanzielle Entlastung der Eltern und Hilfe für Kinder und Jugendliche	Finanzbeiträge	Ausführungsbestimmungen über die Kost- und Schulgeldbeiträge für Kinder- und Jugendheime sowie Behinderteneinrichtungen	Kanton und Gemeinden	
	Frauenhaus Luzern Fr. 3'000.--	Beratung und Unterstützung von misshandelten Frauen und Kinder sowie Schutz vor Gewalt	Obdach und Betreuung in Notsituationen)	Keine Allenfalls SHG	Privater Verein	
	Haus für Mutter und Kind in Hergiswil NW: Betreute Wohngemeinschaft für schwangere Frauen und Mütter mit Säuglingen/Kleinkindern in Notlagen	Betreute Wohngemeinschaft für schwangere Frauen und Mütter mit Säuglingen/Kleinkindern in Notlagen	Obdach und Betreuung in Notsituationen	Keine Allenfalls SHG	Privat Verein	Allenfalls individuelle Leistungen über SHG

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Gesundheit/ Prävention	Unentgeltliche obligatorische zahnärztliche Untersuchung Fr. 87'000.--	Prävention		Gesundheitsgesetz und Schulverordnung	Kanton	Kindergarten und bis 6. Schuljahr kein Obligatorium
	Unentgeltlicher obligatorische schulärztliche Untersuchung Fr. 38'000.-- Augenuntersuchungen Fr. 4'100.-- Haltungsuntersuchungen Fr. 12'000.-- (4. Schuljahr) Gesundheitsberatung durch Gemeindearzt Fr. 18'000.-- (9. Schuljahr)	Prävention		Gesundheitsgesetz und Schulgesundheitsverordnung	Kanton	Kindergarten bezw. Schuleintritt
	Prävention für Kinder	Krankheitsverhütung	Versicherung	Art. 12 KLV	Krankenversicherer	Prävention im versicherungsrechtlichen Sinne
	Förderung der Verhütung von Krankheiten (Gemeinsame Stiftung der Krankenversicherer)	Förderung der Verhütung der Krankheiten	Versicherung	Art. 19 und 20 KVG	Krankenversicherer	Sehr wichtige Stiftung für die kantonale Prävention im Gesundheitsbereich
	Konzept Gesundheitsförderung Projektphase	Mütter und Väter tauschen Erfahrungen aus in Erziehungs- und Gesundheitsfragen	Einrichten von Treffpunkten Koordinationsstelle Mittagstisch etc.	Konzept Gesundheitsförderung	Kanton und Gemeinden	Noch keine konkreten Massnahmen
	Säuglingsberatung: Fr. 19'400.-- (202 Kinder mittels 926 Beratungen)	Prävention		Gesundheitsgesetz	Gemeinden und Spitex Organisationen	
	Spitex- Dienste der Gemeinen: Pflege und Hilfe zu Hause: Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln und Sarnen Defizitgarantie durch die Gemeinden	Medizinische Pflege zu Hause und Haushalthilfen	z.T. Versicherung	Medizinische Leistungen: KVG, andere privat	KVG und Privat	

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Gesundheit / Prävention	Beratungsstellen im Gesundheitsbereich: - Beratungsstelle für Gehörlose LU - Beratungsstelle für Hörbehinderte LU - Beratungs- und Rehabilitationsstelle für Blinde und Sehbehinderte - Hörsehbehinderten- und Taubblindenberatungsstelle SZB LU - Krebsliga Zentralschweiz - Lungenliga OW/NW - Psychiatrie Stützpunkte OW/NW - Pro Infirmis - Rheumaliga Luzern und Unterwalden - Hilfsverein für Psychischkranke LU	Beratung	Beratung		verschiedene	

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Migration	Integrationsbericht für den Kanton Obwalden liegt vor, Umsetzung erfolgt, die Kosten sind nicht bekannt					
Wohnen	Wohn- und Eigentumsförderung durch die Gemeinden und den Kanton 2001: Total Fr. 400'000.-- ab 2002 nur noch Kanton Wohnungssanierungen im Bergebiet durch Bund, Kanton und Gemeinden 2001: Fr. 540'000.-- ab 2002 nur noch Bund und Kanton			Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (WEG) Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Bergebieten	WEG	

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Familienergänzende Kinderbetreuung	Verein Kinderbetreuung Obwalden: Tagesfamilie Kinder ab 4 Monate – 8 Jahre, Kosten Fr. 6.50 die Stunden Total 17 Pflegeverhältnisse Elternbeiträge: 19'000.-- Sozialdienste: Fr.6'000.-- Anteil Kanton Fr. 3'000.-- pro Jahr	Entlastung von Eltern	Kinderbetreuung	Keine	Verein, Finanzierung: Elternbeiträge, Vereinsbeitrag und Spenden	
	Tagesstätte/Spielgruppe Schlupfhius, Alpnach Ab 1 ½ Jahren Fr. 40.--pro Tag ohne Mahlzeit 17 Kinder (1-5 Tage pro Woche)	Entlastung von Eltern	Kinderbetreuung	Keine	Privat, Finanzierung: Elternbeiträge	
	Kinderkrippe maxon motor AG, Sachseln, 26 Plätze Zwischen 4 Monaten – 6 Jahren Nur für Betriebsangehörige Kosten Fr. 20 pro Tag	Entlastung von Erwerbstätigen Eltern	Kinderbetreuung Arbeitgeberleistung	Keine	Maxon motor AG	Angebot ist nicht öffentlich
	Kindergarten Turmhius, Sachseln Ab 3 – 7 Jahre Tarif im Einzelfall 30 Kinder	Entlastung von Eltern	Kinderbetreuung		Privat Finanzierung: privat und Elternbeiträge	
	Kindergarten Chnopfchindi, Sarnen Ab 4 – 6 Jahre Tarif verschieden nach Betreuungsaufwand (ca. ca. 120'000.—pro Jahr für 32 Kinder	Entlastung von Eltern	Kinderbetreuung	Keine	Privat Finanzierung: privat und Elternbeiträge	
	Krippe Chinderhuus Mats, Kägiswil Ab 6 Monaten bis Kindergarteneintritt Kosten nach Betreuungsaufwand (ca. 120'000.-- pro Jahr) 29 Kinder (1-5 Tage pro Woche)	Entlastung von Eltern	Kinderbetreuung	Keine	Privat Finanzierung: privat und Elternbeiträge	
	Spielgruppe Rägäbogä-Höis, Engelberg Ab ca. 1- 5 Jahre Kosten nach Absprache (ca. 300'000.-- pro Jahr) 30 Kinder (1-5 Tage pro Woche)	Entlastung von Eltern	Kinderbetreuung	Keine	Verein Finanzierung: Elternbeiträge, Mitgliederbeiträge, Spenden	Spielgruppe und Kinderkrippe

Bereich	Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Familienergänzende Kinderbetreuung	Chinderchrippe Sunnäschyn, Engelberg Ab 1 ½ - 4 Jahre Kosten nach Betreuungsaufwand (ca. 66'000.-- pro Jahr) 18 Kinder (1-5 Tage pro Woche)	Entlastung von Eltern	Kinderbetreuung	Keine	Verein Finanzierung: Elternbeiträge, Mitgliederbeiträge, Sponsoren	
	Mittagstisch in: Giswil, Kerns, Sarnen, Stalden, Engelberg	Entlastung von erwerbstätigen Eltern, weiter Schulweg (Bergregion)	Private Hilfe, Finanzierung: Elternbeiträge, Spenden und Fonds	Keine	Schulmilch	Das detaillierte Angebot ist in der Informationsbroschüre „Familienergänzende Kinderbetreuung in Obwalden“ aufgeführt. Internetadresse: www.ow.ch (Regierung und Verwaltung, Sicherheits- und Gesundheitsdep.)
	Spielgruppe in: Alpnach, Giswil (3 Gruppen), Kerns (3 Gruppen), Lungern, Sachseln, Sarnen (2 Gruppen), Kägiswil, Stalden, Engelberg	Förderung der Kinder und Entlastung der Eltern	Gemeinden und Privat Finanzierung: Gemeinden, Privat und Elternbeiträge	Keine	Gemeinden und Privat	Siehe www.ow.ch
	Edith Röthlin, Alpnach und Schulwärchstatt, Sarnen	Aufgabenhilfe	Private Hilfe, Finanzierung durch Elternbeiträge	Keine	Privat	Siehe www.ow.ch
	Treff- und Austauschpunkt für Eltern und Kinder in Alpnach und Engelberg	Entlastung der Eltern	Erfahrungsaustausch und Treffpunkt	Keine	Alpnach; Frauen- und Müttergemeinschaft Engelberg; Privat	Siehe www.ow.ch
	Babysitter-Vermittlungsstellen Obwalden	Entlastung der Eltern	Vermittlung	Keine	In sämtlichen Gemeinden ist eine Vermittlungsstelle vorhanden	Siehe www.ow.ch

Arbeitsgruppe Grundlagen Familienpolitik Ob- und Nidwalden

Zwischenbericht zum Ist-Zustand zu Handen der Departemente

1. Ausgangslage und Auftrag[1]

Im Kanton Ob- und Nidwalden sind in vergangener Zeit verschiedene politische Vorstösse zum Thema Familienpolitik eingereicht worden. Die Regierungsräte beider Kantone haben in der Folge der Fachstelle Kinderbetreuung einerseits und Hans Mangold und Urs Vogel andererseits je einen Projektauftrag zu diesem Themenbereich erteilt (siehe dazu die entsprechenden Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Obwalden und Nidwalden). An einer Sitzung im Oktober 2001 haben sich die beiden Projektteams und die Leiterin und der Leiter der beiden kantonalen Sozialämter zu einer ersten Sitzung zwecks Koordination und Absprache der zu bearbeitenden Inhalte getroffen um den Auftrag zu klären und zu erteilen.

Projektziele

Folgende übergeordnete Projektziele können heute aufgrund der vorhandenen Grundlagen und Voraussetzungen für dieses Projekt formuliert werden:

- Über das gesamte bestehende Hilfsangebot zu Gunsten von Familien im Kanton Ob- und Nidwalden wird ein Inventar erstellt.

- Eine aussagekräftige Datensammlung und Analyse, welche die Situation der Familien im Kanton Ob- und Nidwalden erfasst, wird durchgeführt. Die Ergebnisse ermöglichen dem Departement/der Direktion und dem Regierungsrat des jeweiligen Kantons fundierte Aussagen über die heutige Lage der Familien im Kanton zu machen. Daten und Studien ausserhalb der beiden Kantone sind in den Arbeiten zu berücksichtigen, sofern diese auf die konkreten Verhältnisse übertragbar sind.

- Diese Daten dienen dem Projekt Familienleitbild als Arbeitsgrundlage.

- Die Wirkung der gesamten Hilfen zu Gunsten von Familien in beiden Kantonen soll geprüft und beurteilt werden. Ebenfalls soll ein Beurteilungsraster entwickelt werden, das den verantwortlichen Personen in Zukunft erlaubt, Hilfen zu Gunsten der Familien auf ihre Wirkung hin im gesamten Kontext zu betrachten und zu beurteilen.

[1] Siehe auch Tafel zielorientierte Familienpolitik im Projektauftrag

- Mit der vertieften Prüfung von Bedarfsleistungen für Familien nach dem „Tessiner-Modell“ müssen insbesondere die sozialpolitischen Wirkungen, die Möglichkeiten und Grenzen der Übertragung bzw. der Anpassung des Modells, Varianten und Spielräume für die konkreten Ausgestaltungen, Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten sowie die Durchführung und Organisation aufgezeigt werden.

2. Umsetzung des Auftrages

In einem **ersten Schritt** sind alle Leistungen zu Gunsten von Kindern und Familien in den beiden Kantonen nach einem entwickelten Raster erfasst worden (Beilage 1[2]). Die erfassten Leistungen wurden anschliessend in zwei Gruppen unterteilt: in „nicht beeinflussbare (Beilage 2) und beeinflussbare (Beilage 3 und 4) Leistungen“. Die ersteren können durch den Kanton nicht direkt beeinflusst und verändert werden, da es sich vor allem um Bundeskompetenzen handelt. Die letzteren sind in der eigenen Kompetenz der Kantone und Gemeinden und daher entsprechenden Veränderungen zugänglich. Der Hauptfokus der Arbeit bestand demnach in der detaillierten Erfassung der beeinflussbaren Leistungen (Inhalt, Umfang, gesetzliche Grundlagen, Trägerschaft und Kosten).

In einem **zweiten Schritt** wurden nachher die inventarisierten Leistungen miteinander verglichen und einer ersten Einschätzung unterzogen.

Die Ergebnisse finden Sie in den Beilagen 5 und 6. Im Rahmen dieser Einschätzung und Beurteilung ist die Arbeitsgruppe von exemplarischen Lebenssituationen ausgegangen, um das Zusammenspiel und die Konsequenzen auf die Leistungen besser erfassen zu können (Beilage 7). Ebenfalls wurden verschiedene Lebenssituationen in Bezug auf steuerliche Belastungen verglichen (Beilage 8).

[2] Unterlagen siehe Inventar und Unterlagen zum Ist-Zustand Leistungen für Familien in den Kantonen Nidwalden und Obwalden

3. Ergebnisse

Erste Einschätzung der Arbeitsgruppe Grundlagen Inventar Obwalden und Nidwalden[3]:

- Für die Betroffenen – Familien mit Kind(ern) – ist der Zugang zu Informationen, Beratung und Hilfen in vielen Bereichen schwierig und aufwändig.
- Der finanzielle Umfang der Gesamtaufwendungen kann nicht in allen Bereichen präzis erhoben werden, da die Unterlagen und Materialien nicht beschafft werden können.
- Die Vernetzung, die Abstimmung und die Koordination sind wenig entwickelt.
- Gemeinsame Ziele und Grundsätze einer Familienpolitik/-hilfe sind kaum vorhanden und erkennbar.
- Die Wirkung der gesamten Hilfen ist sehr schwierig zu prüfen.
- Eine „führende" Institution bei der Umsetzung der Hilfe ist nicht erkennbar.

Wichtige Hinweise zum Inventar und dem Vergleich Ob- und Nidwalden aus Sicht der Arbeitsgruppe Grundlagen:

Steuern

Über die Steuerpolitik können Familien finanziell entlastet werden. Armutsbekämpfung über Steuerentlastung zu betreiben ist jedoch nicht möglich, da einkommensschwache Familien bereits sehr geringe bis keine Steuern bezahlen müssen.

Die Steuerbelastung zwischen Obwalden und Nidwalden ist sehr schwierig zu beurteilen (z.B. 100 Prozent Abzug für die familieneergänzende Kinderbetreuung in OW). Welche Vorteile dies in Franken gegenüber NW bringt, kann nicht genau eruiert werden, da die weiteren Abzüge und die Gesamt-Steuerbelastung überprüft werden müssten.

Das prov. Volkseinkommen betrug 2000: Obwalden Fr. 32'872.— und Nidwalden Fr. 61'360.— . Es bestehen somit zwei unterschiedliche Ausgangslagen,

[3] Siehe auch Beilage 7 Lebenssituation und Zusammenspiel der Hilfen

was heisst, dass die Massnahmen in der Familienpolitik einen Bezug zu den in den Kantonen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln haben können. Ob diese Differenz ein Begründung für die Unterschiede bei der Alimentenbevorschussung und der wirtschaftlichen Hilfe in den Kantonen OW und NW sind, müsste genauer betrachtet und untersucht werden.

Ausbildungsbeiträge

Bei der Ausrichtung von Stipendien ist ein markanter Unterschied zwischen den beiden Kantonen festzustellen. Obwalden richtet rund 40% mehr Stipendien als Nidwalden aus. Einen Zusammenhang mit der Höhe des Volkseinkommens lässt sich hier vermuten.

Bildungs-, Jugend- und Schulbereich

Der Kanton Obwalden verfügt über ein Gesetz über die Jugendhilfe, welches eine materielle Grundlage für die Umsetzung von Hilfen im Jugendbereich darstellt. Im Kanton Nidwalden existiert keine solche gesetzliche Grundlage.

Leistungen für Kinder und Familien, welche sich nicht in einer individuellen materiellen oder persönlichen Notlage befinden, existieren bis auf die fiskalischen Entlastungen kaum. Mit dem neuen Bildungs- und Volksschulgesetz bestehen im Kanton Nidwalden aber gute Voraussetzungen, dass dieser Bereich mehr entwickelt wird.

Beratungsangebote

Es existieren verschiedene Beratungsangebote in beiden Kantonen bezüglich speziellen Lebenssituationen, welche gemeinsam betrieben werden respektive welche bei einem gemeinsamen Leistungserbringer eingekauft werden. Hier zeigen sich konkrete Zusammenarbeitspotentiale und gemeinsame mögliche Ausrichtungen.

Direkte materielle Hilfen

Der Kanton Nidwalden verfügt über eine professionelle und zentralisierte Struktur in der Sozialhilfe. Der Kanton Obwalden nicht. Es stellt sich die Frage, ob der Zugang zu den vorhandenen Leistungen von der Struktur der Dienstleistungserbringung abhängt oder nicht. Die Gründe dafür müssten näher untersucht werden.

Gesundheit und Prävention

Die meisten Leistungen basieren auf gesetzlichen Grundlagen, welche als Hauptfokus die Armutsbekämpfung beinhalten. Präventive Elemente sind bis heute wenig entwickelt.

Im Gesundheits- und Präventionsbereich sind bei beiden Kantonen die medizinischen Massnahmen gut entwickelt. Der Gesundheitsförderungs- und Präventionsbereich ist erst in den Anfängen, zeichnet sich aber durch ein gemeinsames Konzept und Umsetzungsbemühungen aus.

Migration

Der Bereich der Integration von ausländischen Kindern und Familien ist in beiden Kantonen kaum entwickelt. In einer zukünftigen Familienpolitik muss dieser Bevölkerungsgruppe dringend vermehrte Beachtung geschenkt werden (Ausländer/innenanteil je ca. 10%)[4].

Familienergänzende Betreuungsangebote

Die Betreuung der Kinder durch eigene Familienangehörige (z.B. Grosseltern) ist von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung und muss in der zukünftigen Planung der Familienpolitik berücksichtigt werden.

Im Bereich der Familienergänzende Kinderbetreuung besteht eine Vielzahl von Angeboten, zum Teil aber mit ganz eingeschränkten Öffnungszeiten (z. Teil nur 2-mal pro Monat). Die Finanzierung erfolgt zum grössten Teil über Elternbeiträge. Die Vereinbarkeit Beruf und Kinder wird durch dieses Angebote nicht optimal unterstützt und sollte weiterentwickelt werden (siehe auch Anstossfinanzierungsprogramm durch den Bund).

[4] siehe Bundesamt für Statistik

4. Implementation in den Kantonen

Für die Implementation der Arbeiten, Arbeitsinstrumente und Pflege sowie Weiterentwicklung schlägt die Arbeitsgruppe Grundlagen folgendes Vorgehen vor:

1.
Einmal jährliche Sitzung um das Inventar und die Entwicklung zu verfolgen und Vorschläge für Massnahmen daraus abzuleiten

2.
Die Arbeitsgruppe soll ausgeweitet werden:

- Leitungen der kantonalen Ausgleichskassen beider Kantone
- Leitungen der beiden Sozialämter beider Kantone
- Fachpersonen aus den Finanzdirektionen/-departementen beider Kantone
- ***und zusätzlich Fachpersonen aus den Bildungsdirektionen/-departementen beider Kantone.***

Arbeitsinstrumente sind:

- Raster für die Erfassung des Inventars
- Beurteilungsrater und SOFT-Analyse
- Prüfung der Verfügbarkeit der Leistungen mit Tafel „Lebenssituationen“ und Tafel „Lebenssituationen und Steuern“

5. Ausblick und weiteres Vorgehen – Weiterführung des Auftrages

Die bisherigen Arbeiten erlauben es, heute eine Planung für die Zukunft im Bereich Grundlagen (siehe Tafel zielorientierte Familienpolitik, blaue Bereiche) anzustreben. Ebenfalls ist es möglich mit den erarbeiten Grundlagen das Tessinermodell näher zu betrachten um Beurteilen zu können, ob eine Einführung in den Kantonen möglich und sinnvoll ist.

1. Schritt
Debatte über das Tessinermodell und über die Familienpolitik
Termin: Januar – Februar 2003

2. Schritt
Auftrag an die Arbeitsgruppe:

- Ausarbeitung von Versorgungsmodellen aufgrund der Leitsätze
- Prüfung der Auswirkungen auf die bestehende Versorgung und auf die gesetzlichen Grundlagen der beiden Kantone
- Prüfung des Tessinermodells gemäss Auftragsumschreibung

Termin: Oktober 2002 – April 2003

3. Schritt
Ausarbeitung von Vorschlägen zu Handen der Kommission Familienleitbild und an die Departemente/Direktionen
Termin: Mai 2003

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

- Regula Wyrsch, Sozialamt NW
- Tony Pfleger, Sozialamt OW
- Andreas Dummermuth, Ausgleichskasse NW
- Albert Hischier, Ausgleichskasse OW
- Daniel Odermatt, Finanzdepartement OW
- Oscar Amstad, Finanzdirektion NW
- Hans Mangold, Projektberatung
- Urs Vogel, Projektberatung

Beilage:
- Inventar und Unterlagen Ist-Zustand Leistungen für Familien im Kanton Nidwalden und Obwalden (wird an der Sitzung vom 28. Oktober 2002 abgegeben)

Berechnung der Aufwände **in Nidwalden** für Kleinkinderbetreuungszulagen und Familienzulagen gemäss Tessiner Modell

Grunddaten

Bevölkerungszahl Kanton Tessin:	306'846	
Bevölkerungszahl Kanton Nidwalden:	38'740	
Anzahl Kinder Kanton Tessin (0-4 Jahre):	11'925	entspricht 3.9% der Bevölkerung
Anzahl Kinder Kanton Nidwalden (0-4 Jahre)	1'985	entspricht 5.1% der Bevölkerung
Anzahl Kinder Kanton Tessin (4-15 Jahre)	37'701	entspricht 12.3% der Bevölkerung
Anzahl Kinder Kanton Nidwalden (4-15 Jahre)	5'756	entspricht 14% der Bevölkerung

Die Bevölkerungszahlen basieren auf der Volkszählung 2000. Die beiden Kantone sind somit bezüglich der Konstellation von Familien mit Kindern mit geringen Abweichungen grundsätzlich vergleichbar.

Kleinkinderbetreuungszulagen

	Anzahl Fälle	**Prozentualer Faktor zur Bevölkerung**	**Durchschnittszulage pro Monat**	**Fr. pro Jahr**	**Bemerkungen**
Auszahlung Kleinkinderbetreuungszulagen Tessin im Jahr 2002	464	0.15% von 306'846	920.--	5'100'963.--	Es handelt sich um das Total der bearbeiteten Fälle im Jahr 2002. Die effektive Zulage pro Monat pro Fall ist real höher als 920.--, nicht jeder Fall wird aber während 12 Monaten pro Jahr unterstützt (Fluktuation)
Schätzung Nidwalden Kleinkinderbetreuungszulagen	**58**	0.15% von 38'740	920.--	50 552'000.-- 60 662'000.-- 70 772'000.--	
Total				**Minimal: ca. Fr. 552'000.--** **Maximal: ca. Fr. 772'000.--**	

Familienzulagen

	Anzahl Fälle	Prozentualer Faktor zur Bevölkerung	Durchschnittszulage pro Monat	Fr. pro Jahr	Bemerkungen
Auszahlung Familienzulagen Tessin 2002	2'853	0.93% von 306'846	550.--	Fr. 19'000'757.--	Es handelt sich um das Total der bearbeiteten Fälle im Jahr 2002. Die effektive Zulage pro Monat pro Fall ist real höher als 550.--, nicht jeder Fall wird aber während 12 Monaten pro Jahr unterstützt (Fluktuation)
Schätzung Nidwalden Familienzulagen	**360**	0.93% von 38'740	550.--	300 Fälle 1'980'000.-- 400 Fälle 2'640'000.-- 500 Fälle 3'300'000.--	
Schätzung Nidwalden Verwaltungskosten Eltern-EL Kanton (TI = 750'000.--)				Fr. 100'000.--	
Total Kosten Familienzulagen				**Minimum ca. Fr. 2'080'000.--** **Maximum ca. Fr. 3'400'000.--**	

Einsparungen

Was	Personen	Franken	Bemerkungen
Total 418 Personen beziehen Sozialhilfe	418 Personen	Fr. 2'737'131.-- (brutto) Fr.1'872'585.-- (netto)	
Total 77 Familien	222 Personen leben in einer Familie 160 Kindern bis zu 18 Jahren.	**Minimal:** 222 x 2'176.-- rund Fr. **480'000.--** **Durchschnitt:** 222 x 2'288.-- = rund Fr. **510'000.--** **Maximal:** 222 x 2'401.-- rund **Fr. 530'000.--**	Berechnung: 3 Personenhaushalt: Fr. 2'400.-- pro Person mtl. [SKOS GB I und II (1001.--)+ Miete Fr. 1'400.--] multipliziert mit 12 4 Personenhaushalt: Fr. 2'176.-- pro Person mtl. [SKOS GB I und II (576.--)+ Miete 1'600.--] x 12 Durchschnitt: Fr. 2'401 + 2'176 : 2= 2'288.--

Total Kosten

Was	Kosten Minimum	Durchschnittskosten	Kosten Maximum
Kleinkinderbetreuungszulagen (0-4 Jahre)	Fr. 552'00.--	Fr. 662'000.--	Fr. 772'000.--
Familienzulagen (5 – 15 Jahre)	Fr. 1'980'000.--	Fr. 2'640'000.--	Fr. 3'300'000.--
Verwaltungskosten	Fr. 100'000.--	Fr. 100'000.--	Fr. 100'000.--
Total Zulagen	**Fr. 2'632'000.--**	**Fr. 3'402'000.--**	**Fr. 4'172'000.--**
./. Einsparungen Sozialhilfe	Fr. 480'000.--	Fr. 510'000.--	Fr. 530'000.--
./. Einsparung Verwaltung Sozialhilfe (ca. 1 Stelle)	Fr. 120'000.--	Fr. 120'000.--	Fr. 120'000.--
Total I	**Fr. 2'032'000.--**	**Fr. 2'772'000.--**	**Fr. 3'522'000.--**
./. Finanzierung durch FAK Zulage von Fr. 20.--/pro Monat x 5'000 Kinder = Fr. 1'200'000.-- jährlich.	Fr. 1'200'000.--	1'200'000.--	Fr. 1'200'000.--
Total II	**Fr.832'000.--**	**Fr. 1'572'000.--**	**2'322'000.--**

Finanzierung der Kinderbetreuungs- und Familienzulage

- Keine generelle Erhöhung der Kinderzulagen um Fr. 20.--. Dieser Betrag könnte gezielt für die Finanzierung der Kleinkinderbetreuungs- sowie der Familienzulage verwendet werden. Sollte dieser Vorschlag politisch nicht realisierbar sein, müsste die Finanzierung über den Kanton erfolgen.

- Der restliche Betrag (bei der Familienzulage) von ca. 800'000.-- bis ca. 2'300'000.-- müsste über den Kanton finanziert werden.

Berechnung der Aufwände **in Obwalden** für Kleinkinderbetreuungs- und Familienzulagen gemäss Tessiner Modell

Grunddaten

Bevölkerungszahl Kanton Tessin:	306'846	
Bevölkerungszahl Kanton Obwalden:	32'427	
Anzahl Kinder Kanton Tessin (0-4 Jahre):	11'925	entspricht 3.9% der Bevölkerung
Anzahl Kinder Kanton Obwalden (0-4 Jahre)	1'518	entspricht 4.7% der Bevölkerung
Anzahl Kinder Kanton Tessin (4-15 Jahre)	37'701	entspricht 12.3% der Bevölkerung
Anzahl Kinder Kanton Obwalden (4-15 Jahre)	5'352	entspricht 16 % der Bevölkerung

Die Bevölkerungszahlen basieren auf der Volkszählung 2000. Die beiden Kantone sind somit bezüglich der Konstellation von Familien mit Kindern mit geringen Abweichungen grundsätzlich vergleichbar.

Kleinkinderbetreuungszulagen

	Anzahl Fälle	**Prozentualer Faktor zur Bevölkerung**	**Durchschnittszulage pro Monat**	**Fr. pro Jahr**	**Bemerkungen**
Auszahlung Kleinkinderbetreuungszulagen Tessin im Jahr 2002	464	0.15% von 306'846	920.--	5'100'963.--	Es handelt sich um das Total der bearbeiteten Fälle im Jahr 2002. Die effektive Zulage pro Monat pro Fall ist real höher als 920.--, nicht jeder Fall wird aber während 12 Monaten pro Jahr unterstützt (Fluktuation)
Schätzung Obwalden Kleinkinderbetreuungszulagen	**48**	0.15% von 32'427	920.--	40 441'000.-- 50 552'000.-- 60 662'000.--	
Total				**Minimal: ca. Fr. 441'000.--** **Maximal: ca. Fr. 662'000.—**	

Familienzulagen

	Anzahl Fälle	Prozentualer Faktor zur Bevölkerung	Durchschnittszulage pro Monat	Fr. pro Jahr	Bemerkungen
Auszahlung Familienzulagen Tessin 2002	2'853	0.93% von 306'846	550.--	Fr. 19'000'757.--	Es handelt sich um das Total der bearbeiteten Fälle im Jahr 2002. Die effektive Zulage pro Monat pro Fall ist real höher als 550.--, nicht jeder Fall wird aber während 12 Monaten pro Jahr unterstützt (Fluktuation)
Schätzung Obwalden Familienzulagen	**301**	0.93% von 32'427	550.--	250 Fälle 1'650'000.-- 300 Fälle 1'980'000.-- 400 Fälle 2'640'000.--	
Schätzung Obwalden Verwaltungskosten Eltern-EL Kanton (TI = 750'000.--)				Fr. 75'000.--	
Total Kosten Familienzulagen				**Minimum ca. Fr. 1'725'000.--** **Maximum ca. Fr. 2'715'000.--**	

Einsparungen Obwalden

Was	Personen	Franken	Bemerkungen
Personen welche Sozialhilfe beziehen	409 Personen	1'184'522.-- (netto)	
Total 114 Erwachsene beziehen Sozialhilfe Einsparung Sozialhilfe für Eltern und Kinder bis zu 3 Jahren (Kleinkinderbetreuungszulage)	Kinder **0-3 Jahre** 39 Kinder und 26 Erwachsene	Erwachsene 70'723.-- Kinder 89'900.-- **Total** **160'623.--**	Angaben der Gemeindesozialdienste für die Aufwändungen im Jahr 2002
Einsparung Sozialhilfe für Eltern und Kinder von 4 bis 15 Jahren (Familienzulage)	Kinder **4-15 Jahre** 138 Kinder und 88 Erwachsene	Erwachsene 239'370.-- Kinder **400'218.--**	Bei der Familienzulage werden nur die Kosten der Kinder eingespart.
Total Einsparungen		**Total** **560'000.—**	

Total Kosten

Was	Kosten Minimum	Durchschnittskosten	Kosten Maximum
Kleinkinderbetreuungszulagen (0-4 Jahre)	Fr.441'00.--	Fr. 552'000.--	Fr. 662'000.--
Familienzulagen (5 – 15 Jahre)	Fr. 1'650'000.--	Fr. 1'980'000.--	Fr. 2'640'000.--
Verwaltungskosten	Fr. 75'000.--	Fr. 75'000.--	Fr. 75'000.--
Total Zulagen	**Fr. 2'166'000.--**	**Fr. 2'607'000.--**	**Fr. 3'377'000.--**
./. Einsparungen Sozialhilfe	Fr. 560'000.--	Fr. 560'000.--	Fr. 560'000.--
./. Einsparung Verwaltung Sozialhilfe (ca. 1 Stelle)	Fr. 120'000.--	Fr. 120'000.--	Fr. 120'000.--
Total I	**Fr. 1'486'000.--**	**Fr. 1'927'000.--**	**Fr. 2'697'000.--**
./. Finanzierung durch FAK Zulage von Fr. 20.--/pro Monat x 5'000 Kinder = Fr. 1'200'000.-- jährlich.	Fr. 1'200'000.--	1'200'000.--	Fr. 1'200'000.--
Total II	**Fr. 286'000.--**	**Fr. 727'000.--**	**1'497'000.--**

Finanzierung der Kinderbetreuungs- und Familienzulagen

- Keine generelle Erhöhung der Kinderzulagen um Fr. 20.--. Dieser Betrag könnte gezielt für die Finanzierung der Kleinkinderbetreuungs- sowie Familienzulagen verwendet werden. Sollte dieser Vorschlag politisch nicht realisierbar sein, müsste die Finanzierung über den Kanton erfolgen.

- Der restliche Betrag (bei der Familienzulagen) von ca. 300'000.00 - 1'500'000.00 muss über den Kanton finanziert werden.

Liste der wichtigsten familienpolitischen Massnahmen und Bereiche auf Bundesebene

Diese Liste ist nicht vollständig und umfasst bloss die wesentlichsten Elemente staatlicher und nichtstaatlicher Familienpolitik sowie die bedeutendsten Rahmenbedingungen. Auch hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen und der Trägerschaften beschränkt sie sich auf die wichtigsten. Insbesondere private Organisationen, die in fast allen der aufgeführten Bereiche tätig sind, werden nur ausnahmsweise aufgeführt. Nichtberücksichtigt sind ferner Staatsvertrags- und Verfassungsrecht.

1. Materielle Massnahmen, Sozialversicherungen
2. Schule und Ausbildung
3. Kinderschutz
4. Massnahmen für Jugendliche
5. Weitere Dienste für die Familie
6. Rahmenbedingungen für die Familie

Familienpolitische Massnahmen und Bereiche	Hinweise zur gesetzlichen Grundlage oder Trägerschaft	Bundesstelle, die zuständig ist oder sich mit dem Bereich befasst
1. Materielle Massnahmen, Sozialversicherungen		
• Familienzulagen • Kinderzulagen • Ausbildungszulagen • Geburtszulagen, Adoptionszulage • Heiratszulagen • Haushaltungszulagen	BG vom 20.6.1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)	Bundesamt für Sozialversicherung, Zentralstelle für Familienfragen ZSFF
	Kantonale Familienzulagengesetze	Bundesamt für Sozialversicherung, ZSFF
	Bundespersonalgesetz vom 24.3.2000 (BPG) Gesetzgebung für das Personal der Kantone und Gemeinden	Eidg. Personalamt
	Öffentliche und private Familienausgleichskassen (FAK)	
	Gesamtarbeitsverträge (GAV)	
Mutterschaftsschutz	BG vom 18.3.1994 über die Krankenversicherung (KVG)	Bundesamt für Sozialversicherung
	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30.3.1911 (OR)	Bundesamt für Justiz
	Arbeitsgesetz vom 13.3.1964	Staatssekretariat für Wirtschaft
	Bedarfsleistungen in den Kantonen SH, SG, ZG, LU, ZH, GL, FR, GR, VD, TI, NE, AG	Bundesamt für Sozialversicherung, ZSFF

[1] http://www.bsv.admin.ch/fam/beratung/d (Stand September 2003)

Übrige Sozialversicherungen	BG vom 20.12.1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) BG vom 19.6.1959 über die Invalidenversicherung (IVG)	Bundesamt für Sozialversicherung
	BG vom 19.3.1965 über die Ergänzungsleistungen (ELG)	Bundesamt für Sozialversicherung
	BG vom 25.6.1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)	Bundesamt für Sozialversicherung
	BG vom 18.3.1994 über die Krankenversicherung (KVG)	Bundesamt für Sozialversicherung
	BG vom 20.3.1981 über die Unfallversicherung (UVG)	Bundesamt für Sozialversicherung
	Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25.6.1982 (AVIG)	Staatssekretariat für Wirtschaft
	BG vom vom 25.9.1952 über die Erwerbsersatzordnung (EOG)	Bundesamt für Sozialversicherung
	BG vom 19.6.1992 über die Militärversicherung (MVG)	Bundesamt für Militärversicherung
Alimenteninkasso und -bevorschussung	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (ZGB) Regelungen der Kantone und Gemeinden	Bundesamt für Justiz
Sozialhilfe	Kantonale Sozialhilfegesetze und -behörden Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe Gemeinden	Bundesamt für Sozialversicherung
Zusätzliche Witwen- und Waisenfürsorge	ELG	Bundesamt für Sozialversicherung
Stipendien	Kantonale Stipendiengesetze BG vom 19.3.1965 über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien	Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
Steuerrecht	BG vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer Kantonale Steuergesetze	Eidgenössische Steuerverwaltung
Transportvergünstigungen für Familien und Kinder	Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs	Bundesamt für Verkehr
Betreuungsangebote für Kinder	ZGB, Eidg. Pflegekinderverordnung vom 19.10.1977 Krippen und Horte von privaten Vereinen oder Gemeinden, Betriebskrippen, Tagesmüttervereine Kinderheime	Bundesamt für Justiz Bundesamt für Sozialversicherung, ZSFF Bundesamt für Justiz
Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung	BG vom 4.10. 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung	Bundesamt für Sozialversicherung, ZSFF

2. Schule und Ausbildung		
Schulwesen	Kantonale Schulgesetze; Gemeinden, Schulkommissionen, private Schulen	Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
Berufsausbildung	BG vom 19.4.1978 über die Berufsbildung Kantonale Berufsbildungs- und Hochschulgesetze	Staatssekretariat für Wirtschaft Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
Berufsberatung	Im Rahmen der Schule und in Berufsberatungsstellen von Kantonen und Gemeinden	Staatssekretariat für Wirtschaft Bundesamt für Bildung und Wissenschaft

3. Kinderschutz		
Zivilrechtlicher Schutz	ZGB, Pflegekinderverordnung Kantonale Vormundschaftsbehörden und Verfahren	Bundesamt für Justiz
Strafrechtllicher Schutz	Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (StGB) Polizei, Strafverfolgungsbehörden Strafprozessordnungen der Kantone	Bundesamt für Justiz Bundesamt für Polizei
Beratung bei (sexueller) Gewalt gegen Kinder	Öffentliche und private Beratungsstellen 147 – Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche, Elternnotrufe	Bundesamt für Sozialversicherung, ZSFF
Aus- und Fortbildung im Bereich Kindesmisshandlung	Im Rahmen der Ausbildung bestimmter damit befasster Berufe und der Weiterbildung	Bundesamt für Sozialversicherung, ZSFF

4. Massnahmen für Jugendliche		
Jugendpolitik, allg. Jugendhilfe und -beratung	Kantonale Jugendämter Jugendberatungsstellen Jugendorganisationen	Bundesamt für Kultur Eidg. Kommission für Jugendfragen
Begleitung, Erziehung und Beratung in den Bereichen • Gesundheit • Sexualität • Drogen • AIDS	BG vom 18.12.70 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) Kantonale Gesundheitsgesetze Schul(zahn)ärztliche Dienste öff. und private spezialisierte Beratungsstellen (z.B. Familienplanung) Selbsthilfeorganisationen	Bundesamt für Gesundheit
Psychologische und psychiatrische Beratung	Schulpsychologische und Jugendpsychiatrische Dienste	
Ausserschulische Jugendarbeit Jugendurlaub	BG über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit vom 6.10.1989 OR	Bundesamt für Kultur Bundesamt für Justiz

5. Weitere Dienste für die Familie		
Elternbildung	Pro Juventute (z.B.."Elternbriefe"), kantonale Arbeitsgemeinschaften für Elternbildung	Bundesamt für Sozialversicherung, ZSFF Bundesamt für Kultur
Eltern- und Erziehungsberatung	Erziehungsberatungsstellen der Kantone Jugendämter	Bundesamt für Justiz
Familienberatung	Sozialdienste; Ehe- und Familienberatungsstellen Selbsthilfeorganisationen	Bundesamt für Sozialversicherung, ZSFF
Schwangerschaftsberatung	BG vom 9.10.1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen (von den Kantonen anerkannte) Schwangerschaftsberatungsstellen	Bundesamt für Sozialversicherung, ZSFF
Gesundheitswesen	BG vom 18.3.1994 über die Krankenversicherung (KVG) Epidemiengesetz Kantonale Gesundheitsgesetze	Bundesamt für Sozialversicherung Bundesamt für Gesundheitswesen
Spitex	Gemeinden, Spitexorganisationen	Bundesamt für Sozialversicherung, ZSFF

6. Rahmenbedingungen für die Familie		
Familienrecht	ZGB (insbesondere Ehe-, Scheidungs-, Kindes- und Adoptionsrecht)	Bundesamt für Justiz
Arbeitswelt	OR (Arbeitsvertragsrecht) Arbeitsgesetz, Gesamtarbeitsverträge, Arbeitgeber, Gewerkschaften	Bundesamt für Justiz Staatssekretariat für Wirtschaft Eidg. Personalamt
Rollenverteilung in der Familie, Gleichstellungspolitik	BG vom 24.3.1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann Kantonale Gleichstellungspolitik	Eidg. Gleichstellungsbüro Eidg. Kommission für Frauenfragen
Wohnen und Wohnumgebung, Verkehr, Umwelt	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4.10.1974 BG vom 20.3.1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet Wohnbauförderung, Mietverbilligungen und Eigentumsförderungsmassnahmen der Kantone und Gemeinden OR (Miet- und Pachtrecht) Versicherungen und Pensionskassen als Anleger und Vermieter Raumplanung, Bauvorschriften Verkehrsplanung und -regelung, Umweltschutzgesetzgebung von Bund und Kantonen	Bundesamt für Wohnungswesen Bundesamt für Justiz Bundesamt für Raumplanung Bundesamt für Verkehr Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

Lage der ausländischen Familien und Kinder	Bundesgesetzgebung im Bereich • Ausländer • Asylsuchende • Flüchtlinge Fremdenpolizeibehörden von Bund und Kantonen	Bundesamt für Ausländerfragen Bundesamt für Flüchtlinge Eidg. Kommission für Ausländerfragen
Binationale Familien	Bürgerrechtsgesetzgebung	Bundesamt für Justiz
Familienforschung	BG vom 7.10.1983 über die Forschung Nationalfonds Hochschulen	Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
Demografie, Statistik	Mikrozensus Familie, Schweiz. Arbeitskräfterhebung SAKE, Schweiz. Volkszählung	Bundesamt für Statistik
Information	Informationsbulletin Familienfragen Zeitungen und Fachzeitschriften	Bundesamt für Sozialversicherung
Elektr. Massenmedien	SRG Radio- und Fernsehenanstalten	Bundesamt für Kommunikation
Gen- und Fortpflanzungsmedizin	Bundesgesetz über die medizinische unterstützte Fortpflanzung vom 18.12.1998 (Fortpflanzungsmedizingesetz; FmedG)	Bundesamt für Justiz
Gewalt (Kindesmisshandlung vgl. oben)	StGB, BG über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG) Kantonale, kommunale und private Beratungsstellen und Notrufe	Bundesamt für Justiz

Links zu den Gesetzen

Bundesrecht:

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (**AHVG**):
http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/831.10.de.pdf

Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (**IVG**)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/831.20.de.pdf

Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (**ELG**)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/831.30.de.pdf

Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (**BVG**)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/831.40.de.pdf

Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (**KVG)**:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/832.10.de.pdf

Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (**UVG**)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/832.20.de.pdf

Verordnung vom 24. Dezember 1959 zur Erwerbsersatzordnung (**EOV**)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/834.11.de.pdf

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (**ZGB**)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/210.de.pdf

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (**StGB**)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/3/311.0.de.pdf

Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (**LSMG**)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/3/341.de.pdf

Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (**WEG**)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/843.de.pdf

Gesetze Kanton Nidwalden

www.nw.ch ➔ Gesetzessammlung

- NG 165.111 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (**Personalverordnung**)
- NG 165.113 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz betreffend das Lohnsystem und die Entlöhnung (**Entlöhnungsverordnung**)
- NG 261.1 Gesetz über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (**Gerichtsgesetz**)
- NG 311.1 Gesetz über das Bildungswesen (**Bildungsgesetz**)
- NG 311.4 Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (**Stipendiengesetz**)
- NG 311.41 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (**Stipendienverordnung**)
- NG 312.1 Gesetz über die Volksschule (**Volksschulgesetz**)
- NG 313.1 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (**Berufsbildungsgesetz**)
- NG 316.1 Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport (**Sportverordnung**)
- NG 521.1 **Steuergesetz**
- NG 711.1 Gesetz über das **Gesundheitswesen**
- NG 741.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die **Alters- und Hinterlassenenversicherung**
- NG 741.3 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (**Ergänzungsleistungsgesetz**)
- NG 751.2 Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung
- NG 752.1 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die **Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten**
- NG 761.1 Gesetz über die Sozialhilfe (**Sozialhilfegesetz**)
- NG 762.1 Gesetz über die Familienzulagen (**Familienzulagengesetz**)
- NG 762.11 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Familienzulagen (**Familienzulagenverordnung**)
- NG 762.2 Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Gesetze Kanton Obwalden

410.1 Gesetz über Schule und Bildung (**Schulgesetz**)
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/410100.pdf

410.51 Schulgesundheitsverordnung vom 29. Juni 2001
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/410510.pdf

410.71 V über den schulpsychologischen Dienst vom 26. März 1987
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/410710.pdf

416.11 VV zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (**Berufsbildungsverordnung**) vom 8. September 1995
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/416110.pdf

418.11 **Sportverordnung** vom 20. September 20011
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/418110.pdf

419.11 V über Ausbildungsbeiträge (**Stipendienverordnung**) vom 23. April 1992
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/419110.pdf

419.111 AB über **Ausbildungsbeiträge** vom 30. Juni 1992
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/419111.pdf

610.511 Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem kantonalen **Sport-Toto-Fonds** vom 7. Januar 2003
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/610511.pdf

641.4 **Steuergesetz** vom 30. Oktober 1994:
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/641400.pdf

810.1 **Gesundheitsgesetz** vom 20. Oktober 1991
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/810100.pdf

810.12 Vereinbarung über die **Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention** für die Kantone Obwalden und Nidwalden vom 3. April 2001
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/810120.pdf

851.1 **EG zum Krankenversicherungsgesetz** vom 28. Januar 1999
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/851100.pdf

853.2 **G über Ergänzungsleistungen** zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Mai 1966
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/853200.pdf

857.1 **G über Familienzulagen** für Arbeitnehmer vom 9. Mai 1954
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/857100.pdf

857.111 **AB** zum G über **Familienzulagen** für Arbeitnehmer vom 4. Juli 1960
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/857111.pdf

870.1 **Sozialhilfegesetz** vom 23. Oktober 1983
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/870100.pdf

870.11 **Sozialhilfeverordnung** vom 10. November 1983
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/870110.pdf

870.111 AB über die **Ehe- und Familienberatungsstelle** vom 12. April 1988
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/870111.pdf

870.12 V über die **Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und Inkassohilfe** vom 10. November 1983
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/870120.pdf

874.1 **G über die Jugendhilfe** vom 2. Dezember 1973
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/874100.pdf

874.11 **V zum G über die Jugendhilfe** vom 14. Dezember 1973
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/874110.pdf

874.21 V über die kantonale **Jugendberatungsstelle** vom 16. November 1984
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/874210.pdf

874.41 V über **Beiträge an Kinder- und Jugendheime** sowie an Behinderteneinrichtungen vom 10. November 1988
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/874410.pdf

880.1 G über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 27. September 1992
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/880100.pdf

880.21 V über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 18. April 2002
http://www.obwalden.ch/regierung_verwaltung/staatskanzlei/ges-samml/pdf/880210.pdf